Die Lebensumstände geflüchteter Frauen

Geschlechtsspezifische Fluchtgründe und Gewalterfahrungen – Leben in Deutschland – Resilienz- und Empowermentstrategien

Elisa Legler

veröffentlicht unter den socialnet Materialien
Publikationsdatum: 12.03.2025
DOI: https://doi.org/10.60049/npkdtu65

Bielefeld, 16.12.2024

HSBI – Hochschule Bielefeld – University of Applied Sciences and Arts

Fachbereich Sozialwesen

B.A. Soziale Arbeit, 8. Fachsemester

Bachelorarbeit

Die Lebensumstände geflüchteter Frauen

Geschlechtsspezifische Fluchtgründe und Gewalterfahrungen – Leben in Deutschland – Resilienz- und Empowermentstrategien

Name: Elisa Legler

Matrikel-Nr.: 1269246

E-Mail: elisalegler@gmx.net

*Erstleser*in:* Prof. Dr. Claus Melter

*Zweitleser*in:* Prof. Dr. Erika Schulze

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung……3

2. Terminologie……...5

3. Historische und Rechtliche Grundlagen.....7

3.1 Asylrecht und Frauenrechte.....10

4. Theoretische Ansätze.....14

4.1 Genderreflexiver Zugang zur Fluchtthematik.....18

5. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe und -umstände.....20

5.1 Geflüchtete Frauen und Gewalterfahrungen.....22

5.2 Gewalt in Flüchtlingslagern……..25

6. Lebensumstände in Deutschland……...28

6.1 Arbeitsmarkt……..32

6.2 Projekte zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen……37

6.3 Sprach- und Integrationskurse……...40

6.4 Unterbringung……42

6.5 Gesundheit……46

7. Geflüchtete Frauen und die Entscheidungspraxis im Asylverfahren……51

8. Handlungsansätze für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Frauen……...55

8.1 Die Integrationsfrage……60

8.2 Resilienz- und Empowerment-Strategien geflüchteter Frauen……..62

9. Fazit……...64

Literaturverzeichnis……..68

Eigenständigkeitserklärung……...77

1. Einleitung

Angaben der UNO-Flüchtlingshilfe zufolge waren 2024 (Stand Juni) weltweit 122,6 Mio. Menschen auf der Flucht, 2,7 Mio. asylsuchende Personen lebten in Deutschland. Aufgrund einer weiterhin zumeist weiblich konnotierten familiären Sorgearbeit, des limitierten Zugangs zu Ressourcen, und einer fortwährend verschärften europäischen Asylpolitik, die das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt erhöht, begaben sich historisch vorwiegend Jungen und Männer auf die Flucht, um ihren Familien die Chance eines sicheren Lebens zu ermöglichen – die Tatsache, dass der Anteil weiblicher Asylsuchender allein zwischen 2015 und 2021 von 30,8 auf 39,9% gestiegen ist, zeigt, dass auch Frauen trotz prekärer Fluchtwege und beträchtlicher Risiken immer weniger Lebensalternativen sehen. Doch auch im Zufluchtsstaat wirken sich Faktoren wie vergeschlechtlichte Rollenverteilungen, geschlechtsspezifische Diskriminierungserfahrungen und intersektional ausgrenzende Machtsysteme auf die soziale und politische Teilhabe und die allgemeine Lebensqualität geflüchteter Frauen aus. Zudem schätzt die UNO-Flüchtlingshilfe, dass mehr als 60 Mio. Mädchen und Frauen vor, während und nach der Flucht einem hohen Gewaltrisiko ausgesetzt sind – 2024 seien Berichte über konfliktbedingte sexualisierte Gewalt im Vergleich zum Vorjahr um 50% gestiegen, wobei 95% der Übergriffe gegen Mädchen und Frauen ausgeübt wurden.[1] (Menke 2022, S. 67; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 65 f.)

Eine männlich ausgelegte oder „neutral gedachte“ Betrachtung der Fluchtthematik, die allerdings in ihrer vermeintlichen Neutralität geschlechtsspezifische Erfahrungen unbeachtet lässt, bildet nach wie vor den Mittelpunkt gesellschaftlich-politischer Diskurse um geflüchtete Menschen. Obwohl mittlerweile wissenschaftlich fundierte Literatur zu den spezifischen Lebensrealitäten geflüchteter Frauen existiert, gibt es immer noch große Forschungslücken und einen, im Sinne des Kampfes um Gleichberechtigung, höchst relevanten Aufholbedarf. Geflüchtete Personen werden diskursiv, politisch und rechtlich häufig als Zahlen, Statistiken oder Objekte präsentiert, über die gesprochen wird, anstatt als Subjekte anerkannt zu werden, deren Stimmen, Erfahrungen und Perspektiven in einer sie marginalisierenden Gesellschaft

[1] **UNO-Flüchtlingshilfe**: Zahlen und Fakten zu Menschen auf der Flucht (https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen, letzter Zugriff: 15.12.24, 13:08), Geschlechtsspezifische Gewalt gegen geflüchtete Frauen und Mädchen nimmt drastisch zu (https://www.unhcr.org/de/news/aktuelle-meldungen/geschlechtsspezifische-gewalt-gegen-gefluechtete-frauen-und-maedchen-nimmt, letzter Zugriff: 15.12.24, 13:09)

unerlässlich sind. Geflüchtete Frauen werden in diesem Rahmen oft rassistisch und sexistisch diskriminierend als passiv mitreisende, durch patriarchale Familienstrukturen unterdrückte und hauptsächlich für Care-Arbeiten verantwortliche Personen dargestellt – eine gefährliche und gewaltfördernde Charakterisierung, die auch durch Hilfsorganisationen und Sozialarbeiter*innen, Lehrpersonen, Politiker*innen, Behörden und Arbeitgeber*innen reproduziert wird, und geflüchteten Frauen den Zugang zu Aufenthaltstiteln, Bildungs- und Berufschancen, Möglichkeiten der sozialen und politischen Partizipation, sowie die Erfüllung individueller Wünsche massiv erschwert. (Farrokhzad et al. 2022, S. 91 ff.; Hess/Elle 2023, S. 99 ff.)

Auch vor dem Hintergrund übergeordneter Ziele wie einer Dekonstruktion vergeschlechtlichter Gesellschafts- und Kategorisierungsprozesse und internalisierter, stereotypischer Rollenverständnisse müssen bestehende, Ungleichheiten produzierende Unterscheidungsprozesse in sozialarbeiterische Handlungsansätze einbezogen und mitunter differenzierende Perspektiven eingenommen werden, um geschlechtsspezifischen Erfahrungen und Diskriminierungsmechanismen durch parteilich-solidarisches Engagement und mit mädchen- und frauenorientierten Unterstützungsangeboten zu begegnen – besonders, solange die (zugeschriebene) Zugehörigkeit zu einem als binär wahrgenommenen Geschlechtssystem reale Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Arbeit versuchen, die Lebensumstände geflüchteter Frauen bzgl. geschlechtsspezifischer Fluchtgründe und Gewalterfahrungen, des Lebens in Deutschland als Zufluchtsstaat, sowie der Handlungsoptionen einer sie unterstützenden und fördernden Sozialen Arbeit zu beleuchten, in dem Wissen, dass die verarbeitete Fachliteratur aufgrund erheblicher Forschungslücken bzgl. trans* und nicht-binärer Genderidentitäten kein vollständiges Abbild der Themenüberschneidung von Flucht und Gender bieten kann. (Brückner 2018, S. 485 ff.; Grittmann/Müller 2023, S. 36 ff.)

Die Arbeit beginnt mit einem zusammenfassenden Blick auf die Entstehungsgeschichte und Überschneidung von Asyl- und Frauenrechten in Deutschland, der Umsetzung dieser Rechte und ihrer Limitationen. Auf einen Überblick über die der Recherche zugrunde liegende rassismuskritische und genderreflexive Theorie folgt eine Darlegung frauenspezifischer Fluchtgründe und -umstände sowie geschlechtsspezifischer Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen vor, während und nach der Flucht. Im zentralen Teil der Arbeit soll es um die Lebensumstände weiblicher Schutzsuchender in Deutschland als Zufluchtsstaat gehen – hier wird ein Überblick über die Bereiche Erwerbstätigkeit, Sprach- und Integrationskurse, Unterbringung und Gesundheit geboten. Anhand ausgewählter Beispiele folgt eine

Einschätzung der Entscheidungspraxis bzgl. der Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe im deutschen Asylverfahren. Abschließend sollen konkrete Handlungsoptionen und -ansätze für die sozialarbeiterische Praxis aufgeführt und eine Diskussion um den im Fluchtdiskurs zentralen Begriff der Integration angeregt werden. Vor dem Hintergrund einer meist de-priorisierten Fokussierung auf die Stärken, Potentiale und Fähigkeiten Geflüchteter sollen im letzten Kapitel der Arbeit die vielfältigen und sehr unterschiedlichen Resilienz- und Empowerment-Strategien geflüchteter Frauen angesprochen werden.

2. Terminologie

In der vorliegenden Arbeit soll der Begriff „Geflüchtete*r“ vorrangig gegenüber „Flüchtling“ genutzt werden. Unter anderem Katharina Witte („Achtsames Arbeiten mit geflüchteten Menschen“) weist darauf hin, dass Geflüchtete genauso wie Mitglieder des Zufluchtsstaats Menschen mit heterogenen Familienkonstellationen, Erfahrungen und Wünschen sind, deren Flucht nur *ein* (forcierter) Aspekt ihrer Lebensgeschichte ist, und dass sie deshalb nicht auf einen singulären, mit Stereotypen belasteten Begriff reduziert werden sollten. Die Bezeichnung „Flüchtling“ soll nach Möglichkeit nur verwendet werden, wenn von feststehenden (Rechts-) Begriffen die Rede ist, um zu vermeiden, Gruppen von Individuen mit verallgemeinernden Identitäts- und Rollenverständnissen zu überschreiben – so evoziert der „Flüchtlingsbegriff“ oft Bilder passiver, hilfe- und schutzbedürftiger Personen, die eine wertschätzende Betrachtung ihrer persönlichen Biographien, Ressourcen und Zukunftspläne in den Hintergrund drängen. Besonders problematisch ist, dass betroffene Personen häufig keine Möglichkeit haben, sich gegen diese Bilder zur Wehr zu setzen: werden Geflüchtete im Rahmen der Asylanhörung als besonders hilfebedürftig wahrgenommen, kann dies u.U. ihre Chancen auf eine positive Aufenthaltsentscheidung erhöhen. (Witte 2018, S. 18; Abdelkader 2021, S. 112 f., 144)
Auch „Häusliche Gewalt“ ist keineswegs ein neutraler, sondern ein vergeschlechtlichter Begriff, da in einer patriarchal organisierten und hierarchisierten Gesellschaft männliche Familienmitglieder in der Regel mehr Macht haben als weibliche Familienmitglieder; durch die gesellschaftliche Verortung der Frau in der privaten, häuslichen Sphäre ab dem 18. Jahrhundert erweckt der Begriff auch heute mitunter Assoziationen passiver, „weiblicher Gewaltopfer“ und „männlicher Täter“. Obgleich zu bedenken ist, dass auch Männern im privaten Raum Gewalt

angetan wird, betrifft sie in Deutschland (Stand 2023) zu 70,5% Frauen[2]. (Holtmann 2022, S. 166 ff.; Degele 2008, S. 60)

Die interdisziplinären „Gender Studies“ zentrieren in ihrer Forschung Geschlechterrollen und -verhältnisse und definieren hierbei Gender als soziales und kulturell-gesellschaftliches Geschlecht. Gender hat in einer zweigeschlechtlich organisierten Gesellschaft die Funktion, das Verhältnis von „Mann und Frau“ durch geschlechtsspezifische Sozialisationsprozesse sowie bestimmte Rollenzuweisungen und -erwartungen normativ zu kategorisieren. In diesem vergeschlechtlichten, heteronormativen Kontext werden Geflüchtete oft pauschal als heterosexuelle Männer oder Familien gedacht. Konkrete Statistiken zu den sexuellen- und Gender-Identitäten Geflüchteter existieren kaum – der „Flüchtlingsrat NRW“ schätzte zwar 2016, dass mindestens 5% der in Deutschland einreisenden Geflüchteten queere Personen seien, doch vermögen diese und vergleichbare Schätzungen kaum auf konkrete Zahlen zurückzugreifen, da die meisten betroffenen Personen sich aufgrund ihrer individuellen Umstände nicht zu ihrer Identität bekennen können, ohne ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu riskieren; hier stellen nicht nur rechtlich diskriminierende Heimatstaaten, sondern auch Mitflüchtende und Mitglieder des Zufluchtsstaats eine potentielle Bedrohung dar. Wenn also in der vorliegenden Arbeit von Geschlecht gesprochen wird, meint dies einerseits das kulturell-gesellschaftlich konstruierte Gender mitsamt seiner normativen Rollenverständnisse, andererseits soll aber auch bedacht werden, dass nicht alle (von Politik, Behörden, Hilfsorganisationen) „weiblich gelesenen“ Geflüchteten tatsächlich Frauen und nicht alle „männlich gelesenen“ Geflüchteten Männer sind, und dass dieser Umstand mitunter eine Limitierung für die Wirksamkeit geschlechtsspezifischer Unterstützungssysteme darstellt. (Czollek et al. 2009, S. 17 ff.; Küppers/Hens 2019, S. 8; Kreul/Bartholomé 2016, S. 3)

Einer der zentralen Ansatzpunkte der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Personen ist die Rassismuskritik. Rassismus wird hier als Herrschaftssystem verstanden, das sich auf die Konstruktion biologisierter „Rassen“ stützt und über stark wertende, diskriminierende Kategorisierungen gesellschaftliche Machtgefälle zu legitimieren versucht. In der Rassismuskritik werden diese Konzepte vermeintlich biologischer „Rassen“ und an sie geknüpfte Assoziationen intellektueller Fähigkeiten und moralischer Eigenschaften abgelehnt, und ihre kolonialhistorische Instrumentalisierung zum Zweck der Aufrechterhaltung gewaltsam ausgrenzender Hierarchisierungsmechanismen anerkannt. Daher soll der „Rassebegriff“ in der vorliegenden Arbeit im Zusammenhang mit Gesetzestexten zwar zitiert, jedoch als

[2] **Bundesregierung**, Lagebild „Häusliche Gewalt“ (https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lagebild-haeusliche-gewalt-2201488, letzter Zugriff: 15.12.24, 13:28)

Kennzeichnung seiner Problematisierung eingeklammert werden. (Lingen-Ali/Mecheril 2017, S. 37 ff.)

(Anmerkung: alle in dieser Arbeit zitierten Konventionen, Menschenrechtsverträge etc. sind durch Buchstaben gekennzeichnet; Gesetzestexte ohne entsprechende Markierung entstammen der Sammlung „Gesetze für die Soziale Arbeit“ vom Nomos Verlag in der 13. Auflage vom 7. August 2023.)

3. Historische und Rechtliche Grundlagen

Bereits 1949 nahm Deutschland in Folge der Verbrechen des Zweiten Weltkriegs, die ihrerzeit etwa 60 Mio. Menschen zur Flucht zwangen, das Asylrecht mit Art. 16a Abs. 1 in das Grundgesetz auf und machte es so grundrechtlich einklagbar; darüber hinaus wurde 1948 durch Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) eine menschenrechtliche Verankerung von Asylsuche und -gewährung bewirkt[3]. Auf diese Rechtsgrundlagen folgten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und 1950 schließlich die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die konkretere Schutzansprüche flüchtender Personen, die Schutzpflicht der Vertragsstaaten und die Rechte, die sie schutzsuchenden Personen einzuräumen haben, umfasst. Kritisiert wird, dass politisch verfolgten Personen zwar gem. Art. 16a GG Asyl gewährt werden *muss*, der feststehende Begriff der „politischen Verfolgung“ jedoch nicht definiert ist, woraus sich ein nicht unerheblicher Ermessens- und Interpretationsspielraum für die staatliche Entscheidungsgewalt ergibt. In den Jahren 1992/93 wurden der sog. „Asylkompromiss“ und die „Drittstaatenregelung“ eingeführt [4]. Bestandteil des Asylkompromisses war u.a. das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Geflüchteten fortan lediglich eine Grundversorgung statt der Leistungen nach dem SGB II und XII bewilligte. Im Jahr 2000 nahm die EU das Asylrecht mit Art. 18 in die EU-Grundrechtecharta auf[5]. Die Bereitwilligkeit, schutzsuchende Personen (in hohen Zahlen) aufzunehmen ist aber trotz entsprechender Konventionen europaweit sehr unterschiedlich gewichtet – viele Mitgliedstaaten sehen sich nicht verpflichtet, die völkerrechtlichen Beschlüsse umzusetzen, und werden für dieses

[3] **(a) Art. 14 Abs. 1 AEMR**: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

[4] Für eine umfassende, aktuelle Einordnung und Kritik siehe „30 Jahre ‚Asylkompromiss‘: Ein Grundrecht wird ausgehöhlt“ von Pro Asyl, 25.05.2023 (https://www.proasyl.de/news/30-jahre-asylkompromiss-ein-grundrecht-wird-ausgehoehlt/, letzter Zugriff: 15.12.24, 13:46)

[5] **(f) Art. 18 Charta der Grundrechte der Europäischen Union**: „Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.“

Versäumnis selten sanktioniert. Da völkerrechtlich jeder Staat das Recht hat, Einwanderungsvorgänge unter Einhaltung „bestimmter humanitärer Standards“ selbstbestimmt zu regulieren, setzen diese Länder stattdessen oft auf abwehrende Grenzziehungen und -verschärfungen sowie Abkommen mit vermeintlich „sicheren Drittstaaten“, um Geflüchtete von der Einreise abzuhalten. Dabei werden die menschen- und grundrechtlichen Mängel dieser Drittstaaten meist ignoriert. (Polat 2017, S. 26 ff.; Abdelkader 2021, S. 77 ff.; Ahlert/Nahrwold 2017, S. 74)

Obgleich die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht auf denselben Prinzipien beruhen, wird aufenthaltsrechtlich zwischen Asylberechtigten (Art. 16a GG), GFK-Flüchtlingen (§ 25 AufenthG), subsidiär Schutzberechtigten und dem sog. Abschiebungsverbot unterschieden[6]. Für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten sind Städte und Landkreise verantwortlich, über den Ausgang des Asylverfahrens entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgaben wie die Aufnahmeorganisation sind den Ländern oder Kommunen überlassen, Letztere sollen zudem durchsetzen, dass abgelehnte Asylbewerber*innen das Land verlassen. Einspruch gegen Ablehnungsbescheide kann bei den Verwaltungsgerichten eingelegt werden. (Abdelkader 2021, S. 84; Ahlert/Nahrwold 2017, S. 84; Grittmann et al. 2023, S. 7 ff.)

Das „Ausländerrecht“ ist ein Sonderrecht für Personen, die im deutschen Rechtssystem als „nicht-deutsch“ betrachtet werden und de facto gegenüber als „deutsch“ gewerteten Bürger*innen institutionelle und rechtliche Benachteiligungen erfahren. In Deutschland wird die geltende Asylpolitik durch internationale Gesetzgebungen und Übereinkommen gerahmt, über die Eurodac- und Dublin-Verordnungen[7] sowie die Implementierung des GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) mit seinen Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien wird sie substantiell durch das Europarecht realisiert. Das deutsche Asylsystem ist vielschichtig und komplex, sowie je nach Bundesland mit gewissen Spielräumen ausgestattet, wodurch es von Entscheidungsträger*innen teils sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Zwischen 2014 und 2019 wurden acht asylrechtliche Gesetzesveränderungen verschiedener Art durchgesetzt, die zum Großteil darauf hinsteuerten, steigende Zahlen Geflüchteter aus den Zufluchtsstaaten auszuschließen. (Grittmann et al. 2023, S. 7 ff.; Ahlert/Nahrwold 2017, S. 74)

---

[6] Der **subsidiäre Schutz** beinhaltet eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, berechtigt aber nicht zum Familiennachzug, ein/e **Abschiebungsverbot/-aussetzung** umfasst noch weniger Rechte; eine detailliertere Benennung und Erklärung der unterschiedlichen Aufenthaltstitel bietet z.B. der Informationsverbund Asyl & Migration. (https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsrecht/aufenthaltstitel, letzter Zugriff: 15.12.24, 13:50)

[7] Die **Dublin-III-Verordnung** regelt, dass Asylbewerber*innen in dem Land zu registrieren sind, in dem sie die EU betreten haben, und das in der Konsequenz für ihren Asylantrag zuständig ist. (Ahlert/Nahrwold 2017, S. 86)

Im Rahmen des 2016 etablierten „Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (§ 30a AsylG) wurde u.a. beschlossen, dass ausreisepflichtige Geflüchtete keine Grundleistungen nach dem AsylbLG und Asylbewerber*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) statt Geld- vor allem Sachleistungen bekommen sollen, der Aufenthalt in EAEs wurde von drei auf sechs Monate erhöht (bei Personen aus vermeintlich „sicheren Herkunftsstaaten“, bei denen gem. Art. 16a Abs. 3 GG davon ausgegangen wird, dass von ihnen keine Verfolgung droht, sogar bis zum Verfahrensende), während des Verfahrens gilt die sog. Residenzpflicht, und Duldungen sollen nur noch für maximal drei Monate erteilt werden. In einer Stellungnahme (2016) kommentierte „Pro Asyl“ diese Verschärfungen des Asylrechts als „mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar“ und kritisierte u.a. den unüberschaubaren Anwendungsbereich, die Missachtung der Rechte besonders schutzbedürftiger Geflüchteter, und die allgemeine Beschleunigung des Verfahrens, die eine angemessene Vorbereitung und Beratung kaum möglich mache[8]. (Polat 2017, S. 28)

Die europäische Asylpolitik wendet drei zentrale Regulierungs- und Kontrollinstrumente an: Maßnahmen vor der Grenze, Maßnahmen der Grenzkontrolle, sowie Maßnahmen nach dem Übertreten von Staatsgrenzen. Die ersten beiden Aspekte werden z.B. durch das Errichten von Asyllagern an Außengrenzen oder in benachbarten Staaten, oder durch „Reformen“ wie das GEAS umgesetzt. Solche Kontrollregime verhindern Fluchtbewegungen aber nicht, sondern bewirken im Endeffekt nur, dass flüchtende Personen gezwungen sind, andere, oft noch bedenklichere Einreisewege zu beschreiten. Die von Brigitte Kukovetz zitierte „Death by Policy“-Kampagne dokumentierte 22.394 Todesfälle, die zwischen Januar 1993 und Juni 2015 mit der Verschärfung der EU-Außengrenzen in Verbindung gebracht werden konnten – auf der Flucht, an den Grenzen, in Haft oder aufgrund einer Abschiebung/Rückführung. Bei einem aktuellen Blick auf die Webseite der Initiative wird mittlerweile eine Zahl von 60.620 Todesfällen angegeben.[9] (Kukovetz 2017, S. 13 ff.)

Der Diskurs über Flucht, Migration und die (Aufnahme-) Umstände Geflüchteter weltweit ist politisch-medial in hohem Maß präsent und relevant, und nimmt wesentlich Einfluss auf die gesellschaftliche und politische (Un-) Sichtbarkeit geflüchteter Menschen. In der Politik wird häufig auf eine begrenzte Aufnahmefähigkeit sowie vermeintliche „Gefahren“ und „Risiken“ so bezeichneter „Flüchtlingsströme“ hingewiesen – durch diese Verknüpfung

---

[8] **Pro Asyl**: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, 16.02.2016 (https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/02/PRO_ASYL_Stellungnahme_Gesetzentwurf_Beschleunigte_Asylverfahren_16.2.2016.pdf, letzter Zugriff: 15.12.24, 13:58)

[9] **UNITED for Intercultural Action**: The Fatal Policies of Fortress Europe (https://unitedagainstrefugeedeaths.eu/, letzter Zugriff: 15.12.24, 14:08)

von Aufenthaltsrecht mit öffentlicher Sicherheit, Kriminalität und einer drohenden wirtschaftlichen Belastung werden staatliche Ermessensspielräume zum Nachteil Geflüchteter mit Rechtfertigungen des „Schutzes der Nation“ legitimiert. In diesen und vergleichbaren Narrativen gehen von Geflüchteten angeblich Formen der Bedrohung aus, Ängste und Vorbehalte der (*weißen*) Zufluchtsgesellschaft werden geschürt und rassistisch-stereotypisierendes Gedankengut findet vermehrt Widerhall bei einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung. Allerdings bleibt es nicht bei einer aggressiv-ablehnenden Einstellung: so stellte etwa das Bundesinnenministerium bei Straftaten gegen Unterkünfte für Geflüchtete von 2014 auf 2015 einen Anstieg von 199 auf 1031 Vorfälle fest[10]. (Polat 2017, S. 32; Kukovetz 2017, S. 61)

3.1 Asylrecht und Frauenrechte

In Deutschland fanden ausführliche Debatten über den Themenkomplex Flucht lange statt, ohne dass dabei spezifisch auf die Überkreuzungen von Flucht und Geschlecht eingegangen wurde. Der Begriff „Flüchtling“ ist völkerrechtlich in Art. 1 (A.) (2.) der GFK (b) festgehalten, demzufolge „er auf jede Person Anwendung [findet], die […] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer [Rasse], Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Dieser Wortlaut sowie die Abwesenheit von Gender und Sexualität verdeutlichen, dass die in den 50er Jahren etablierten Strukturen vollständig androzentrisch und heterosexuell konzipiert waren und „andere“ Identitäten schlicht nicht mitgedacht oder als Normabweichung wahrgenommen wurden. Die ursprünglich anerkannten Geflüchteten waren in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg männliche Oppositionelle, die aufgrund öffentlich politischen Engagements vor der Verfolgung unterdrückender und antidemokratischer Regime flohen, während der Staat als der typische Unterdrücker galt. Da Konventionen nur im Einvernehmen aller Mitgliedstaaten zu ändern sind, wurde entschieden, eine Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe den Staaten im Rahmen nationaler Gesetze zur Umsetzung der Konvention zu überlassen. Während

[10] Zu dieser Thematik siehe auch die „Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle“ von Pro Asyl und der Amadeu Antonio Stiftung (https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle, letzter Zugriff: 15.12.24, 14:15)

die GFK also männlich konnotiert/interpretiert, aber im Grunde ohne die Erwähnung von Geschlecht ausformuliert ist, beinhalten die Art. 2 AEMR [11] und Art. 14 EMRK Diskriminierungsverbote, die explizit an Geschlecht anschließen. (Wessels 2018, S. 20 f.; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 83 ff.)

Die Ende der 1960er Jahre entstandene zweite Feminismuswelle verstärkte die Kritik am männlich gelesenen Asylrecht und stellte die zentrale These auf, dass die ungleiche Behandlung von Männern und Frauen Bestandteil eines alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Herrschaftssystems sei, in dem Frauen dem „privaten" und Männer dem „öffentlichen" Bereich zugeordnet werden. Allerdings wurde den Lebensrealitäten geflüchteter Frauen erst seit der 34. Sitzung der „General Assembly" (1979) vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, und gewonnene Erkenntnisse wurden erst ab Mitte der 80er Jahre auch auf das Flüchtlingsrecht übertragen. In den 90er Jahren wurden erste wissenschaftlich fundierte Perspektiven frauenspezifischer Fluchtgründe und -umstände publiziert, die schließlich über Frauenrechtsorganisationen wie „Terre des Femmes" und „Amnesty for Women" auch für die Arbeit von Entwicklungshilfen und Wohlfahrtsverbänden an Bedeutsamkeit gewannen. Zudem sprach sich das Exekutivkomitee des „United Nations High Commissioner for Refugees" (UNHCR) 1985 erstmals für mehr Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gegen geflüchtete Frauen aus und setzte sich 1990 mit Veröffentlichung der „Policy on Refugee Women" erneut für ihren intensivierten Schutz vor Gewaltübergriffen, die Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse und die Ermöglichung ihrer politischen Teilhabe ein. Einige dieser und vergleichbarer Richtlinien thematisierten demnach zwar den spezifischen Schutzanspruch geflüchteter Frauen, reproduzierten jedoch zunächst eine stereotypisierende Opfer- und Hilfsbedürftigkeitsdarstellung. (Krause 2017, S. 81; Czollek et al. 2009, S. 164 f.; Pelzer 2022, S. 47; Buckley-Zistel et al. 2014, S. 79)

Der „Third Wave Feminism" (seit Mitte der 90er Jahre) setzte schließlich vermehrt Schwerpunkte auf Individualität und die Heterogenität von Ethnien, Nationalitäten, Religionen, Interessen und persönlichen Erfahrungen. In diesem Rahmen, in dem Geschlecht nur einen von vielen verwobenen Aspekten darstellt, soll vorurteilbehaftetes Denken in als binär und gegensätzlich konstruierten Spalten vermieden werden, was allerdings im Angesicht pauschal kategorisierender Gesetze durchaus Konfliktpotentiale birgt. An dieser Stelle sind sog.

[11] **(a) Art. 2 AEMR**: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach [Rasse], Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand."

„Othering-Prozesse“ [12] zu beobachten: so wird in der Rechtsprechung häufig zwischen „normalen Fällen“ und „Frauenfällen“ differenziert, was eine intersektionale Betrachtung geschlechtsspezifischer Verfolgung in den Hintergrund drängt. (Wessels 2018, S. 25 f.)

Mit dem 2005 in Kraft getretenen „Zuwanderungsgesetz“ beschloss der deutsche Gesetzgeber, dass auch nichtstaatliche Verfolgung als Fluchtgrund anerkannt werden solle. In § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG hieß es fortan: „Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft“. Heute findet sich die Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG und umfasst nicht nur das biologische Geschlecht, sondern auch die „geschlechtliche Identität“ sowie „das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung“, womit auch queere, trans* und nicht-binäre Identitäten erstmals rechtlich erfasst sind. Gemäß Art. 6 der Richtlinie 2011/95/EU ist eine nichtstaatliche Verfolgung allerdings nur dann anzuerkennen, wenn der Herkunftsstaat nicht in der Lage oder willens ist, verfolgten Personen selbst Schutz zu bieten, und der Schutzanspruch gilt nur, wenn betroffene Personen nicht die Möglichkeit haben, in einen anderen Teil ihres Heimatstaats zu flüchten, um dort eine neue Existenz aufzubauen. Die Gesetzgebung der nichtstaatlichen Verfolgung wird in der Rechtsprechung bis heute sehr inkonsequent umgesetzt, 2018 etwa betrug die Asylanerkennungsquote wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung bei Frauen lediglich 3,15%. Allerdings stellte der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 16. Januar 2024 klar, dass „geschlechtsspezifische Gewalt in allen Formen zu Flüchtlingsschutz führen kann“ und dass die Istanbul-Konvention (s.u.) auch ohne Unterzeichnung oder Ratifizierung des entsprechenden EU-Mitgliedstaates zur Auslegung der Richtlinie 2011/95/EU herangezogen werden muss[13]. (Pelzer 2022, S. 51 f.; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 83 ff.)

Geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen, die disproportional häufig gegenüber Frauen ausgeübt werden, sind häusliche Gewalt, Female Genital Mutilation [14] (FGM), sexualisierte Gewalt durch staatliche Akteur*innen (Sicherheitskräfte, Militär, Polizei),

---

[12] Unter **„Othering“ (oder *Andersmachen*)** versteht man in der Rassismuskritik binäre, stark wertende Konstruktionen von „Wir“ und „Nicht-Wir“, die im Zentrum rassistischer und sexistischer Ausgrenzungsmechanismen stehen. (Lingen-Ali/Mecheril 2017, S. 40)

[13] **Deutsches Institut für Menschenrechte**, Meldung vom 14.02.2024 (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/anerkennung-geschlechtsspezifischer-verfolgung-als-fluchtgrund#:~:text=Mit%20seinem%20Urteil%20vom%2016,Verfolgungsgrund%20darstellen%2C%20so%20der%20EuGH, letzter Zugriff: 15.12.24, 14:42)

[14] Bei **Female Genital Mutilation** handelt es sich um eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, bei der Mädchen und Frauen Verletzungen der äußeren oder inneren Geschlechtsmerkmale zugefügt oder diese (partiell) entfernt werden. Laut UNICEF ist schätzungsweise 230 Mio. Mädchen und Frauen weltweit diese Art der Gewalt angetan worden. (https://www.unicef.org/protection/female-genital-mutilation, letzter Zugriff: 15.12.24, 14:43)

oder im Rahmen einer Haft ausgeübte Folter. Menschenrechtlich stellen diese Gewaltformen Verstöße gegen das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gem. Art. 1, 2 und 16 CAT (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe), Art. 7 IPbpR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) sowie Art. 3 EMRK dar und sind als Verfolgungshandlungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention einzustufen. Auch wird das Diskriminierungsverbot gem. Art. 2 der UN-Frauenrechtskonvention[15] (CEDAW) verletzt, wenn sich Frauen nicht selbstbestimmt kleiden oder an allen öffentlichen Orten aufhalten dürfen; zu frauenspezifischen Diskriminierungspraktiken zählen zudem u.a. Einschränkungen der Berufsfreiheit nach Art. 6 IPwskR[16], der Reproduktionsrechte gem. Art. 12 CEDAW, sowie der sexuellen Selbstbestimmung, hergeleitet aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der körperlichen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG. Bezüglich des Schutzes vor Gewalt gilt in Deutschland seit Februar 2018 bundesrechtlich die sog. „Istanbul-Konvention“, ein internationales Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, das die Vertragsstaaten gem. Art. 60 Abs. 3 dazu verpflichtet, gendersensible Aufnahme- und Asylverfahren durchzuführen und geschlechtsspezifische Hilfsdienste anzubieten. Das BAMF strebt in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalterfahrungen z.B. eine Befragung durch geschulte Sonderbeauftragte an, und Anhörungen sollen möglichst durch weibliche Mitarbeitende und Dolmetscherinnen durchgeführt werden. Auch weitere Handlungsleitlinien für den Vorgang bei Erfahrungen wie Menschenhandel, Zwangsverheiratung (Art. 37) und Female Genital Mutilation (Art. 38) sind durch die Istanbul-Konvention vorgesehen. Im Rahmen des Asylverfahrens ist zudem zu bedenken, dass v.a. frauenspezifische Fluchtgründe und Verfolgungsumstände häufig stark stigmatisiert und schambehaftet sind und Frauen über ihre Erfahrungen teils erst nach wiederholten Gesprächen und intensiver therapeutischer Betreuung zu berichten vermögen. Dieser Umstand kann ihnen von behördlicher Seite negativ ausgelegt werden, wenn sich Details des Fluchthergangs ändern oder „plötzlich“ – und im Sinne des Asylverfahrens *verspätet* – zusätzliche Fluchtgründe vorgetragen werden. Hier müsste deshalb besonders auf das Schaffen eines solidarischen, vertrauensvollen Rahmens geachtet

[15] **(h) Art. 2 CEDAW**: „Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen […].“

[16] **(l) Art. 6 Abs. 1 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (IPwskR): „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst […].“

werden, in dem traumatische Erlebnisse behutsam angesprochen werden können. (Pelzer 2022, S. 52 ff.; Wessels 2018, S. 27 f.; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 85 f.)

4. Theoretische Ansätze

Wie bereits aufgeführt bildet die **Rassismuskritik** einen essentiellen Theorieansatz im Kontext der Arbeit mit geflüchteten Personen. Grundlage rassistischer Diskriminierungssysteme bilden sog. „Wir-Zuschreibungen" eines konstruierenden Subjekts, die im Umkehrschluss (und über rassistische Zuschreibungen) definieren, wer die „Fremden, Anderen" sind. Der französische Philosoph Étienne Balibar prägte 1989 ergänzend den Begriff des „Neo-Rassismus", der diese hierarchisierenden Differenzierungen um rassistische Unterscheidungen anhand von Kultur (i.S.v. kollektiven Erfahrungen, Erinnerungen, Werten, Sprachen, Traditionen etc.) erweitert. Hierdurch werden Vorstellungen über die Inkompatibilität verschiedener Menschengruppen, ihrer Wertesysteme und Lebensformen konstruiert, das Eintreten für die Werte der eigenen Kulturgemeinschaft zieht das Abwerten „anderer Kulturen" mit sich. Im Kontext von Migration und Flucht werden diese kulturell hierarchisierenden Legitimierungssysteme durchgesetzt, indem *weiße* Zufluchtsgesellschaften sich selbst als über- und Geflüchtete als unterlegen konstruieren und so Ausgrenzungen, Gewalt und Grenzverschärfungen zu legitimieren suchen. Auch die rassistische Vorstellung einer „islamischen Welt" als polarem Gegenstück zur „westlichen Welt" knüpft an diese kulturalisierte Denkweise an, wobei muslimische und als muslimisch gelesene Personen sowie als islamisch markierte negative Gesellschaftsvorgänge als allgemeine Bedrohung gegen „die westliche Welt" gerahmt werden. (Lingen-Ali/Mecheril 2017, S. 37 ff.; Palenberg 2021, S. 24 f.)

Auch der **Sozialkonstruktivismus** mit seinem Verständnis von sozialer Konstruktion auf Ebenen der Interaktion und Kommunikation ist in der Analyse geschlechtsspezifischer Erfahrungen geflüchteter Frauen relevant, da durch ihn Ungleichheitsstrukturen und diskriminierende Machtgefälle (re-) produziert werden. Sozial konstruierte und etablierte Institutionen dienen der Übereinstimmung über systematisierte Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens – so etwa das Verständnis von Zweigeschlechtlichkeit, das als Orientierung dienen und soziale Interaktion vereinfachen soll, indem individuelles Verhalten in vergeschlechtlichte Denkmuster „eingeordnet" wird. Hierüber werden sexistische Hierarchien, patriarchale Machtasymmetrien sowie ungleiche ökonomische und strukturelle Chancen reproduziert und legitimiert. Auch der **Orientalismus** ist ein konstruktivistischer, postkolonialer Ansatz, in

dessen Kontext „der Orient“ vor allem als vermeintlich natürlicher Gegensatz des „Okzident“ konstruiert und im Kontrast zu einer scheinbar „flächendeckenden Modernität“ des Westens als rückständig konnotiert wird – so wird auch hier eine angeblich überlegene europäische Identität konstruiert, durch die diskriminierende Machtverhältnisse aufrechterhalten werden. Amanda Louise Palenberg stellt die These auf, dass dieser Orientalismus auch Basis institutioneller Rassismen gegen bestimmte Gruppen Geflüchteter sei, indem „Repräsentant*innen des Orient“ lediglich anhand stereotyper Darstellungen und Verallgemeinerungen charakterisiert und Individuen auf ein (oft von selbsternannten Expert*innen veräußertes) Halbwissen über religiöse Praktiken, frauenrechtliche Rückständigkeit und patriarchale Familienstrukturen reduziert werden. Diese wertenden „*Wir* und *Die*“-Positionierungen stigmatisieren Geflüchtete als hilfebedürftig, zu bevormundend und größtenteils defizitär, und vereiteln eine offene Begegnung unterschiedlich geprägter Kulturen, Traditionen und Gesellschaften. Frauen werden im Rahmen dieses Orientalismus nahezu ausschließlich in der häuslichen Sphäre verortet und als von den männlichen Mitgliedern ihrer Gesellschaft unterdrückte Opfer dargestellt – in der Konsequenz erhalten sie oft spezifische Unterstützungs- und Beratungsangebote, die sich pauschal an dieser Annahme orientieren. Orientalismus erweitert sich insofern auf einen „Neo-Orientalismus“, da im Kontext islamistischen Terrors Ängste vor einer potentiellen „Gefahr von außen“ geschürt und als Begründung gruppenbezogener Ausgrenzungen herangezogen werden. In der rassistischen Darstellung muslimischer Männer als angeblich kollektiv frauenfeindlich, sowie muslimischer Frauen als einheitlich unterdrückt, wird unter dem Deckmantel der Verteidigung der Frauenrechte eine vermeintliche „westliche Fortschrittlichkeit“ als Errungenschaft gefeiert, während rassistische und sexistische Unterdrückungsstrukturen in den europäischen Zufluchtsstaaten ignoriert oder als isolierte Einzelfälle dargestellt werden. (Palenberg 2021, S. 23 ff., 43 ff.; Freedman et al. 2022, S. 8)

In einer feministischen Betrachtung von Migration und Flucht ist auch eine **postkoloniale Perspektive** unerlässlich. Die gewaltvolle Regulierung von Migrationsbewegungen, die v.a. an den EU-Außengrenzen politisch legalisiert praktiziert wird, entspringt der „Tradition“ der *weißen* Kolonialherrschaft. Die Konstruktion rassialisierter „Anderer“ und Kontrolle darüber, wie und wo sie Staatsgrenzen überschreiten dürfen, konserviert systemische, kolonialhistorische Gewaltapparate, die rassistische Machthierarchien mit der Argumentation der europäischen Kultur- und Identitätsbewahrung aufrechterhalten; auch die fatalistische Rahmung der sog. „Flüchtlingskrise“ von 2015 wurde zur Stärkung dieses Narrativs genutzt. In einem genderpolitischen Zusammenhang wurde die angebliche „Rückständigkeit in der Behandlung von Frauen“ als Legitimation kolonialen Eingreifens im

Sinne einer „Zivilisierungsmission“ missbraucht – ein rassistischer, sexistischer Deutungsrahmen, der sich auch in der aktuellen Asylpolitik in der Darstellung v.a. muslimischer Frauen als „Unterdrückte“, die in Europa endlich Chancen der Autonomie und Emanzipation wahrnehmen dürfen, wiederfindet. Die unverhohlen sexistische Politik diverser europäischer Regime (die Ablehnung und Problematisierung moderner „Gender-Ideologien“, das Versperren gleichberechtigter Chancen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt, das Einschränken von Abtreibungsrechten und körperlicher Selbstbestimmung) wird in der illusorischen Konstruktion Europas als feministisch fortschrittlichem Rückzugsort ausgeblendet, während „die befreite europäische Frau“ als vermeintlicher Standard gefeiert wird. Vor allem Burqa, Hijab oder Niqāb tragende Frauen werden oft als Gegenpart dieser Konstruktion dargestellt. Ratna Kapur (2007) erinnert daran, dass im Rahmen der europäischen Kolonialherrschaft Indigenen und Schwarzen Frauen z.T. gewisse Rechte zugesprochen wurden, solange sie in der Lage waren, sich gewaltvoll „europäisch zivilisiert erziehen und integrieren“ zu lassen. Ansprüche der Zufluchtsgesellschaften an die als individuelle Bemühung und Leistung gewertete Integration geflüchteter Frauen können ebenfalls aus dieser Perspektive betrachtet werden. (Kıvılcım 2023, S. 254 ff.)

Ein weiterer Ansatz, der besonders bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt bedeutungsvoll ist, sind **Vulnerabilitätskonzepte** und die aus ihnen resultierenden Rechtsfolgen. So ist in der aufenthaltsrechtlichen Entscheidungspraxis festgelegt, dass besonders vulnerable Personen (z.B. Schwangere oder Personen, die Menschenhandel und/oder sexualisierte Gewalt erfahren haben) als besonders schutzbedürftig anzuerkennen sind, wobei der Vulnerabilitätsbegriff jedoch weitgehend undefiniert bleibt. So laufen Zufluchtsstaaten Gefahr, eine individuelle, nuanciertere Vulnerabilitätsbetrachtung zu missachten und geflüchtete Frauen werden häufig als homogen vulnerable Gruppe verallgemeinert, während geflüchtete Männer in vergleichbaren Schutzbedarfsermittlungen unbeachtet bleiben und so keinen Zugang zu wichtigen (v.a. psychosozialen) Ressourcen erhalten. Merkmale wie Alter, Gesundheit oder Mutterschaft tragen dazu bei, dass Vulnerabilität als unvermeidliche Eigenschaft aller Personen mit diesen Merkmalen gewertet und somit keine individuelle Betrachtung zugelassen wird. Diese „Kategorisierungspraxis“ hat zudem reale rechtliche Folgen, da eine Benennung als „besonders vulnerabel“ unter Umständen die Wahrscheinlichkeit eines Aufenthaltstitels erhöhen kann. Vulnerabilitätstheorie erkennt an, dass alle Menschen in verschiedenen Phasen ihres Lebens und abhängig von Aspekten wie Ethnizität, Geschlecht und sozialem Status unterschiedliche Vulnerabilitätspotentiale haben und dass diese Potentiale sowie ihnen gegenüberstehende persönliche und kollektive Resilienz- und Schutzfaktoren als grundlegende

gesellschaftliche Verantwortung gesehen werden sollten; so sollen Institutionen wie Familie, Religion, Gesellschaft und Staat persönlich wie rechtlich Sorge für vulnerable Personen tragen und Vulnerabilität durch strukturelle Unterstützungsmaßnahmen kompensieren. Problematisch ist, dass die Anerkennung solcher Maßnahmen bei Geflüchteten oft an Bedingungen wie die Bleibeperspektive geknüpft wird. (Holtmann 2022, S. 165; Hess/Elle 2023, S. 87; Reilly et al. 2022, S. 31 f.)

Die Theorie der **Intersektionalität**, etabliert durch Kimberlé Crenshaw mit Wurzeln im „Black Feminist Thought“ der USA, dem Britischen Schwarzen Feminismus, und den „[Race], Class and Gender“-Analysen der 80er Jahre, erkennt an, dass Frauen geschlechtsspezifische, strukturelle Benachteiligungen und Gewalt in Überlagerung mit weiteren Ausgrenzungsmechanismen unterschiedlich erleben – anhand des Sinnbildes einer Kreuzung soll verdeutlicht werden, dass Faktoren wie Gender, Sexualität, Ethnizität, Alter, Religion, Gesundheit u.a. zu Mehrfachdiskriminierungen führen können, und dass Frauen so multiple Unterdrückungserfahrungen machen, die in der Sozialen Arbeit individuell berücksichtigt werden müssen. Intersektionaler Feminismus ist ein aktivistisch orientiertes Theoriekonzept, das die Lebensrealitäten marginalisierter und (mehrfach) diskriminierter Personen zentrieren und anerkennen soll, dass sich die Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von Männern und Frauen zum Teil stark unterscheiden. Im Rahmen der Planung der „World Conference against Racism“ im Mai 2000 wurde von einem überwiegend männlichen Expert*innenteam eine Ausarbeitung mit dem Titel „Racism, Refugees, and Multi-Ethnic States“ präsentiert, die das Ziel hatte, Verbindungen zwischen Flucht und Rassismus aufzuzeigen. Trotz des Umstands, dass 80% der Geflüchteten weltweit Frauen und ihre Kinder sind, bleibt Geschlecht als Diskriminierungsfaktor in dem Dokument unerwähnt und auch auf die unterschiedlichen Fluchtgründe und -erfahrungen männlicher und weiblicher Geflüchteter wird nicht eingegangen. Bis heute bleibt die Berücksichtigung der Überschneidungen von Sexismus- und Rassismuserfahrungen geflüchteter Frauen in der Rechtsprechung unterrepräsentiert. (Freedman et al. 2022, S. 12 ff.; Czollek et al. 2009, S. 54 f.)

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als „Kultur- und Werteträgerinnen“ ist als politisch motivierte, rassistisch-diskriminierende Verfolgungshandlung mit dem Ziel der Destabilisierung unterdrückter Gemeinschaften zu werten. In diesem Sinne erleben Frauen ein doppeltes „Othering“ aufgrund ihrer Ethnizität und ihres Geschlechts, und die erfahrenen Gewalttaten können zu Ausgrenzungen durch die eigenen Communities und schlimmstenfalls zum Femizid führen. Auch in der Flüchtlingshilfe, die sich konkret an Frauen richtet, werden rassistisch differenzierende Versorgungsentscheidungen getroffen. So sendeten AUSTCARE

und UNHCR Anfang der 90er Jahre „comfort packages“ mit Periodenprodukten in das ehemalige Jugoslawien, während Schwarze Geflüchtete in Australien kritisierten, dass ihnen nicht dieselbe Unterstützung eingeräumt worden sei. Die Gewalterfahrungen *weißer* Frauen im ehemaligen Jugoslawien wurden medial stark thematisiert und beleuchtet und brachten eine Bewegung des Mitgefühls und der Identifizierung mit sich, die Women of Colour in vergleichbaren Umständen nicht entgegengebracht wurde. Dennoch, und hier zeigt sich eine Schnittstelle in den Diskriminierungserfahrungen *weißer* und Schwarzer Frauen, wurde auch einem Großteil der jugoslawischen Frauen kein Flüchtlingsstatus aufgrund der erlebten sexualisierten Gewalt gewährt. (Pittaway/Bartolomei 2001, S. 22 ff.)

4.1 Genderreflexiver Zugang zur Fluchtthematik

Geschlechterrollen und -beziehungen sind stets durch das soziale Umfeld und die persönlichen Lebensbedingungen geprägt. Im Rahmen von Flucht und Asylsuche werden Menschen aus ihren regulären Lebensumständen, schützenden Sozialstrukturen und Beziehungsgeflechten gerissen und in unbekannte Umgebungen versetzt, in denen ihre gewohnten Rollen und Beziehungen nicht mehr auf die bekannte Weise existieren und funktionieren – dies kann außer Unsicherheiten auch Potentiale hervorrufen, einschränkende Geschlechterverständnisse aufzubrechen und im Kontext der Flucht vor patriarchalen Unterdrückungsstrukturen Empowerment[17] zu erleben. Im „Handbook for the Protection of Women and Girls“ thematisiert auch die UNO-Flüchtlingshilfe diese Chance: „[…] the changes in gender roles brought about by displacement may enable [women] actively to challenge traditional gender roles that hinder their participation in the political, economic, and social realms.“ (UNHCR 2008 (d), S. 40) Laut UNHCR sind Maßnahmen zum Erreichen dieser Empowerment-Ziele u.a., sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen zu unterstützen, Zugänge zu Ressourcen zu ermöglichen und diskriminierende Machtgefälle zwischen Männern und Frauen zu reduzieren (UNHCR 2008 (d), S. 15). Allerdings können sich weder für geflüchtete Frauen noch Männer langfristige,

[17] **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**: Empowerment (oder Selbstbemächtigung) umfasst Strategien, die marginalisierten Personen dabei helfen sollen, ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu führen, und im Zusammenschluss mit gleichgesinnten Individuen und unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und Potentiale individuelle und kollektive Bedürfnisse gemeinsam vertreten zu können. (https://www.bmz.de/de/service/lexikon/empowerment-14282#:~:text=Empowerment%20umfasst%20Strategien%20und%20Ma%C3%9Fnahmen,zu%20vertreten%20und%20zu%20gestalten, letzter Zugriff: 15.12.24, 16:50)

gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten ausbilden, solange sie von sozialen Leistungen und der Unterstützung von Hilfsorganisationen abhängig gemacht werden – sie benötigen wesentlich mehr Autonomie und Spielraum, um sich eigenständig und -verantwortlich sozial und politisch einzubringen und so ihre neuen Rollen in der Zufluchtsgesellschaft auszuhandeln. (Krause 2017, S. 79 ff.)

Die Annahme von Männern und Frauen als polare menschliche Kategorien ist in erster Linie auf gesellschaftliche Zuschreibungen und Erwartungen zurückzuführen, die durch Erziehung und Sozialisation vermittelt werden. Wie Männer und Frauen ihr Geschlecht ausdrücken und repräsentieren (auch „Doing Gender" genannt) und was als „normal und akzeptabel" gilt, ist durch gesellschaftlich reproduzierte Rollenvorstellungen und Normen festgelegt. Diese Vergeschlechtlichung zwischenmenschlichen Verhaltens wird im Kontext gewaltsamer Konflikte verschärft – so werden Geschlechtskonstruktionen instrumentalisiert, um vermeintlich *männlicher* Stärke, Macht und Unabhängigkeit vermeintlich *weibliche* Friedfertigkeit, Gefügigkeit und Unschuld gegenüberzustellen und somit Konzepte von „Krieg/Frieden" mit binären Konstruktionen von „männlich/weiblich" zu identifizieren. Diese biologisierte Perspektive konstruiert Gewaltausübung mitunter als „Teil der männlichen Natur" und birgt die Gefahr, eindimensionale Annahmen einer inhärenten Friedfertigkeit und Schutzbedürftigkeit von Frauen sowie Gewalttäterrolle von Männern zu reproduzieren. Ein Ansatz, der diese patriarchalen Rollenverständnisse in Betracht zieht, ist das Konzept der „Hegemonialen Männlichkeit" der australischen Soziologin Raewyn Connell. Diese rückt hierarchische Strukturen, sowohl innerhalb eines Geschlechts als auch zwischen Geschlechtern, in den Fokus und definiert „Hegemoniale Männlichkeit" als Dominanzposition, die ungleiche Machtverhältnisse erzeugt. Abgesehen von einer westlich-*weißen* „Dominanzkultur" werden hier Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität, männliche Familienernährer-Modelle, sowie körperliche Gesundheit als dominante Aspekte gewertet; neben Geschlecht bestimmen also u.a. der sozio-ökonomische Status, Einkommen, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Ethnizität und Nationalität die soziale Position. Die Überschneidung von Geschlecht mit jedem dieser Merkmale beeinflusst maßgeblich den Zugang zu Ressourcen. (Buckley-Zistel et al. 2014, S. 82 ff.; Czollek et al. 2009, S. 28)

Familie als komplexes und vergeschlechtlichtes Beziehungsgefüge ist ein fundamentaler Faktor in der Entscheidung zur Flucht. Im Rahmen der BAMF-Flüchtlingsstudie 2014 gab fast die Hälfte der Befragten an, dass von einem bis zu acht eigenen Kindern bei ihnen lebten, in 88,7% der Fälle lebten diese Kinder in einem Familiengefüge, allerdings handelte es sich bei 87,6% der alleinerziehenden Eltern um Frauen. Fluchtgründe und -umstände sind

intersektional verknüpft mit individuellen Biographien, dem Zugang zu Ressourcen, vergeschlechtlichten Zuschreibungen und Rollenmustern, sowie politisch-rechtlichen Strukturen. Zudem können sie auf bereits bestehende familiäre Gewaltverhältnisse hinweisen, diese evozieren oder potenzieren. Flucht und Migration beeinflussen Familiensysteme stark und können zu Veränderungen der empfundenen familiären Verantwortlichkeiten, Rollenzuteilungen und Geschlechterverhältnisse führen, weshalb die Betrachtung der Institution Familie in einer genderreflexiven Analyse der Fluchtthematik unerlässlich ist. (Koopmann 2023, S. 185 ff.; Hofmann et al. 2017, S. 82 f.)

5. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe und -umstände

Menschen erleben weltweit viele unterschiedliche Lebensumstände, die sie zur Flucht aus ihrer Heimat zwingen. Zu häufigen Fluchtgründen gehören u.a. Krieg, Menschenrechtsverletzungen, Hunger, Umweltkatastrophen, öffentliches politisches Engagement, und die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit. Während all diese Gründe auch auf Mädchen und Frauen zutreffen können, werden diese zusätzlich mit geschlechtsspezifischen Fluchtgründen konfrontiert: hierzu zählen etwa Zwangsverheiratung, körperliche oder seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt (sowohl in der privaten Sphäre als auch in Kriegs- und Krisengebieten), oder Female Genital Mutilation. Zudem kann Frauen Verfolgung drohen, wenn sie in ihren Herkunftsstaaten (geschlechtsspezifische) Vorschriften, religiöse Traditionen oder kulturelle Normen ablehnen, etwa durch die Wahl des (Ehe-) Partners, die Verweigerung einer arrangierten Ehe, die Sichtbarkeit oder Länge der Haare, oder Art der Kleidung – auch diese Handlungen können als Ausdruck religiöser Überzeugung oder politischen Protests von Verfolger*innen als Aufstand gegen die staatliche Autorität gewertet werden. Die Art einer Verfolgung kann als geschlechtsspezifisch beurteilt werden, wenn es sich z.B. um eine Gewaltform handelt, die insbesondere Frauen zugefügt wird. Aus einer intersektionalen Perspektive ist allerdings zu berücksichtigen, dass Frauen ebenso aufgrund geschlechtsunabhängiger Aspekte Verfolgung erfahren, z.B. aufgrund ihres politischen Engagements, ihrer Religionszugehörigkeit und/oder aus rassistisch motivierten Gründen. Verfolgungsformen wie FGM oder häusliche Gewalt sind Machthandlungen, denen Mädchen und Frauen unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Positionierung, Ethnizität oder Nationalität ausgesetzt werden. Faktoren, die Frauen die Möglichkeit einer Flucht *versperren*, sind u.a. fehlende finanzielle Ressourcen, Sorgeverantwortung für Kinder und/oder andere

Familienmitglieder, gesetzliche Einschränkungen für allein reisende Frauen, sowie die Angst vor potentiellen Gewalterfahrungen auf der Flucht. (Freedman 2016, S. 20; Czollek et al. 2009, S. 166 ff.; Pelzer 2022, S. 49 f.)

Zu differenzieren ist mitunter auch zwischen Verfolgungs*gründen* und Verfolgungs*handlungen*, die nicht immer deckungsgleich als geschlechtsspezifisch zu werten sind – so kann z.B. das Ablehnen frauenspezifischer Kleidungsvorschriften ein Fluchtgrund sein, der allerdings durch eine nicht geschlechtsspezifische Verfolgungshandlung wie eine Gefängnisstrafe geahndet wird. Dennoch können auch Verfolgungs*handlungen* geschlechtsspezifisch sein, z.B. in Form von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung oder -prostitution, Femizid, Female Genital Mutilation, Zwangssterilisierung, erzwungener Abtreibung oder sexualisierter Gewalt. Diese Formen der Gewaltausübung finden häufig in der häuslich-privaten Sphäre statt und werden in diesem Fall meist durch Familie, Nachbar*innen oder Gemeinschaftsmitglieder ausgeübt. Zu bedenken ist zudem, dass Frauen sich auch im Rahmen der ihnen traditionell zugeschriebenen Rollenmuster und innerhalb der häuslichen/privaten Sphäre an politischen Bewegungen beteiligen, indem sie z.B. Oppositionelle durch Unterkunft, Verpflegung und Deckungshandlungen unterstützen. (Wessels 2018, S. 22 ff.)

Zwischen 2012 und 2016 stellten Frauen in Deutschland über 500.000 und damit etwa ein Drittel aller Asylerstanträge, allein 2023 kamen etwa 94.000 Erstanträge von Mädchen und Frauen[18]. Der prozentuale Anteil weiblicher Antragstellerinnen ist in den letzten Jahren ähnlich hoch geblieben – 2022 waren es 32%, 2023 etwa 28%, und 2024 (Stand September) 32%[19]. Die meisten Antragstellerinnen kamen aus Afghanistan, Irak, Syrien und Türkei, 2016 waren 74,8% von ihnen Muslima. Die Gesamtschutzquote weiblicher Antragstellerinnen lag 2015 bei 42,6% und 2016 bei 63,1%, womit insgesamt über die Hälfte der schutzsuchenden Mädchen und Frauen eine (befristete) Bleibeperspektive hatten. In der „Study on Female Refugees – Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland“ der Charité (2018) wurden 639 geflüchtete Frauen zwischen 17 und 69 Jahren aus sechs Herkunftsländern (Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Somalia, Eritrea/Ägypten) in fünf Bundesländern (Berlin, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz) interviewt. Bei der Erfragung ihrer individuellen Fluchtgründe gaben sie am häufigsten die Aspekte Lebensgefahr, Krieg und Terror an, häufig nannten sie zudem Angst vor Entführung und Folter sowie Hunger und die Unfähigkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

---

[18] **PRO ASYL**: Verfolgte Frauen besser schützen! (https://www.proasyl.de/news/verfolgte-frauen-besser-schuetzen/, letzter Zugriff: 15.12.24, 17:02)

[19] **Bundeszentrale für politische Bildung**: Demografie von Asylsuchenden in Deutschland. (https://www.bpb.de/themen/migration-integration/zahlen-zu-asyl/265710/demografie-von-asylsuchenden-in-deutschland/, letzter Zugriff: 15.12.24, 17:03)

Zusätzlich zeigten sich in der Befragung spezifisch auf die jeweiligen Herkunftsstaaten bezogene Fluchtgründe: so gaben Frauen aus Somalia häufiger Angst vor Femizid als Fluchtgrund an, während Befragte aus Eritrea/Ägypten Folter, geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung wegen politischer Aktivitäten nannten. Frauen aus dem Irak gaben häufiger Angst vor Entführung und Verfolgung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit als entscheidende Fluchtfaktoren an. Auch zu ihren individuellen Umständen *während* der Flucht wurden die Frauen im Rahmen der Charité-Studie befragt: über die Hälfte gab an, Unterstützung auf der Flucht erhalten zu haben, hauptsächlich in Form von Nahrungsmitteln und Wasser, Kleidung, Beförderung, Orientierungshilfen, medizinischer Versorgung, und der Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten. Diese Hilfen wurden überwiegend von Mitflüchtenden, Privatpersonen, sowie staatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen bereitgestellt. 87% der Befragten berichteten, für ihre Flucht Schlepperdienste genutzt zu haben, die bezahlten Summen variierten stark basierend auf dem Herkunftsland, der Anzahl der Mitreisenden und den finanziellen Möglichkeiten und bewegten sich in einem Rahmen zwischen 250 und 10.000 US-Dollar. (Hofmann et al. 2017, S. 82 f.; Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 25 ff.)

5.1 Geflüchtete Frauen und Gewalterfahrungen

Geschlechterbasierte Gewalt wird als solche verstanden, die gegen eine Person aufgrund ihres sozial zugeschriebenen Geschlechts bzw. der gesellschaftlich konstruierten Unterschiede zwischen Männern und Frauen ausgeübt wird, und umfasst diverse Gewaltformen von physischer und sexualisierter bis hin zu emotionaler und psychischer Gewalt, sowie der Androhung derselben. (IASC 2005 (e), S. 7) Gewalt gegen Frauen wird besonders exzessiv und extrem im Kontext bewaffneter Konflikte perpetuiert und in Form von Vertreibung, Zwangsarbeit, Folter, Exekution und Deportation, sowie diskriminierenden Gesetzgebungen bezüglich Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeitsmarktzugang ausgeübt. (Pittaway/Bartolomei 2001, S. 21)

Ein Forschungsprojekt, das zwischen 2015 und 2016 in Griechenland, Serbien und Frankreich durchgeführt wurde, fand, dass geflüchtete Frauen sowohl in ihren Heimatstaaten im Kontext von Kriegshandlungen, auf der Flucht durch Schlepper, und (v.a., wenn sie mit alleinstehenden Männern reisten) durch andere Geflüchtete Gewalt erfuhren. Betroffene berichteten von sexualisierter Gewalt oder sexueller Ausbeutung im Sinne einer „Gegenleistung“ für Schlepperdienste sowie, z.B. in der Türkei, von Gewaltausübung der Polizei oder Küstenwache.

Besonders in unbeständigen, sich ändernden Gesellschaftsstrukturen wird sexualisierte Gewalt gegen Frauen systematisch als demonstratives Machtinstrument mit dem Ziel der Demoralisierung und Destabilisierung von Individuen, Familien und Communities eingesetzt. Dies hat für Betroffene nicht nur physische und psychische, sondern auch soziale Folgen, etwa, wenn sexualisierte Gewalt von Partner*innen und/oder Familienmitgliedern als Beschämung aufgefasst wird. Diese Stigmatisierung und die Angst davor, von der eigenen Community verstoßen zu werden, stellt eine massive eigenständige Belastung dar. Auch innerhalb ihrer Familienbeziehungen erleben geflüchtete Frauen Gewalt, etwa durch (Ehe-) Partner*innen – oft ist das Melden oder Anzeigen dieser Gewaltverhältnisse für sie keine realistische Option, da sie (und ihre Kinder) während und nach der Flucht auf (erwerbsfähige) Partner*innen angewiesen sind. Werden Gewaltvorfälle dennoch gemeldet, erfolgt häufig keine polizeiliche Intervention, nicht zuletzt, da sich staatliche Akteur*innen nicht einheitlich in der Verantwortung sehen, den Schutzanspruch asylsuchender Personen im Zufluchtsstaat zu erfüllen; eine Organisation zur Unterstützung geflüchteter Frauen in Berlin kommentiert: „There is no real security for asylum-seeking women because whenever they are attacked, either physically or sexually harassed, nobody knows what to do. There is no clear policy“. (Freedman 2016, S. 19 ff.; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 65 f.)

Gewalt kann erstens einen Fluchtgrund darstellen, zweitens birgt die Flucht selbst beträchtliche Risiken – unter 2349 befragten Geflüchteten (2016) gab ein Drittel der Frauen an, physische Gewalt erlebt zu haben, 15% berichteten von Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt, dazu gab über die Hälfte der Befragten (aller Genderidentitäten) an, von Ausbeutung (z.B. Erpressung, Überfällen) betroffen gewesen zu sein. Drittens bleibt auch nach der Ankunft in Deutschland als Zufluchtsstaat Gewalt in Unterkünften durch Mitbewohner*innen, Sicherheitspersonal o.a. Mitarbeitende relevant. Jede dieser drei Phasen unterschiedlicher Gewalterfahrungen ist im Rahmen spezifischer asyl- und frauenrechtlicher Normen in die deutsche Gesetzgebung eingeschlossen; so stellt zum Beispiel im Herkunftsstaat erfahrene Gewalt eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG[20] dar und kann zur Anerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“ führen. Gemäß Art. 24 der EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) (j) sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, vor der Anhörung zu prüfen, ob Antragsteller*innen aufgrund von „Folter, Vergewaltigung oder [sonstigen schweren] Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“ einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, z.B. durch eine Fristverlängerung, Vorrangprüfung, oder medizinische/psychologische

[20] **§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG**: „Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, […].“

Betreuung. Dennoch sind die Schutzmöglichkeiten geflüchteter Frauen nach ihrer Ankunft in Deutschland z.T. stark limitiert, da etwa bezüglich des Lebens in Unterkünften der Ermessens- und Entscheidungsspielraum der kommunalen Behörden gilt. Diese haben zwar asylrechtlich in verschiedenen Abschnitten des Asylverfahrens die Möglichkeit, von Gewalt bedrohte oder betroffene Personen von (potentiellen) Täter*innen zu trennen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet, diesen Spielraum zu nutzen. (Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 65 f.; Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 9)

Ein Großteil der asylrechtlich relevanten staatlichen Schutzverpflichtungen ist in Menschenrechtsverträgen oder EU-Richtlinien festgehalten. Der zentrale Menschenrechtsvertrag zum Thema Gewaltschutz ist die Istanbul-Konvention, die konkrete staatliche Pflichten sowie Rechte betroffener Personen beinhaltet, die von Letzteren v.a. in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland allerdings aufgrund mangelnder Aufklärung sowie fehlender Sprachkenntnisse und Beratungsangebote oft nicht wahrgenommen oder eingeklagt werden. Dabei verpflichtet Art. 19 Istanbul-Konvention (i) die Vertragsparteien dazu, betroffene Personen „angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache“ zu informieren. Die Artikel 52 (Eilschutzanordnungen) und 53 (Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen) legen fest, dass unmittelbare Schutzmaßnahmen zur Trennung von (potentiellen) Täter*innen und Betroffenen unabhängig von Aufenthaltsstatus und -ort realisierbar sein sollen. Auch Art. 18 der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) [21] verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei einer Unterbringung in Unterkünften für Geflüchtete den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt zu gewährleisten. Gem. Art. 21 sind zudem besonders schutzbedürftige Asylsuchende (z.B. Personen, die Folter, Gewalt, Menschenhandel oder FGM erfahren haben) im Verfahren frühzeitig und entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu unterstützen. Bisher hat der Gesetzgeber lediglich in § 44 Abs. 2a AsylG festgelegt, dass die Bundesländer „geeignete Maßnahmen“ treffen sollen, um bei der Unterbringung Geflüchteter „den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“. Da es sich hierbei jedoch um eine „Soll-Vorschrift“ mit einem nicht unerheblichen Ermessensspielraum und geringem Obligationsgrad handelt, ist unklar, in welchem Maß und mit welcher Priorität die Norm tatsächlich umgesetzt wird. (Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 67 ff.)

Vor allem im Fluchtkontext liegt der Fokus vieler Forschungsprojekte auf der Analyse frauenspezifischer Gewalt, wodurch wenig aufgearbeitet ist, in welchem Ausmaß geflüchtete

[21] **(k) Art. 18 (4) Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU**: „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den […] genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert werden.“

Männer von vergleichbaren Gewaltformen betroffen sind – dabei zeigten vereinzelte Studien zu sexualisierter Gewalt im Fluchtkontext, dass in Uganda (2014) ca. 13,4% und in Belgien und Holland (2012) sogar 28,6% der befragten geflüchteten Männer sexualisierte Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch erlebt hatten. Durch eine binär kategorisierende Betrachtung von „Opferfrauen“ und „Tätermännern“ werden auch Männer, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, in eine Unsichtbarkeit gedrängt, die ihnen den Zugang zu wichtigen psychosozialen Ressourcen versperrt. Besonders sexualisierte Gewalt ist für Personen aller Genderidentitäten sozial stark schambehaftet und (niedrigschwellige) Schutz- und Unterstützungsangebote richten sich oft primär an weiblich gelesene Personen. Diese ausgrenzenden Umstände beeinflussen die Lebensrealitäten geflüchteter Männer und die Auffassung ihrer (vergeschlechtlichten) sozialen Rollen, was in der Konsequenz zusätzlich die Lebensumstände geflüchteter Frauen, nicht nur im Kontext von Familienbeziehungen, maßgeblich beeinflusst. Aus diesem Grund müssen in der Arbeit mit Geflüchteten bzgl. der Aufarbeitung (sexualisierter) Gewalterfahrungen Ressourcen und Beratungsstellen für alle Genderidentitäten bereitgestellt werden. (Krause 2017, S. 87 ff.)

5.2 Gewalt in Flüchtlingslagern

Um potentieller oder erlebter Gewalt in Krisengebieten zu entgehen, suchen viele Frauen Schutz in Flüchtlingslagern – allerdings besteht frauenspezifische Gewalt auch nach der Eliminierung des Faktors Krieg fort und eskaliert z.T. sogar. So belegen empirische Studien, dass sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Flüchtlingslagern, die temporär konzipiert, geographisch begrenzt und weitestgehend isoliert, sowie staatlich kontrolliert sind, besonders weit verbreitet ist. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist demnach nicht ausschließlich konfliktabhängig, sondern als systemisches Kontinuum zu werten, und umfasst auch im Umfeld von Flüchtlingslagern physische, psychische und sexualisierte Gewalttaten, zu denen laut UNHCR u.a. „Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft und Abtreibung, Frauenhandel, sexuelle Sklaverei und die bewusste Verbreitung sexuell übertragbarer Infektionen“ gehören. (UNHCR 2008 (d), S. 7) Die vollumfängliche Sicherheit geflüchteter Personen ist in vielen Camps und Unterkünften nicht gewährleistet: „Care International“ berichtete 2011, dass sich Meldungen von sexualisierter Gewalt im kenianischen Flüchtlingslager Dadaab in kurzer Zeit vervierfacht hatten, „Refugees International“ schätzte 1999, dass 25% der Frauen in Flüchtlingslagern in Tanzania

sexualisierte Gewalt angetan wurde. (Buckley-Zistel et al. 2014, S. 72 ff.; Krause/Schmidt 2018, S. 47 ff.)

Flüchtlingslager sollen allgemeindefinitorisch als Zwischenlösung fungieren, allerdings ist ihr erhofft kurzfristiger Charakter realistisch meist nicht umsetzbar: aufgrund langwieriger Asylentscheidungsprozesse sind Camps und Unterkünfte von temporären Übergangs- zu dauerhaften Lebensräumen geworden, in denen sich neue Beziehungsgefüge, Geschlechterrollen, Hierarchien und Ordnungssysteme bilden – sowohl zwischen geflüchteten Personen, als auch in Relation zu Mitarbeitenden, Sicherheitspersonal etc. In Flüchtlingslagern prägt die Konkurrenz um hegemoniale Positionen sowohl die öffentliche als auch die private Sphäre; der subjektiv wahrgenommene Verlust einer solchen Position kann mitunter die Gewaltbereitschaft gegenüber „unterlegenen, schwächeren" Personen potenzieren. So wird wissenschaftlich z.T. ein Zusammenhang hergestellt zwischen der amplifizierten Gewaltausübung in Flüchtlingslagern und einem (empfundenen) sozialen Statusverlust von Männern – während Frauen im Rahmen der Neuergründung zuvor verankerter Geschlechterverständnisse mitunter Aufgaben übernehmen, die zuvor in männlich konnotierte Aufgabenbereiche fielen, erleben auch Männer einen Umbruch ihrer Aufgaben und ihrer sozialen Stellung. Sie verlieren bisweilen ihre traditionelle „Ernährerrolle" und Entscheidungsgewalt, da in den neu auszuhandelnden Umständen der Staat und/oder humanitäre Organisationen eine Kontroll- und Versorgerrolle einnehmen, und nehmen diesen Prozess u.U. als „entmännlichend" wahr. Zudem erreichen viele Geflüchtete den Zufluchtsstaat mit z.T. starken psychischen Vorbelastungen, was sich mitunter auf Umstände wie den Drogen- und Alkoholkonsum und somit auch auf die Aggressivitäts- und Gewaltbereitschaft auswirken kann. Allerdings geht Gewalt in Flüchtlingslagern erwiesenermaßen auch von Sicherheitspersonal und Mitarbeitenden aus, weshalb diese Theorie nicht pauschal angewandt werden sollte. (Krause/Schmidt 2018, S. 47 ff.; Buckley-Zistel et al. 2014, S. 75 ff.)

Die Lebensumstände geflüchteter Frauen werden durch die unzureichend vorbereiteten und teils menschenunwürdig organisierten Flüchtlingslager und -unterkünfte an Außengrenzen und in diversen (europäischen) Ländern zusätzlich verunsichert. In dem sog. „Closed Controlled Access Center" auf Kos (Griechenland) standen 2016 nicht genügend Unterkünfte zur Verfügung, um die großen Zahlen geflüchteter Personen unterzubringen, sodass diese z.T. auf der Straße übernachteten oder in verwahrlosten Gebäuden ohne Wasser und Strom untergebracht wurden. Provisorische Sanitäranlagen mussten oft von Männern und Frauen geteilt werden, was die Vulnerabilität weiblich gelesener Personen potenzierte; befragte Frauen berichteten, dass sie deshalb ihre Unterkünfte verließen und ohne Schutz in den umliegenden

Feldern nächtigten, was wiederum ihre Verletzlichkeit steigerte. Auch geflüchtete Frauen in Kyaka II, einem 1983 errichteten Flüchtlingslager in Uganda, berichteten von (Versuchen) sexualisierter Gewalt, sowohl in privaten als auch öffentlichen Räumen, und sagten aus, dass gemeldeten Gewaltvorfällen nicht die dringend benötigten Hilfe- und Unterstützungsleistungen folgten. Basierend auf einer Analyse der Umstände in Kyaka II kamen Krause et al. zu dem Ergebnis, dass die dort ausgeübte sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen mit stark limitierten Ressourcen, kollektiven Vorstellungen von Geschlechterrollen, Drogenkonsum, unzureichender Strafverfolgung und den psychosozialen Folgen individuell traumatisierender Erlebnisse in Verbindung zu bringen sei. (Freedman 2016, S. 22 f.; Krause/Schmidt 2018, S. 51 ff.)

Auf der Flucht stehen Frauen kaum bis keine Ressourcen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung. Die „Human Rights Watch" berichtete 2015 von Vorfällen sexualisierter Gewalt und Zwangsprostitution durch Sicherheitspersonal und Polizei, geknüpft an Versprechungen einer priorisierten Fallbearbeitung und beschleunigten Entlassung aus Flüchtlingslagern in Mazedonien[22]. Trotz der Integration sog. „Gender Guidelines" zur gewaltsensiblen Behandlung geflüchteter Frauen durch Unternehmen wie Frontex[23] vermehren sich Berichte dahingehend, dass das Sicherheitspersonal in Flüchtlingslagern nicht nur keine spezifischen Schutzmechanismen für Frauen u.a. vulnerable Personen einrichtet und bei (Verdachten) sexualisierter Gewalt nicht entsprechend eingreift, sondern auch, dass Schutzakteur*innen und Mitarbeitende von Hilfsorganisationen, Sicherheitspersonal, und Regierungsmitarbeiter*innen ihre Machtpositionen und die Abhängigkeit geflüchteter Personen mitunter missbrauchen, indem sie selbst Gewalt ausüben. (Freedman 2016, S. 20 f.; Buckley-Zistel et al. 2014, S. 78)

(Sexualisierte) Gewalt wird oft als stark stigmatisierend wahrgenommen und viele geflüchtete Frauen melden Gewaltvorfälle aus Angst vor einer weiteren Schambehaftung nicht. Dieses Stigma besteht auch deshalb fort, da die Erlebnisse betroffener Frauen kleingeredet und verharmlost werden – im Rahmen des „Women at Risk Program" wurden UNHCR-Repräsentant*innen sowie Mitarbeitende in Flüchtlingslagern in Australien und Südostasien 1991/2000 zur dortigen Lage bzgl. sexualisierter Gewalt interviewt. Ein Befragter sprach

[22] **Human Rights Watch**, 21.09.2015: „As Though We Are Not Human Beings" – Police Brutality against Migrants and Asylum Seekers in Macedonia. (https://www.hrw.org/report/2015/09/21/though-we-are-not-human-beings/police-brutality-against-migrants-and-asylum, letzter Zugriff: 15.12.24, 17:42)

[23] **Frontex**, bzw. die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, wurde 2005 eingerichtet und dient der Verhinderung illegaler Einreisen nach Europa durch gewaltvolle und menschenrechtsmissachtende Methoden. (https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2009-4/frontex-abwehr, letzter Zugriff: 15.12.24, 17:43)

davon, dass sexualisierte Gewalt so häufig ausgeübt werde, dass die Frauen sich „daran gewöhnten“ und sie „nicht mehr als Gewalt wahrnehmen“. Zudem fanden die Interviews, dass sexualisierte Gewalt geplant und systematisch ausgeübt und als gezieltes Macht- und Kontrollmittel instrumentalisiert wurde. Diese allgemeine Betrachtung sexualisierter Gewalt als „Normalität“ und „universelle weibliche Erfahrung“ habe auch dazu geführt, dass sie lange nicht als legitimer Grund für die Gewährung eines Flüchtlingsstatus galt. (Pittaway/Bartolomei 2001, S. 23 ff.)

6. Lebensumstände in Deutschland

Geflüchtete Personen in irregulären Aufenthaltsumständen werden systematisch von Zufluchtsgesellschaften ausgegrenzt: sie haben i.d.R. keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, werden von Bildung und sozialem Leben exkludiert, erhalten eingeschränkte medizinische Versorgung, und leben häufig in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen. Das Zusammenspiel dieser Faktoren, der Verlust politischer und sozialer Partizipation, geschlechtsspezifische Ungleichheiten, die Verweigerung gesellschaftlicher Akzeptanz, der Verlust etablierter sozialer Netzwerke und die Angst vor einer negativen Verfahrensentscheidung können zu Unsicherheit, Angststörungen und Depressionen führen, die eventuelle Traumafolgestörungen mitunter zusätzlich verstärken. (Kukovetz 2017, S. 187 ff.; Akdemir 2023, S. 174 ff.)

In der „Study on Female Refugees“ der Charité (2018) wurden die teilnehmenden Frauen u.a. zu ihren **Lebensumständen** in Deutschland befragt: generell schätzten 45% der Frauen diese als mittelmäßig ein, 26% waren eher zufrieden mit ihrer Lebenslage, 29% eher unzufrieden. Bezüglich ihres allgemeinen physischen und psychischen Wohlbefindens gaben 40% der Frauen ausgeprägte Traurigkeit an, 52% eine Neigung zum Weinen, sowie Schlafstörungen, Nervosität und Angstgefühle. 5% gaben stark ausgeprägte, 8% seltene Suizidgedanken an. Zu den in Deutschland erlebten **Belastungen** zählten die meisten Befragten strukturelle Probleme wie fehlende finanzielle Ressourcen, mangelnde Privatsphäre, bürokratische Hürden, Kommunikationsschwierigkeiten, und Probleme bei der Wohnungssuche. Zudem berichteten die Frauen von Unsicherheiten in der Kindererziehung und Traurigkeit über die Trennung von Familienmitgliedern, Zukunftsängsten, Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen, sowie psychischen und gesundheitlichen Problemen (lediglich 4% gaben das Besuchen eines Arztes/einer Ärztin als Handlungsoption an und nur 8% hatten

die Möglichkeit, Psycholog*innen zu konsultieren). Bei der Thematisierung der knappen finanziellen Ressourcen sagte eine Fokusgruppe afghanischer Frauen aus, kaum genügend Geld für alltägliche Gegenstände zu haben – hier wurden am häufigsten Periodenprodukte genannt, aber auch für Kleider, Handtücher, Seife und Fahrkarten reichten die Mittel oft nicht aus. Aus diesem Grund und da die Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen z.T. als entwürdigend empfunden wurde, werteten die meisten Befragten finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit von Staat und Behörden als wichtige persönliche Zielsetzung. Die Sprachbarriere wurde von geflüchteten Frauen aus Eritrea als besonders große Belastung gewertet – sie berichteten, wenig bis keine Informationen über Sprachkurse oder medizinische/psychosoziale Angebote erhalten zu haben und fanden sich deshalb im Alltag schlecht zurecht. (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 28 ff.; Koopmann 2022, S. 135 f.)

Insgesamt wurde von den Interviewten die **Wahrnehmung eines respektlosen Klimas** in Deutschland geäußert: so gaben befragte syrische Frauen in Rostock an, sich in Deutschland unerwünscht zu fühlen und empfanden „das schlechte Image der Muslime und Muslima“ sowie ihr Erscheinungsbild (insbesondere das Tragen einer Kopfbedeckung) als Ausgrenzungsursache. In diesem Zusammenhang gaben einige der Befragten an, Angst um die Sicherheit ihrer Kinder zu haben – sie berichteten von Angriffen, die von anfeindenden Blicken, über Beschimpfungen und Bedrohungen, bis hin zu gewalttätigen Übergriffen reichten. Die Frauen waren der Ansicht, dass der Verzicht auf das Tragen einer Kopfbedeckung die Diskriminierungsvorfälle vermutlich reduzieren würde und wünschten sich mehr Respekt und Akzeptanz der individuellen Religionsfreiheit. Auch unter von Koopmann et al. befragten Geflüchteten (2018/19) berichteten alle Frauen, die Hijab trugen, von diversen Ausgrenzungserfahrungen. Sie berichteten etwa, dass „jeder sie komisch anschaue“ und eine Frau erzählte von den rassistisch diskriminierenden Aussagen einer Nachbarin, die behauptet habe, sich der Geflüchteten und ihrer Familie gegenüber nicht sicher zu fühlen – die Nachbarin habe zudem gesagt, dass sie hoffe, „eine neue Bundesministerin würde kommen, um alle Flüchtlinge zurückzuschicken“. Aufgrund der diskriminierenden Aussagen zog sich die Befragte zunehmend zurück und war darauf bedacht, ihre Kinder nicht mit der Nachbarin in Kontakt kommen zu lassen. Eine weitere Frau berichtete davon, beschimpft und von Schüler*innen mit Steinen und Schneebällen beworfen worden zu sein. Auch erlebte diese Frau diskriminierende Kommentare bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz: eine Angestellte des Jobcenters habe ihr gesagt, dass Kund*innen „Angst vor ihrem Kopftuch haben“ und viele Unternehmen grundsätzlich keine muslimischen Frauen einstellen. Eine andere muslimische Geflüchtete berichtete, dass eine Jobcenter-Mitarbeiterin ihre Schwierigkeiten, einen Job zu

finden, mit „gesellschaftlichen Ängsten“ begründet hatte – eine Aussage, die die geflüchtete Frau nicht als von Rassismus betroffene Person anerkennt, sondern ihr die Verantwortung für das Auslösen derselben diskriminierenden Verhältnisse zuweist. (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 31 ff.; Koopmann 2023, S. 131 ff., 196 ff.)

Eine weitere Fokusgruppe syrischer Frauen in Frankfurt a.M. sagte aus, dass sie den Verlust ihrer Kultur fürchte, da die soziale Umwelt um ihre Unterkünfte sehr westlich geprägt sei und ihre Kinder – v.a. Jugendliche – zunehmend einerseits Interesse an diesem Lebensstil sowie Desinteresse bzgl. der Religionen und Kulturen ihrer Herkunftsstaaten demonstrierten. Bezüglich einer unterschiedlichen Behandlungen von Frauen und Männern sagten einige der Frauen aus, dass sie in Deutschland wesentlich mehr Aufgaben übernehmen müssen als vor der Flucht – hier nannten sie v.a. den primär von Müttern erwarteten Kontakt mit den Schulen und Ärzt*innen der Kinder – und sich durch diesen Umstand überfordert und z.T. von ihren Partnern alleingelassen oder ausgenutzt fühlten. (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 35 f.)

Auch die **Sicherheit des öffentlichen Raums** wurde in den Interviews thematisiert: verschiedene Frauen empfanden ihr Leben in Deutschland insgesamt als sicher und verwiesen im Vergleich besonders auf die prekären Verhältnisse in ihren Herkunftsstaaten. Gleichzeitig berichteten die Betroffenen allerdings von einer als verunsichernd empfundenen gesellschaftlichen Atmosphäre, v.a. in Verbindung mit Diskriminierungserfahrungen. Auch die medizinische Versorgung wurde als Unsicherheitsfaktor genannt: erstens aufgrund der Problematik, Gesundheits- und Schmerzzustände nicht adäquat sprachlich vermitteln zu können, zweitens wegen des Gefühls, ausgeliefert und alleingelassen zu sein, da Behandlungs- und Therapiemaßnahmen nicht angemessen erklärt werden. Zuletzt werden Bleibe- und rechtliche Sicherheit als essentielle Schutzfaktoren wahrgenommen, besonders in Bezug auf Familie und Kinder – häufig wurde ausgesagt, dass die Sicherheit der eigenen Kinder eine übergeordnete Bedeutung habe, in diesem Kontext wurde das Fehlen familiärer und sozialer Kontakte als Einschränkung des persönlichen Sicherheitsgefühls empfunden. (Koopmann 2023, S. 211 ff.)

Die Befragten der Charité-Studie sahen ihre individuellen **Wohnumstände**, die von der Hälfte der Frauen als schlecht oder sehr schlecht bewertet wurden, als größte Unzufriedenheitsquelle, und auch die von Koopmann et al. interviewten Frauen bewerteten ihre Wohnsituation als entscheidenden Faktor der Lebensqualität im Zufluchtsstaat: hier nannten sie v.a. die Sicherheit der Wohnung/Wohngegend und die Möglichkeit, ihre Kinder draußen spielen zu lassen, sowie Rückzugsräume, um z.B. für Deutschkurse lernen oder Hausaufgaben erledigen zu können. Auch bzgl. ihrer Wohnumstände erlebten die Frauen und ihre Familien

diskriminierende Barrieren – so berichtete eine Frau, die mit Mann und Kindern eine Wohnung im dritten Stock bezogen hatte, dass sie sich aufgrund des (besonders wegen einer gesundheitlichen Vorbelastung) beschwerlichen Treppensteigens erkundigte, ob ihnen eine Erdgeschosswohnung zur Verfügung gestellt werden könne. Der Antrag wurde nicht nur abgelehnt, sondern der Familie gegenüber suggeriert, sie könne „wieder ins Lager zurückgehen", womit die Anfrage zudem mit einer impliziten Dankbarkeitsforderung verknüpft wurde. Zusätzlich zu den genannten Hürden sei auch der empfundene Statusverlust schwer zu bewältigen, der sich u.a. daraus ergebe, dass die Befragten in ihrer Heimat häufig in großen Wohnungen oder Häusern gelebt hatten, weshalb sie die Unterbringung in Unterkünften für Geflüchtete oder kleinen Wohnungen z.T. als beschämend empfanden. (Koopmann 2022, S. 133 f.; Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 28 ff.)

Die **Beziehungs- und Familienkonstellationen** geflüchteter Frauen sind besonders im Zufluchtsstaat sehr unterschiedlich – so leben teilweise vollständige Familien in Deutschland, teils sind Familienmitglieder im Herkunftsstaat verblieben, einige Frauen begaben sich mit Kindern auf die Flucht, während ihre Partner*innen in der Heimat verweilen mussten. Als relevanten Faktor für diese Spaltung nannten die Betroffenen oft die in Deutschland herrschenden aufenthalts- und asylrechtlichen Hindernisse, z.B. Ablehnungen von Anträgen zur Familienzusammenführung. Auch der Kontakt zu Personen aus demselben Herkunftsland, die ebenfalls in Deutschland verweilten, kam unterschiedlich häufig und intensiv zustande; der allgemeine (und als Belastung empfundene) Mangel an sozialen Kontakten wurde oft damit in Verbindung gebracht, dass (neue, fremde) Alltagsherausforderungen wie Deutsch- und Integrationskurse, Haushalt und Familie, Ärzt*innenbesuche etc. sowie individuelle Eingewöhnungsprozesse, die Anforderungen des Zufluchtsstaats und das Verarbeiten oft traumatischer Kriegs- und Fluchterfahrungen so vereinnahmend seien, dass keine Zeit und Energie für Aspekte des sozialen Lebens bleibe. (Koopmann 2022, S. 130 f.)

Bezüglich ihrer **Wünsche, Ziele und Zukunftsperspektiven** nannten die Befragten der Charité-Studie Stabilität (positive Entscheidung im Asylverfahren, Wohnung, finanzielle und psychische Stabilität), Berufs- und Bildungschancen, Wünsche für Kinder und Familie, Sicherheit (ein Ende der Konflikte in der Heimat, ein sicheres Leben in Deutschland), und Aspekte der Selbstentwicklung. Die subjektiven Ziele der Frauen konzentrierten sich hauptsächlich auf Studium und Arbeit, eine „erfolgreiche Integration", und den Themenbereich Familienzusammenführung. Eine Fokusgruppe afghanischer Frauen äußerte v.a. den starken Wunsch nach Unabhängigkeit, auch von ihren Partner*innen, die sie durch das Erlernen der

Landessprache und die Aufnahme einer Beschäftigung erreichen wollten. (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 33 ff.)

6.1 Arbeitsmarkt

Die deutsche Asylpolitik war lange Zeit davon geprägt, dass die Berufstätigkeit geflüchteter Personen möglichst begrenzt und nicht als prioritärer Integrationsaspekt gewertet wurde. Erst seit 2014 wurden mit Blick auf den demographischen Wandel zunehmend Maßnahmen etabliert, um die Teilhabe Geflüchteter am Arbeitsmarkt zu fördern, zumal sich vermehrt die Einsicht durchsetzt, dass Arbeitsverbote Fluchtbewegungen nicht verhindern. Das Integrationsgesetz und die Beschäftigungsverordnung sehen seit 2016 eine beschleunigte Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung vor, die gem. § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV nach drei Monaten Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Zu kritisieren ist allerdings, dass viele Geflüchtete aufgrund einer prognostizierten „schlechten Bleibeperspektive“ von dieser Regelung ausgeschlossen werden, obwohl viele von ihnen trotz Negativprognose langfristig in Deutschland bleiben. (Erdem-Wulff et al. 2017, S. 193)

Die Mehrzahl der in Deutschland registrierten geflüchteten Personen ist im erwerbsfähigen Alter. Im Rahmen einer Reihe von Interviews mit Geflüchteten in einer Erstaufnahmeeinrichtung betonten die Befragten wiederholt die Relevanz von Erwerbstätigkeit für ihre Lebensqualität und Zukunftsperspektiven, sowie die Frustration des Wartens auf eine Arbeitserlaubnis[24] und die zehrende Untätigkeit, unter der viele von ihnen besonders litten. Beschäftigungsverbote und fehlende Qualifikationsangebote wirken sich negativ auf geflüchtete Personen aus, die weder ihren Alltag autonom gestalten noch ihre individuellen Fähigkeiten ausschöpfen können. Ob und wann ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht wird, entscheidet i.d.R. der jeweilige Aufenthaltsstatus. Erteilt wird eine Arbeitserlaubnis häufig nur, wenn Antragsteller*innen einen anerkannten/vergleichbaren Schul- oder Ausbildungsabschluss haben und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung finden, es sich um einen

[24] Die Regelungen bzgl. der Erwerbstätigkeit Geflüchteter sind komplex und sollen an dieser Stelle nicht im Detail aufgeführt werden. Der entsprechende Gesetzestext findet sich in **§ 61 AsylG**, der in seiner aktuellen Fassung unter https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__61.html zu lesen ist (letzter Zugriff: 15.12.24, 19:56). Erwähnt werden soll lediglich, dass Geflüchtete keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, wenn sie in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Angehörige eines „sicheren Herkunftsstaates“ sind. Zudem können die zuständigen Behörden Arbeitsverbote als Sanktionen verhängen, wenn Geflüchtete ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. (Erdem-Wulff et al. 2017, S. 196 f.; Golla 2017, S. 214 f.)

„Mangelberuf“ handelt, oder um eine befristete Tätigkeit, die zum Zweck der Anerkennung eines Berufsabschlusses ausgeübt wird. (Erdem-Wulff et al. 2017, S. 193 ff.)
Zur Förderung der Erwerbstätigkeit Geflüchteter sagt Dietrich Thränhardt (2015), dass durch den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis Gemeinsamkeiten mit Mitgliedern der Zufluchtsgesellschaft entstehen, die nicht nur auf die Betroffenen, sondern auch auf ihre Kinder einen positiven Effekt haben. Das Festhalten an institutionellen Systemen, die die Hilfebedürftigkeit und staatliche Abhängigkeit geflüchteter Personen aufrechterhalten, erschwert den Aufbau persönlicher Ressourcen enorm. Zudem potenzieren die rechtlichen Umstände diskriminierende Diskurse, denen zufolge Geflüchtete „dem Staat auf der Tasche liegen“ und es sich „auf Kosten deutscher Bürger*innen gut gehen lassen“. Diese Diskurse über Qualifikationen, Berufswünsche und Motivationen geflüchteter Personen sind oft von Vermutungen, Halbwissen und Stereotypen über eine äußerst heterogene Menschengruppe mit sehr unterschiedlichen Bildungs- und Berufsbiographien geprägt. Viele Geflüchtete verbinden mit Erwerbstätigkeit nicht unbedingt Selbstverwirklichungsträume, sondern in erster Linie pragmatisch die Fähigkeit, ihre Familien zu ernähren, andere möchten so schnell wie möglich arbeiten, um sich aus staatlichen Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien, durch die Flucht entstandene Schulden abzubezahlen, oder Familienmitglieder in der Heimat zu unterstützen. Nevra Akdemir stellt fest, dass besonders alleinerziehende geflüchtete Frauen sich häufig für den schnellstmöglichen Berufseinstieg entscheiden, da sie es sich ob fehlender partnerschaftlicher/familiärer Unterstützungsstrukturen nicht leisten können, auf eine Requalifizierung oder Qualifizierungsanerkennung zu warten. (Golla 2017, S. 212 ff.; Erdem-Wulff et al. 2017, S. 193 ff.; Akdemir 2023, S. 174 ff.)

Der „Global Gender Gap Report 2020“ stellte im Bereich „Wirtschaftliche Teilhabe und Chancen“ eine Differenz von 57,8% fest; in Europa ist die Differenz mit 12% zwar niedriger, aber dennoch signifikant. Ein wesentlich beeinflussender Faktor für das Entstehen dieses Ungleichgewichts ist die noch immer traditionell (und vom Anstellungsstatus unabhängig) weiblich konnotierte Haushalts- und Care-Arbeit sowie die Tatsache, dass diese weder bezahlt noch in Statistiken als „richtige Arbeit“ gewertet wird. Im Vergleich der häufigsten Herkunftsstaaten Geflüchteter zeigt sich, dass die durchschnittliche Arbeitsmarktpartizipation von Frauen in diesen Ländern bei 35,6% liegt, während sie europaweit bei 69,4% liegt; die Herkunftsstaaten mit der niedrigsten Arbeitsmarktpartizipation von Frauen sind Irak, Syrien und Iran. Laut Bundesagentur für Arbeit waren im Dezember 2020 insgesamt 438.679 Personen im Kontext Flucht/Migration als arbeitssuchend gemeldet, davon rund 33,1% Frauen; im Dezember 2016 lag die Frauenquote bei arbeitssuchenden Geflüchteten noch bei 24,2%. Auch

bei Bewerbungen auf Ausbildungsplätze stieg die Frauenquote in diesem Zeitraum von 20,6 auf 24,6%. Die meisten geflüchteten Frauen sind hochmotiviert, in Deutschland (wieder) erwerbstätig zu werden – 89% sagten 2019 aus, „ganz sicher“ oder „wahrscheinlich“ eine Arbeitsstelle antreten zu wollen. Die Motivation zum Eintritt in eine Erwerbstätigkeit sehen sie hauptsächlich in finanzieller Absicherung und Unabhängigkeit, Selbstverwirklichung, Berufstätigkeit als Mittel zum Spracherwerb und zum Knüpfen sozialer Kontakte, sowie der Vorbildfunktion für ihre Kinder und darin, diesen etwas bieten zu können. (Albrecht et al. 2021, S. 40 ff.; Hofmann et al. 2017, S. 84 f.; Farrokhzad et al. 2022, S. 98 ff.)

Entgegen verbreiteter diskriminierender Stereotype sind geflüchtete Frauen zudem oft qualifiziert und nicht bis kaum weniger umfassend (aus-) gebildet als geflüchtete Männer. Lediglich bzgl. praktischer Berufserfahrungen gibt es Unterschiede: 75% der Männer und nur 39% der Frauen waren vor ihrer Ankunft in Deutschland erwerbstätig; allerdings haben viele weibliche Geflüchtete berufliche Kenntnisse, die nicht durch Zeugnisse etc. nachzuweisen sind und deren „Verwertbarkeit“ behördlich hinterfragt wird, da es sich entweder um Care- und Haushaltsarbeit in der privaten Sphäre oder um kaum dokumentierte Tätigkeiten wie Fabrikarbeit handelt. In der „Study on Female Refugees“ der Charité gaben 83% der befragten Frauen mindestens eine elementare Schulbildung an, aber nur 6% hatten eine Berufsausbildung begonnen und weitere 6% diese zum Zeitpunkt der Flucht auch abgeschlossen. 5% waren Studentinnen, 9% hatten eine Hochschulausbildung, 1% war promoviert. Ein Drittel der Frauen gab an, in der Heimat entweder als Hausfrau gearbeitet zu haben oder nicht berufstätig gewesen zu sein. Binnen fünf Jahren nach der Ankunft in Deutschland sind 43% der geflüchteten Männer, aber nur 10% der Frauen erwerbstätig und Letztere zudem überwiegend in Teilzeit- oder geringfügigen/unregelmäßigen Beschäftigungsverhältnissen; vorliegende Abschlüsse, Qualifikationen und Berufserfahrungen haben dabei keinen Einfluss auf die Anstellungschancen. Auch bei Integrationsmaßnahmen von Jobcentern und Arbeitsagenturen (z.B. Alphabetisierungskurse, Qualifizierungen, Kompetenzfeststellung) liegt der Frauenanteil durchschnittlich nur bei ca. 30%. (Menke 2022, S. 67; Koopmann 2022, S. 122 f.; Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 19 ff.)

Nicole Fortin (2015) fand, dass traditionelle Geschlechterrollen einen negativen Einfluss auf die Arbeitsmarktpartizipation geflüchteter Frauen haben, und dass Männer Frauen bei begrenzter Jobverfügbarkeit vorgezogen werden. Die Teilnahme am deutschen Arbeitsmarkt kann also auch stark von stereotypen Geschlechterverständnissen abhängen. Zudem haben geflüchtete Frauen schlechtere Chancen, für ihre Kinder einen Betreuungsplatz zu bekommen als Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit, und viele Qualifizierungs- und (Weiter-)

Bildungsmaßnahmen bieten keine begleitende Kinderbetreuung an, was eine Ausbildung oder den Einstieg in einen Job ebenfalls schwierig gestaltet. Zu beachten ist außerdem, dass Arbeit als Aufenthaltsvoraussetzung dazu führen kann, dass geflüchtete Personen in unsichere, ausbeutende oder entwürdigende Arbeitsverhältnisse gedrängt werden (undokumentierte Arbeit, prekäre Sexarbeit, geringfügig entlohnte oder körperlich beschwerliche Tätigkeiten). (Albrecht et al. 2021, S. 43; Farrokhzad et al. 2022, S. 103)

Obwohl der Anteil geflüchteter Frauen mit abgeschlossenen (Hochschul-) Ausbildungen gegenüber geflüchteten Männern ähnlich hoch ist, haben 59,7% dieser Frauen in Deutschland keinen Antrag zur Anerkennung ihrer erworbenen Abschlüsse gestellt. Dies ist u.a. zu erklären durch mangelnde (private, strukturelle) Unterstützung oder priorisierte familiäre Verpflichtungen und einem damit einhergehenden De-Priorisieren der persönlichen Ambitionen. Auffällig ist, dass mit 26% ein hoher Anteil geflüchteter Frauen sog. Spezialistinnen-Tätigkeiten praktiziert, allerdings kommen diese Fähigkeiten in Deutschland nur selten zum Einsatz. Circa ein Fünftel der in Deutschland registrierten geflüchteten Frauen im erwerbsfähigen Alter ist hochqualifiziert (Lehrberufe, Banken- oder Versicherungswesen, öffentlicher Dienst, Berufe in Medizin/Chemie, Ingenieurswesen, technische Berufe etc.); 81% der geflüchteten Frauen mit Berufserfahrungen oder Fachwissen sind für ihre im Zufluchtsstaat ausgeübte Tätigkeit überqualifiziert. (Akdemir 2023, S. 165 f.; Hofmann et al. 2017, S. 84 f.; Farrokhzad et al. 2022, S. 104 f.)

Die Anerkennung nicht-deutscher Abschlüsse und Qualifikationen erfolgt häufig nur in Teilen oder bleibt sogar gänzlich aus, was für hochqualifizierte Personen oft einen drastischen Einschnitt bedeutet. Zwar haben sie über das „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG) mittlerweile einen Rechtsanspruch auf die Überprüfung ihrer Qualifikationen, doch schriftliche Nachweise können von Geflüchteten oft nicht erbracht werden (etwa, wenn relevante Dokumente auf der Flucht verloren gingen oder in der Heimat vernichtet wurden) oder werden als nicht auf das deutsche Bildungs- und Berufssystem übertragbar gewertet, wodurch Betroffenen häufig nur Optionen einer Nach- oder Neuqualifizierung bleiben, was allerdings wiederum mit neuen Hürden, Diskriminierungen, und finanziellen Herausforderungen verbunden ist. Diesen erschwerenden Umständen begegnen viele geflüchtete Frauen dennoch mit Flexibilität, Kompromissbereitschaft und Eigeninitiative. In ihrer Forschung stellte Nevra Akdemir zudem fest, dass v.a. hochqualifizierte geflüchtete Frauen von Solidaritätsnetzwerken und der durch sie ermöglichten Sichtbarkeit profitierten. So sind solidarische Plattformen wie

das „Scholars at Risk“-Netzwerk[25] für gefährdete Wissenschaftler*innen ein Beispiel dafür, wie berufliche Übergänge erleichtert werden können. Dennoch berichten Wissenschaftlerinnen, die über Stipendien nach Deutschland gekommen sind, dass das hiesige Hochschulsystem stark wettbewerblich organisiert und „nach außen verschlossen“ sei. (Akdemir 2023, S. 159 ff.; Farrokhzad et al. 2022, S. 110 ff.; Golla 2017, S. 209 f.)

Eine von Katrin Menke durchgeführte Studie zur Teilhabe geflüchteter Frauen am Arbeitsmarkt zeigte, dass *keine* der Befragten eine passende berufliche Nach- oder Weiterqualifizierung oder Ausbildung seitens der von ihnen besuchten Jobcenter vermittelt bekam; auch wurden ihre vorhandenen Berufs- und Bildungsabschlüsse i.d.R. nicht anerkannt. Die Frauen sahen ihre Interessen von den Behörden nicht angemessen berücksichtigt und fühlten sich schlecht beraten. Die Studie zeigte auch, dass besonders Hijab tragende Frauen ungeachtet ihrer Qualifikationen häufig pauschal in das Reinigungsgewerbe vermittelt wurden. Das Gefühl, sich wehren und für ihre Interessen einstehen zu können hatten die Frauen nicht, eher fürchteten sie Sanktionen wie den Entzug einer Sprachkursfinanzierung. Viele geflüchtete Frauen beklagten zudem, dass sie zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet wurden, die sie inhaltlich und in ihren individuellen Zielen kaum bis nicht forderten oder förderten – vergleichbare Maßnahmen seien nur dann als sinnvoll zu werten, wenn die heterogenen Bildungsbiographien und Qualifizierungen der Teilnehmenden berücksichtigt werden. (Menke 2022, S. 68; Farrokhzad et al. 2022, S. 109)

„Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ (BCA) sind gem. § 18e SGB II dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte sowie Arbeitgeber*innen u.a. in Gleichstellungsfragen, Maßnahmen der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu beraten. Die Studie von Menke zeigt, dass BCA geflüchtete Frauen als homogene Gruppe „weiblicher Anderer“ wahrnehmen, die per se anders seien als „deutsche Frauen“. Geflüchtete Frauen werden mehrheitlich als von einem „kulturellen Gebär- und Sorgeverhalten“ und rückständigen, patriarchalen Regimen geprägt gesehen; zudem werden sie primär als Mütter und Ehefrauen und weniger als Individuen wahrgenommen. Entsprechend dieser sexistisch-diskriminierenden Stereotype werden spezifische Angebote für „die“ geflüchteten Frauen formuliert – etwa Frauenfrühstücke, Sprachkurse mit Kinderbetreuung etc. –, die zunächst auf eine Teilhabe am weiblich konnotierten gesellschaftlichen Leben reduziert seien. Geflüchteten Frauen werde in diesem Kontext zudem häufig dazu geraten, vermeintlich „zu hohe“ Berufsziele aufzugeben

[25] **Alexander von Humboldt-Stiftung**: bei der deutschen Sektion des Scholars at Risk-Netzwerkes handelt es sich um einen Zusammenschluss deutscher Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, die sich für die Unterstützung und den Schutz gefährdeter Forschender einsetzen. (https://www.humboldt-foundation.de/entdecken/organisation/scholars-at-risk-network-germany-section, letzter Zugriff: 15.12.24, 20:33)

und sie werden stattdessen v.a. in geringfügig entlohnte Berufe vermittelt. Dies führe auch dazu, dass Frauen, die vergleichbare Stellen aufgrund anderweitiger Interessen oder Qualifikationen ablehnen, ein allgemeines Desinteresse an Erwerbstätigkeit unterstellt werde. Mitarbeiter*innen der Jobcenter hingegen sagten aus, mit der Anzahl zu verwaltender Fälle überfordert, unterbesetzt und nicht asyl-, sondern lediglich arbeitsrechtlich geschult zu sein. Die Ergebnisse der Studie verweisen auf die strukturellen Mehrfachdiskriminierungen geflüchteter Frauen; um auf die vielfältigen Interessen der Adressatinnen angemessen eingehen zu können, müssen diese intersektionalen Diskriminierungsstrukturen anerkannt werden, es müsste eine flächendeckende, auf den Arbeitsmarkt bezogene Antidiskriminierungsarbeit etabliert werden, und Mitarbeitende der involvierten Behörden müssten umfassend asylrechtlich geschult werden. (Menke 2022, S. 69 ff.)

6.2 Projekte zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen

Petra Mackroth und Christine Mühlbach sehen es als zentrale Aufgabe der Arbeit mit geflüchteten Frauen, die nachrangige Integration von Müttern zu adressieren. Um ihnen eine dauerhafte Bleibeperspektive zu eröffnen, müssen sie gezielt unterstützt und ihre Chancen auf Erwerbstätigkeit gefördert werden – nicht nur, da 95% aller geflüchteten Frauen mit mindestens einem Kind nach Deutschland kommen, sondern auch, weil die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Mütter positive Auswirkungen auf die Integration und den Werdegang ihrer Kinder hat. Geflüchtete Mütter sind am Arbeitsmarkt mehrfach benachteiligt: in Bezug auf die Aspekte Sprache, Gesundheit, Bildung, Berufserfahrung und familiäre Umstände stoßen sie auf wesentlich mehr Barrieren als Mütter mit deutscher Staatsbürgerschaft. Die Teilnahmequote an Integrationskursen ist bei Müttern, deren Kinder nicht in Betreuungsangebote eingebunden sind, mit Abstand am niedrigsten – die Quote steigt allerdings um das Doppelte, sobald die Kinder eine Kita o.ä. besuchen. Das Bundesfamilienministerium zentriert mit dem Projekt „Stark im Beruf“ die Perspektiven von Müttern mit Migrationsbiographie. Bundesweit gibt es 90 Stellen des Programms, die durch Coaching/Monitoring den beruflichen (Wieder-) Einstieg von der Kompetenzfeststellung und Qualifizierung bis zur Einstellung unterstützen. Dabei arbeiten die Stellen mit den zuständigen Jobcentern und Arbeitsagenturen sowie Kontaktstellen zur Anerkennung nicht-deutscher Abschlüsse, (Weiter-) Bildungs- und Sprachkursträgern, und Unternehmen zusammen. Die Teilnahme am Programm ist freiwillig und unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich. Zwischen 2015 und 2019 nahmen 10.000 Mütter mit

Migrationsbiographie an „Stark im Beruf“ teil, der Anteil geflüchteter Frauen stieg in diesem Zeitraum von 8,5 auf 25%. Nach der Teilnahme hatten fast 40% der geflüchteten Teilnehmerinnen konkrete Pläne für ihre Erwerbstätigkeit entwickelt, 20% traten schließlich eine reguläre Beschäftigung oder Ausbildung an. Im Laufe des Projekts ergaben sich folgende zentrale Erkenntnisse für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration geflüchteter Mütter: *1)* das Erreichen der Frauen an Orten, die sie regelmäßig im Alltag aufsuchten (Eltern-Kind-Gruppen, Freizeitangebote, Kontaktaufbau über Gleichgesinnte) und in einer ihnen verständlichen Sprache, *2)* die Stabilisierung des Alltags durch die Organisation der Tagesstruktur, das Vermitteln von Systemkenntnissen (Arbeitsmarkt und Bildung, Unterstützungsleistungen etc.) und konkrete Hilfe bei Behördengängen, Ärzt*innenbesuchen und der Wohnungssuche, *3)* das Erarbeiten von Konzepten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Entlastung von familiären Pflichten, Kinderbetreuung, Einbringen von Partner*innen zur Vereinfachung des Berufseinstiegs), *4)* praktische Berufsorientierung (z.B. Praktika, Schnuppertage), entlang der persönlichen Stärken der Frauen ressourcenorientiert und an die Bedarfe der Adressatinnen angepasst, und *5)* die Zusammenarbeit mit Jobcentern (Kenntnis von regionalen Angeboten, Vermittlung von Erstkontakten zu potentiellen Arbeitgeber*innen, Beratung bzgl. individuell passender Angebote). (Mackroth/Mühlbach 2022, S. 233 ff.)

Zwar existieren diverse weitere Projekte mit dem konkreten Ziel der gendersensiblen Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen, allerdings sind diese nicht immer frei von sexistisch-diskriminierenden Stereotypen – so verortet das Projekt „Einstieg – jetzt!“ [26] geflüchtete Frauen hauptsächlich im Kontext „frauenspezifischer Berufserfahrungen“ wie Putzen, Kochen und Kindererziehung, und nimmt dementsprechende Vermittlungen vor; individuelle Berufswünsche und Interessen werden kaum berücksichtigt. Aussagen von Mitarbeiter*innen des Projekts zufolge sei es schwierig, nicht-deutsche Berufsqualifikationen fachlich einzuschätzen, allerdings wird bei der Unterstützungsarbeit z.T. auch schlichtweg implizit von frauentypisch konnotierten Erfahrungen ausgegangen und kategorisiert. Zum Teil werden in vergleichbaren Projekten persönlich gewünschte Berufswege zwar unterstützt oder als Optionen „zugelassen“, jedoch als individuell riskant betitelt und die Verantwortung für ein „prophezeites Scheitern“ primär auf die Geflüchteten verschoben. Eine Teilnehmerin des Projekts „Gemeinsam fit für den Arbeitsmarkt“, die vor ihrer Flucht als studierte Kunstlehrerin gearbeitet hatte, berichtete vom Gespräch mit einer Projektmitarbeiterin, deren Aussage zufolge sie bei einer gewünschten Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit „noch sehr viel lernen“

[26] **Anmerkung**: alle von Ullmann und Schwenken aufgeführten Projekte wurden von den Autorinnen zum Zweck der Anonymisierung mit fiktiven Namen versehen.

müsse, da in Deutschland in der Kunst und im Kunstunterricht „alles anders“ sei. Hier zeigen sich verallgemeinernde und kulturalisierende Othering-Prozesse sowie eurozentrisch begründete Legitimierungsversuche, geflüchteten Personen vom Realisieren ihrer Berufswünsche abzuraten. Auch eine (pauschalisierende) „mangelnde Sprachfähigkeit“ wird oft als Begründung für das Abraten von bestimmten Berufswegen herangezogen. (Ullmann/Schwenken 2023, S. 127 ff.)

Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch Projekte wie „Du bist dran!“, die versuchen, einen möglichst individuellen Ansatz der Arbeitsmarktintegration zu verfolgen und in Beratungsgesprächen die Interessen, Talente und Wünsche der Teilnehmenden priorisieren. Auch das Projekt „Wir gründen“ arbeitet mit dem Ziel, die berufliche Bandbreite der Teilnehmerinnen gendersensibel offen zu gestalten und geflüchtete Frauen an Jobs zu vermitteln, in denen sie ihre persönlichen Wünsche und Neigungen verfolgen können. Dies umfasst auch das „Ausprobieren“ verschiedener Berufsfelder, die Möglichkeit des Umorientierens, und die Gewährung eines angemessenen Zeitrahmens, um sich ohne zusätzlichen Druck für den richtigen Weg entscheiden zu können. In diesem Kontext sollen Wünsche eines möglichst raschen Berufseinstiegs über „frauentypische“ Berufe jedoch ebenso respektiert und unterstützt werden. (Ullmann/Schwenken 2023, S. 131 f.)

Problematisch ist z.T. der Umgang der Projektmitarbeitenden mit den Themen Ehe und Familie: die Projektleiterin von „Gemeinsam fit für den Arbeitsmarkt“ suggerierte im Gespräch mit Johanna Ullmann und Helen Schwenken, dass geflüchtete Frauen in die Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit „geradezu hineingeboren“ werden; eine Mitarbeiterin von „Mehr als Mama“ vermutete: „[Die Frauen] rennen nach Hause, damit der Mann mittags das Mittagessen kriegt, weil sonst gibt es Ärger“. Die hierbei im Umkehrschluss imaginierte emanzipierte und gleichberechtigte Arbeitsteilung der deutschen Mehrheitsgesellschaft spiegelt nicht die Realität wider: Studien zeigen, dass auch bei Familien mit deutscher Staatsangehörigkeit nach wie vor eine traditionell weibliche Kategorisierung von Care-Arbeiten stattfindet – besonders dann, wenn Väter nicht frühzeitig in diese eingebunden werden. Umso wichtiger ist, dass Repräsentant*innen weiterer Projekte die Heterogenität der von ihnen erlebten Familienkonstellationen betonten und berichteten, dass es zwar sehr traditionelle Familiengefüge gebe, allerdings auch viele Frauen unterstützende Partner*innen und Familien haben, die sich für die Berufsfindung der Frauen und Mütter einsetzten und engagierten. Hier werden diskriminierende Ideen einer im gesellschaftlichen Diskurs reproduzierten, kulturalisierten Unvereinbarkeit von westlicher und v.a. muslimischer Weiblichkeit angefochten. (Ullmann/Schwenken 2023, S. 138 ff.)

6.3 Sprach- und Integrationskurse

In Art. 26 AEMR (a) heißt es: „Jeder hat das Recht auf Bildung“, im 1. Zusatzprotokoll des Art. 2 EMRK (c): „Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden“ – Deutschland hat die Pflicht, dieses Bildungsrecht umzusetzen. In der deutschen Asylpolitik bestehen staatliche Bildungs- und Integrationsansätze für (volljährige) geflüchtete Personen v.a. in Form der vom BAMF aufgestellten „Integrationskurse“ gem. § 43 AufenthG, die aus einem Sprach- und einem Orientierungselement (Rechtssystem, Geschichte und Kultur Deutschlands) zusammengestellt sind und mit standardisierten Prüfungen abgeschlossen werden. Ein Zulassungsantrag kann beim BAMF gestellt werden, die Anspruchsvoraussetzungen finden sich in § 44 AufenthG. Die Kurse gelten behördlich und politisch als Voraussetzung für eine „gelungene Integration“ – werden die individuellen „Integrationsbemühungen“ z.B. durch Nicht-Wahrnehmen der Kurse als nicht ausreichend bewertet, greifen Sanktionen, und diskriminierende Narrative einer „verweigerten“ Integration Geflüchteter finden eine vermeintliche Legitimation. Dadurch, dass die Integrationskurse weder freiwillig sind (für Personen mit „guter Bleibeperspektive“ ist die Teilnahme verpflichtend), noch einen historisch/politisch kritischen (oder zumindest Kritik zulassenden) Blick auf Deutschland als Zufluchtsstaat gewähren, haben sie eher einen bevormundenden als einen bildenden, integrativen Charakter. Zudem wird v.a. bzgl. der Orientierungskurse von Geflüchteten kritisiert, dass es vielen Teilnehmer*innen in erster Linie wichtig sei, die an den Kurs anschließende Prüfung (Test „Leben in Deutschland“) zu bestehen, weshalb die politischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Inhalte häufig undifferenziert auswendig gelernt werden – aufgrund dieses Umstands komme kaum eine Auseinandersetzung mit den Lehrmaterialien oder gar eine Identifizierung mit dem Aufnahmestaat zustande, wodurch die Kurse ihr „Integrationsbestreben“ nicht erfüllen. (Golla 2017, S. 209 f.; Koopmann 2022, S. 124 ff.)

2023 begannen laut BAMF-Statistik 363.000 Teilnehmer*innen einen Integrationskurs, 54% von ihnen Frauen.[27] 2020 lag die Frauenquote bei speziell für Frauen und Eltern konzipierten Integrationskursen bei 89% – mit diesem Angebot will das BAMF Teilnehmerinnen die Chance bieten, auf andere Frauen zu treffen, die „ähnliche Interessen haben“ und über Themen zu

[27] **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Stand 03.07.2024: Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2023. (https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Integrationskurszahlen/integrationskurszahlen-node.html, letzter Zugriff: 16.12.24, 10:24)

sprechen, die sie „besonders interessieren, zum Beispiel die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder“ (2019); zudem finden die Kurse i.d.R. zu Schul- oder Kitazeiten statt. In der Auslegung und Formulierung dieses Angebots werden geschlechterstereotype Rollenbilder, etwa hinsichtlich familiärer Strukturen und Arbeitsteilung, reproduziert und eine individuelle, heterogene Betrachtung der vielfältigen Interessen, Lebensumstände, Wünsche und Bildungsbedarfe geflüchteter Frauen de-zentriert. (Koopmann 2022, S. 125 ff.)

Neben den Orientierungskursen mit ihrer als gesellschaftlich relevant gewerteten Themenausrichtung werden auch die angebotenen Deutschkurse mit einer Prüfung („Deutsch-Test für Zuwanderer“) abgeschlossen, mit der ein B1- oder A2-Sprachniveau bescheinigt werden kann. Auch der Abschluss eines Sprachkurses wird als wichtiger Baustein einer „gelungenen Integration“ gewertet, gestaltet sich allerdings i.d.R. aufgrund struktureller Unterstützungsmängel schwierig. Der Erwerb von Deutschkenntnissen beeinflusst maßgebend die Chancen eines Einstiegs in die Erwerbstätigkeit – 86% aller befragten Unternehmen mit Sitz in Deutschland sehen fehlende Sprachkenntnisse als Einstellungshindernis, geflüchtete Frauen mit mittleren bis fortgeschrittenen Sprachkenntnissen werden 40% häufiger beschäftigt als Frauen ohne oder mit geringen Kenntnissen. Die Argumentation, dass Sprache und Erwerbstätigkeit die „Schlüssel zur Integration“ seien, ist allerdings auch deshalb kritisch zu beleuchten, da der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, die wiederum den beruflichen Einstieg erleichtern, institutionell mit diversen (bürokratischen) Hürden versehen wird und hochmotivierte und qualifizierte Personen von behördlicher Seite z.T. in langwierige Untätigkeitsumstände gedrängt werden. Gespräche mit geflüchteten Frauen zeigen, dass diese großes Interesse und eine hohe Bereitschaft zur Teilnahme an Deutschkursen mitbringen und das Erlernen der Landessprache als essentiell und hilfreich im Alltag sowie ihrem Streben nach Unabhängigkeit bewerten. Andererseits kritisieren sie, dass sie die Kurse häufig als „lebensfremd“ empfinden und der praktische Sprachgebrauch gegenüber dem Erlernen von Grammatik und Vokabeln vernachlässigt werde. Zudem wird bemängelt, dass in vielen Deutschkursen nicht zwischen unterschiedlichen Bildungsständen unterschieden werde und dadurch oft ein Teil der Frauen unterfordert, während ein anderer Teil überfordert sei, wodurch die Kurse im Endeffekt kaum ihren Zweck erfüllen oder alltagstaugliche Fähigkeiten vermitteln. (Mackroth/Mühlbach 2022, S. 237 ff.; Koopmann 2022, S. 127 ff.)

In diversen Großstädten wurden und werden zwar auch Bildungseinrichtungen speziell für geflüchtete Personen etabliert, allerdings bleibt kritisch zu hinterfragen, inwieweit eine solche Trennung diskriminierende Abgrenzungen zwischen „Einheimischen“ und „Anderen“ begünstigt, und ob die Arbeit von geschulten Lehrpersonen in bereits etablierten, allgemein

zugänglichen Bildungseinrichtungen zu bevorzugen ist, um eine Zusammenführung Geflüchteter mit Mitgliedern der Zufluchtsgesellschaft von Anfang an zu fördern. (Golla 2017, S. 209 f.)

6.4 Unterbringung

Im Rahmen gesellschaftlicher und politischer Diskurse über Flucht und Geschlechterverhältnisse in Deutschland wird Geschlecht als relevanter Faktor v.a. dann thematisiert, wenn Unterkünfte für Geflüchtete (medial) als Orte krimineller und gewalttätiger Handlungen problematisiert werden. So berichtete die FAZ im März 2016 über das Bürgerbegehren „Für eine weiterhin sichere Zukunft Grünwalds“: „Was sie [die Repräsentantinnen des Bürgerbegehrens] wollen, sind Frauen und Kinder. Was sie nicht wollen, ist ‚ein dauerhaftes Getto von Männern im Wald‘“. In dem Münchner Vorort sollten ursprünglich Familien untergebracht werden, schließlich handelte es sich bei den einreisenden Geflüchteten jedoch um knapp 300 allein reisende Männer. Die zitierte Berichterstattung ist kein Einzelfall und bewertet medienwirksam geflüchtete Frauen und ihre Kinder gegenüber geflüchteten Männern als schutzbedürftiger und vor allem schutz*würdiger*. (Grittmann/Müller 2023, S. 66 ff.)

Geflüchtete Personen werden nach ihrer Ankunft in Deutschland an sog. Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) verteilt, von wo aus sie im Fall einer positiven Asylentscheidung an die Kommunen weiterverwiesen werden. Die Einführung beschleunigter Verfahren (§ 30a AsylG, siehe Kapitel 3.) hat seit 2015 auch zu einer Verschlechterung der Unterbringungsumstände geführt, z.B. in Ankunfts- oder AnkER-Zentren, die einer Unterbringung zum Zweck der schnellstmöglichen Verfahrensabwicklung dienen[28] – es wird also je nach Bundesland z.T. bereits bei der Ankunft in Deutschland zwischen „guten und schlechten Bleibeperspektiven“ differenziert und Geflüchtete werden anhand dieser Kategorisierung in unterschiedlichen Unterkunftsformen untergebracht. Trotz wiederholt geäußerter Bedenken mit Geflüchteten arbeitender Beratungsstellen, dass die Verhältnisse in den teils provisorischen Unterkünften besonders für von Gewalt betroffene Frauen gefährlich und potentiell re-traumatisierend sein können, werden gender- und gewaltsensible Konzepte

[28] **§ 5 Abs. 5 S. 1 AsylG**: „Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen).“

bisher wenig umgesetzt. Die Ernährung in den Unterkünften wird von Cateringdiensten gestellt und berücksichtigt unterschiedliche Ernährungsgewohnheiten oft nicht, und auch die Sanitäranlagen sind meist mangelhaft aufgestellt. Durch wiederholte Umverteilungen können Bewohner*innen nur schwer Kontakte knüpfen und bleiben einander oft fremd. Zudem gelten in den Unterkünften meist strikte, von Sicherheitsdiensten kontrollierte Ausgangssperren und die Gelände sind häufig von Zäunen und hohen Toren umschlossen, was Assoziationen des „Eingesperrt-Seins“ der Bewohner*innen verstärkt. Zusätzlich ist durch die Überbelegung vieler Unterkünfte der allgemeine Geräuschpegel Tag und Nacht hoch – Bewohner*innen haben keine Privatsphäre und erleben keine Ruhe- und Erholungszeiten, wodurch Konfliktpotentiale bisweilen potenziert werden. All diese Aspekte, die Perspektivlosigkeit und ständige Angst vor einem negativen Ausgang des Asylverfahrens, im Zusammenspiel mit rechtlich einschränkenden Rahmenbedingungen wie der Erwerbssperre (§ 61 AsylG), der Verpflichtung zum Verbleib in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG), stark limitierten finanziellen Mitteln und einer medizinischen Notversorgung sind physisch und psychisch schwer zu bewältigen. Da es in den Satzungen der jeweiligen Unterkünfte nur selten einheitliche Verhaltensregeln und kaum Kontrollmechanismen bzgl. der Vorgehensweise des Personals gibt, besitzt dieses oft einen erheblichen Handlungsspielraum – Personenkontrollen, Ausgangssperren, Hausverbote und das unangekündigte Betreten der Zimmer verletzen massiv die Privatsphäre und Selbstbestimmung der Bewohner*innen. (Grittmann et al. 2023, S. 7 ff.; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 69 f.; Witte 2018, S. 22)

Der Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung ist zur Zeit bis zur Entscheidung über den Asylantrag, maximal jedoch über 18 Monate verpflichtend (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG), Angehörige aus vermeintlich „sicheren Herkunftsländern“ und Personen, die einen Ablehnungsbescheid bekommen, müssen bis zu ihrer Ausreise in den Aufnahmeeinrichtungen verweilen. Nach dem Verlassen einer Aufnahmeeinrichtung und solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist geben die Behörden den Wohnort vor (§ 60 Abs. 2 AsylG); häufig bedeutet dies die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, die zwar verlassen werden darf, in der geflüchtete Personen jedoch z.T. ebenfalls mehrere Jahre auf engem Raum zusammenleben. Seit 2016 dürfen Behörden zudem auch anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die auf staatliche Leistungen angewiesen sind, einen Wohnsitz zuteilen (§ 12a Abs. 1 AufenthG) sowie eine Zuzugssperre in bestimmte „Ballungsgebiete“ implementieren. (Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 72 ff.)

Insgesamt stellen die genannten Auflagen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt vor massive Hürden und geflüchtete Frauen sehen

ihre Handlungsoptionen bei Gewalterfahrungen stark begrenzt, da sie rechtlich i.d.R. weder ihren Wohnort wechseln, die Stadt oder das Bundesland verlassen, noch bei Freund*innen und Bekannten Schutz suchen können. Um diesen potentiell folgeschweren Bedingungen entgegenzuwirken existieren Vorschriften zur Berücksichtigung „besonderer persönlicher Umstände“ (z.B. die Pflegebedürftigkeit Angehöriger, die Geburt eines Kindes, oder Gewaltvorfälle in Unterkünften), die von Gewalt betroffenen Frauen Handlungsspielräume eröffnen – z.B. in Form einer behördlich bewilligten Ausweitung des Bewegungsradius aus Gründen des Gewaltschutzes, oder eines Umverteilungsantrags aus „zwingenden oder humanitären Gründen“ oder „zur Vermeidung einer Härte“. Im Auslegungsspielraum der zuständigen Behörden können Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in jede dieser Kategorien fallen. So gab etwa das Verwaltungsgericht Magdeburg einer aufgrund einer Zwangsverheiratung geflüchteten Frau Recht, die Einspruch gegen die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung einlegte, da sie befürchtete, dort aufgrund der Bündelung von Verfahren Geflüchteter aus ihrem Heimatstaat von ihrem Mann gefunden zu werden. Häufig werden in vergleichbaren Situationen „Nachweise“ verlangt, um die jeweilige Notsituation zu „attestieren“, was sich meist schwierig bis unmöglich gestaltet. Auch das BAMF kann die erteilten Wohnauflagen (zeitweise) aufheben, wenn eine von Gewalt betroffene Frau kurzfristig in einem Frauenhaus Zuflucht sucht. Werden Gewaltvorfälle in Unterkünften bekannt, liegt es in der Verantwortung des Personals, die Polizei zu verständigen und/oder Täter*innen ein Hausverbot zu erteilen. Zu beachten ist v.a. seitens involvierter Sozialarbeiter*innen, dass von Gewalt betroffene Personen mitunter Zweifel bzgl. des Meldens ihrer Erfahrungen haben – in Umständen mangelnder sozialer Netzwerke und Versorgungsstrukturen sind Bewohner*innen stark aufeinander angewiesen und werden es möglicherweise nicht riskieren wollen, die Unterstützung ihrer Mitmenschen zu verlieren, indem sie gegen Mitglieder der Gemeinschaft aussagen. Auch die Angst davor, im Rahmen diskriminierender, stereotypisierender Hilfesysteme nicht ernst genommen oder bei Gewaltvorfällen abgewiesen zu werden, ist häufig groß. (Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 73 ff.)

Zum Teil gibt es vor allem in größeren Städten getrennte Unterbringungsformen für allein reisende Männer und Frauen sowie Betroffene von Gewalt, allerdings befinden sich diese häufig auf einem gemeinsamen Gelände und alle Bewohner*innen müssen sich gemeinschaftliche Räumlichkeiten wie Mensen oder ausgestattete Aufenthaltsräume teilen. Abschließbare Schlafzimmertüren, separate Sanitäranlagen, beleuchtete und sichere Flure, und gesicherte Rückzugsräume spezifisch für Frauen gibt es häufig nicht. Diese räumlichen Strukturen schaffen Umstände, die das Ausüben geschlechtsspezifischer Gewalt begünstigen

können. Mittlerweile gibt es zwar auch rechtlich verankerte Vorschriften bzgl. zu implementierender (Gewalt-) Schutzmaßnahmen in Unterkünften gem. § 44 Abs. 2a AsylG[29], allerdings sind solche Konzepte bisher aufgrund ihres „Soll-Vorschriften"-Charakters eher Empfehlungen als Verpflichtungen. (Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 70 f.)

Eine Gruppe albanischer Frauen mit neugeborenen Kindern, die 2016 von Sabine Hess und Johanna Elle in einem umfunktionierten Schulgebäude in Niedersachsen befragt wurden, berichteten von den nur schwer erträglichen Lebensumständen in der notdürftigen Unterkunft: ihren kleinen „Wohnraum" separierten sie durch Stellwände und aufgespannte Stoffe, um sich und anderen Familien etwas Privatsphäre zu ermöglichen, die Sanitäranlagen waren in schlechtem Zustand, es gab Ungeziefer in den Räumlichkeiten, und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe und Integration wurden kaum bis gar nicht bereitgestellt. Die jungen Mütter hatten als Angehörige eines vermeintlich „sicheren Herkunftsstaats" eine schlechte Bleibeperspektive; dieser Umstand beeinflusste auch die Art und Qualität ihrer Unterbringung und die Frauen beklagten, dass anderen Müttern mit Neugeborenen eigene Wohnungen zur Verfügung gestellt worden seien. Die Frauen berichteten zudem, dass sie vor der Begegnung mit fremden Männern in den Sanitäranlagen im Keller große Angst hatten und sich in Gruppen verabredeten, um sich waschen zu gehen oder die Toiletten aufzusuchen; auch machten sie sich große Sorgen um die Hygieneumstände in Bezug auf die Pflege und Gesundheit ihrer Kinder. Weitere (v.a. allein reisende) Frauen berichteten von Belästigungen und Bedrohungen in ihren Unterkünften, und davon, dass sie sich durch die räumliche Enge beobachtet, bewacht und kontrolliert fühlten. Weiterhin kritisierten sie die Tatsache, dass den Frauen vor Ort kaum Informationen zu den Strukturen, Normen, Regeln und potentiellen Gefahren des Zufluchtsstaats zur Verfügung gestellt worden seien, was sie in der selbstbestimmten Organisation und Bewältigung ihrer Lebensumstände sehr verunsichere. In den durchgeführten Interviews war es den geflüchteten Frauen allerdings auch besonders wichtig, ihre persönlichen und kollektiven Bewältigungsstrategien zu betonen – v.a. die jungen Mütter wollten, dass anerkannt wurde, wie gut sie den schwierigen, von Unsicherheiten geprägten Alltag mit ihren Säuglingen meisterten. Auch die Bedeutung der Kommunikation mit gleichgesinnten, in ähnlichen Umständen lebenden Frauen wurde hervorgehoben: „Wir Frauen, wir sind stark. Wir schaffen das alles, weil wir uns gegenseitig unterstützen". (Hess/Elle 2023, S. 79 ff.)

Auch Ulrike Koopmann führte zwischen 2018 und 2019 Interviews mit geflüchteten Frauen zum Themenbereich familien- und geschlechtsbezogene Erfahrungen durch. Hier berichteten

[29] **§ 44 Abs. 2a AsylG**: „Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten."

vor allem unbegleitet reisende Frauen in Unterkünften für Geflüchtete von der starken Lärmbelastung, Konflikten, Gewalterfahrungen und (Todes-) Drohungen, mangelnder Privatsphäre, schlechter Hygiene, unzureichender Versorgung mit Nahrungsmitteln, fehlenden Dolmetschenden, und der grundsätzlich empfundenen Angst vor (sexualisierter) Gewalt. Eine befragte Frau erzählte: „Wir haben viel gesehen. Sogar Sachen, die dort passiert sind, die sonst niemand weiß“ und dass „viele mit [dabei waren], die es willentlich taten“ und Geld für „sexuelle Gegenleistungen“ erhielten, was die Frage aufwirft, inwieweit die Unterbringung in Unterkünften für Geflüchtete in Deutschland (Zwangs-) Prostitution begünstigt. Auch die Rolle der Polizei ist in diesem Kontext zu problematisieren, da Bewohnerinnen davon berichteten, Zeuginnen von (sexualisierter) Gewalt gewesen zu sein, auf die verständigte Polizist*innen jedoch meist nicht oder lediglich mit unzureichenden Maßnahmen reagierten. (Koopmann 2023, S. 195 f.)

6.5 Gesundheit

Die WHO bezeichnet Gesundheit als Lebensweisekonzept, das sich auf das physische, psychische und soziale Wohlbefinden, Aspekte der Selbstverwirklichung und Sinnfindung, und den Zugang zu Ressourcen erstreckt; das Recht auf Gesundheit ist u.a. in Art. 12 Abs. 1 IPwskR[30] festgehalten. Die Gesundheitsversorgung geflüchteter Personen in Deutschland ist durch gesetzliche Bestimmungen stark eingeschränkt. Erst im Anschluss an sog. Erstuntersuchungen[31] ist der Zugang zu weiterführenden Versorgungsstrukturen möglich, diese sind v.a. durch die §§ 4 und 6 AsylbLG festgelegt. § 4 regelt Behandlungen im Fall „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“, Schutzimpfungen, sowie Leistungen für schwangere Personen. Weitere Behandlungen regelt § 6, wenn etwa bei chronischen Erkrankungen oder einer Behinderung eine Versorgung „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist. Ob dies der Fall ist, wird durch die Kostenträger (i.d.R. Sozialbehörden) entschieden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass benötigte medizinische Hilfen oft erst nach langatmigen Entscheidungsprozessen zugelassen und schwer diagnostizierbare Erkrankungen z.T. erst spät entdeckt und behandelt werden. Leistungsberechtigt während der ersten 18 Monate des

[30] **(l) Art. 12 Abs. 1 IPwskR**: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

[31] **§ 62 Abs. 1 S. 1 AsylG** verpflichtet Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, „eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden“. **§ 36 Abs. 5 IfSG** schreibt „eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose“ vor. (Mohammadzadeh 2021, S. 407 ff.)

Aufenthalts sind Personen, die Grundleistungen nach den §§ 1 und 3 AsylbLG erhalten; danach besteht gem. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG Anspruch auf die Leistungen des SGB XII. Vor allem in den ersten 18 Monaten entspricht die Versorgung von chronisch kranken Personen, Menschen mit Behinderung, alten oder schwangeren Personen, und Menschen mit einer Traumafolgestörung nicht den Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/33/EU, die die Mitgliedstaaten gem. Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 [32] zur Versorgung von Personen „mit besonderen Bedürfnissen" verpflichten. Auch die psychischen Gesundheitsrisiken, denen Geflüchtete ausgesetzt sind, werden in der Gesundheitsversorgung oft vernachlässigt – so handelt es sich bei unsicheren Bleibe- und Zukunftsperspektiven, Ängsten, Sorgen um die Familie, Diskriminierungserfahrungen, mangelhaften Unterbringungsumständen etc. um psychosoziale Belastungsfaktoren, die im AsylbLG nur nachrangig thematisiert werden. Die Leistungen des AsylbLG können gem. § 14 über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (bei „fortbestehender Pflichtverletzung" darüber hinaus) eingeschränkt werden, um „Fehlverhalten" oder das „Missachten der Mitwirkungspflichten" zu sanktionieren. (Mohammadzadeh 2021, S. 407 ff.; Witte 2018, S. 119 f.; Ullmann/Lingen-Ali 2021, S. 9)

Bei medizinischen Leistungen unterscheidet sich die Art der Bewilligung und Abrechnung z.T. stark zwischen den Bundesländern und Kommunen; so war für das Jahr 2016 die Einführung einer Elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete geplant, die garantieren soll, dass diese spätestens 15 Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland medizinische Leistungen nicht mehr über das AsylbLG, sondern direkt über das SGB XII erhalten. Dies bedeutet auch die direkte Involvierung der gesetzlichen Krankenkassen – allerdings wird die Gesundheitskarte bisher nicht flächendeckend eingesetzt, u.a. da viele Krankenkassen bei der Behandlung geflüchteter Personen höhere Verwaltungskosten verlangen als für Leistungsberechtigte mit deutscher Staatsbürgerschaft. Unter anderem in Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die Gesundheitskarte bereits etabliert, in NRW, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist sie teilweise implementiert. Andere Bundesländer lehnen eine Umsetzung grundsätzlich ab. In Bielefeld ist die Gesundheitskarte für Geflüchtete bisher (Stand März 2024) zwar „kritisch

[32] **(k) Richtlinie 2013/33/EU, Art. 19 (Medizinische Versorgung) Abs. 1 und 2**:

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

diskutiert, aber nicht eingeführt“ worden[33]. (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 10; Mohammadzadeh 2021, S. 407 ff.)

Im Jahr 2018 durchgeführte Befragungen geflüchteter Personen bzgl. der Bewertung ihrer Gesundheitsversorgung zeigten, dass sie diverse Ausgrenzungserfahrungen machten, die sich u.a. in Diskrepanzen zwischen der subjektiven Behandlungsnotwendigkeit und den teils sehr langen Wartezeiten, Sprachbarrieren und der fehlenden Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen, einer fehlenden Verantwortungsübernahme von Versorger*innen, Gefühlen von Macht- und Hilflosigkeit, und einem daraus resultierenden Vertrauensverlust äußerten. Zudem berichteten geflüchtete Personen auch bei einem positiven Verfahrensausgang von fortlaufenden Herausforderungen in der Wahrnehmung ihrer Gesundheitsrechte. (Nowak/Hornberg 2023, S. 1117 ff.)

Der Bereich der Gesundheitsversorgung geflüchteter Frauen ist bisher kaum differenziert erforscht und aufgearbeitet, und Studien zu psychischen Problemen bei Geflüchteten werden meist entweder nicht nach Geschlecht spezifiziert oder mit männlich gelesenen Personen durchgeführt. Dennoch berichtet die UNO-Flüchtlingshilfe, dass geflüchtete Frauen besonders vulnerabel gegenüber psychischen Erkrankungen sind, und dass frauenspezifische Gesundheitssysteme – u.a. aufgrund schlechter Erfahrungen vor und während der Flucht, eingeschränkten Wissens bzgl. der Gesundheitsversorgung des Zufluchtsstaats, fehlender Sprachkenntnisse, sowie rechtlicher Hürden – oft nicht barrierefrei zugänglich sind. Zum medizinischen Grundbedarf Geflüchteter gehören zwar auch Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 4 Abs. 2 AsylbLG[34]), allerdings sind weitere für Frauen relevante Gesundheitsbereiche darüber hinaus nicht explizit abgedeckt, so etwa Verhütung, Vorsorge, Gynäkologie, und körperbezogene Menschenrechte wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung. Lois M. Verbrugge spricht von fünf Faktoren, die zu Ungleichheiten in den Gesundheitszuständen geflüchteter Frauen und Männer beitragen können: *1)* biologische Risiken, *2)* Umweltrisiken, *3)* psychosoziale Risiken, *4)* die Bereitschaft, über Krankheit, Gesundheit und Wohlbefinden zu sprechen, und *5)* die bisherigen Erfahrungen mit Gesundheitssystemen. (Ullmann/Lingen-Ali 2021, S. 9; Babitsch 2021, S. 340 ff.; Bohland et al. 2024, S. 2)

Im Rahmen der „Study on Female Refugees“ der Charité kritisierten syrische Frauen in Rostock, dass sie in Deutschland sehr lange auf Arzttermine warten müssen, bei denen sie sich

---

[33] **Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen**: Implementierung der Gesundheitskarte in Nordrhein-Westfalen (http://gesundheit-gefluechtete.info/implementierung-der-gesundheitskarte-in-nordrhein-westfalen/, letzter Zugriff: 16.12.24, 11:30)

[34] **§ 4 Abs. 2 AsylbLG**: „Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“

schließlich weder angemessen untersucht noch behandelt fühlten. Die Befragten nannten bei Beschwerden körperlicher Natur überwiegend Rückenschmerzen, Kopfschmerzen, Muskelschmerzen, Taubheit und Schwächegefühle; seltener wurde von Herz- und Brustschmerzen berichtet. Eigene Handlungsoptionen beim Auftreten körperlicher Beschwerden sahen die Frauen in Bewegung, Selbstmedikation und Entspannung, das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin wurde lediglich von 15% aufgeführt. 36% der Frauen sprachen von einem Mangel jeglicher professioneller Unterstützung, nur 16% hatten Zugang zu Allgemeinmediziner*innen und 10% Zugriff auf Medikamente. Besonders geflüchtete Frauen aus Somalia, die Female Genital Mutilation erlebt hatten, litten stark unter den Folgen – u.a. starke Schmerzen beim Geschlechtsverkehr und der Menstruation, sowie Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt – und sagten aus, dass sie dringend auf gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen (bevorzugt durch weibliche Professionelle) angewiesen seien, zu denen sie allerdings u.a. aufgrund rechtlicher und sprachlicher Barrieren fast keinen Zugang haben. Auch bestimmte Medikamente und Verhütungsmittel seien für sie nicht bezahlbar. (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017, S. 28 ff.)

Aufgrund diverser Stressfaktoren vor, während und nach der Flucht haben geflüchtete Personen ein erhöhtes Risiko, psychische Probleme und Traumafolgestörungen zu entwickeln; schwangere Geflüchtete und Personen mit Neugeborenen sind hier als besonders vulnerabel zu werten. Trotz dieser gesteigerten Vulnerabilität gibt es in den meisten Aufnahmeeinrichtungen keine angemessene Gesundheitsversorgung und/oder psychologische Unterstützung für Schwangere und neue Mütter. Eine 2017/18 von Kaufmann et al. durchgeführte Studie zu einer psychosozialen Beratungsstelle in einer Aufnahmeeinrichtung in Baden-Württemberg erfragte und analysierte die Symptome und Diagnosen von 120 schwangeren Geflüchteten und neuen Müttern während Schwangerschaft und Entbindung. Die niedrigschwellige Walk-In-Klinik wurde als Forschungsprogramm etabliert, um Schwangeren und Geflüchteten mit Neugeborenen unter drei Monaten, die unter psychischen Problemen litten, Unterstützung anzubieten. 67% der Befragten hatten die Flucht alleine oder mit mindestens einem Kind bewältigt, während etwa ein Drittel mit Partner*innen floh. 34% der Frauen zeigten eines der Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Depression, Angst- oder Panikstörung, oder Suchtmittelabhängigkeit, 29% sogar drei Kriterien. 90% der Befragten berichteten von mindestens einem traumatischen Lebensereignis, bei über einem Drittel war eine PTBS die häufigste Diagnose, gefolgt von Anpassungs-, Angst- oder Schmerzstörungen, Depressionen, sowie somatoformen Störungen. Eine weitere Studie, in deren Rahmen Moran et al. 2022/23 eine Gruppe von 620 geflüchteten Frauen interviewten, stellte zudem fest, dass

unter allen einbezogenen Negativerfahrungen häusliche Gewalt am kontinuierlichsten Symptome von Depressionen, Angststörungen und somatischen Beschwerden auslöste, obwohl häusliche Gewalt „nur“ von 18,7% der Befragten angegeben wurde, während 40-50% Krieg, Unfälle, Wohnungslosigkeit, und Hunger als Negativerfahrungen nannten. Dies zeigt, dass auch die psychotherapeutische Anbindung und Versorgung männlicher Geflüchteter weiter gefördert werden muss, um Gewaltkreisläufe zu unterbrechen und so die Lebensumstände Geflüchteter aller Genderidentitäten positiv zu beeinflussen. (Moran et al. 2023, S. 8 f.; Kaufmann et al. 2021, S. 1612 ff.)

77,5% der von Kaufmann et al. interviewten Frauen fühlten sich durch ihre Lebensumstände belastet und sprachen von Einsamkeit, fehlenden Partnerschaften, Konflikten in Unterkünften sowie Ernährungsproblemen. Ein Drittel der (werdenden) Mütter berichtete, ihre Schwangerschaften ohne Probleme erlebt zu haben, während 45,5% von gewissen Problemen sprachen und 24,1% ihre Schwangerschaften als äußert schwierig bewerteten. Vier der Befragten zeigten so schwerwiegende psychische Symptome, dass sie im Anschluss an die Studie in psychotherapeutischer Behandlung blieben, insgesamt war bei 70% der Frauen ein Bedarf für weitere therapeutische Maßnahmen zu erkennen. Ein Großteil der Studienteilnehmerinnen hatte medizinische Komplikationen oder Risikoschwangerschaften erlebt, was die nachhaltige Gesundheit von Mutter und Kind langfristig beeinflussen kann – nicht zuletzt, da spätere Gesundheitszustände bereits vor der Geburt und in Abhängigkeit von den jeweiligen Umweltbedingungen „vorprogrammiert“ werden können (intergenerationale Krankheitsvulnerabilität). Fluchtspezifische Stressfaktoren wie sozioökonomische Benachteiligungen, die Unsicherheit des Asylverfahrens, Infektionsrisiken in mangelhaften Unterbringungsumständen und lange, von forcierter Untätigkeit geprägte Warteperioden können den Stress um Schwangerschaft und Entbindung potenzieren und viele der befragten Frauen berichteten von Ängsten, ihre Ungeborenen zu gefährden, davor, ihre Kinder zur Welt zu bringen, und vor medizinischen Komplikationen. Diese Umstände steigern die Relevanz spezifischer psychosozialer Unterstützungsangebote für Schwangere und neue Mütter. (Kaufmann et al. 2021, S. 1608 ff.; Scholaske et al. 2021, S. 357 f.)

Eine weitere vorliegende Studie von Bozorgmehr et al., die von 2010 bis 2016 die Schwangerschaftsverläufe geflüchteter Frauen in Karlsruhe untersuchte, stieß auf ähnliche Befunde wie Kaufmann et al. und kam zu dem Ergebnis, dass geflüchtete Schwangere und neue Mütter u.a. mit höherer Wahrscheinlichkeit Stille Geburten und postnatale Komplikationen erlebten. Auch hier wurden Zusammenhänge zu schlechten Versorgungsstrukturen in den Herkunftsstaaten, prekären Fluchtwegen, schwierigen Umständen in Aufnahmeeinrichtungen,

sowie allgemeinen Stresszuständen hergestellt, und auch wiederholte Umverteilungen und damit wechselnde Ärzt*innen wurden als Negativfaktor herausgearbeitet. Die Studie identifizierte zudem die Zeit nach der Entbindung als wichtigste Periode für die Versorgungsverbesserung, da in dieser Zeit die Zahl der Einweisungen und Nachbehandlungen geflüchteter Mütter deutlich höher war als bei Müttern mit einer deutschen Staatsbürgerschaft. Die Verfasser*innen sehen einen großen Bedarf an verbesserten und flächendeckenden Versorgungsstrukturen sowie Fürsorge-Check-Ins durch Hebammen, Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen, auch deshalb, da geflüchtete Mütter oft von Teilen ihrer Familien getrennt und durch die alleinverantwortliche Versorgung ihrer Neugeborenen überfordert sind. Zudem braucht eine gender- und kultursensible Arbeit mit geflüchteten Schwangeren und neuen Müttern multikulturell kompetente Teams, geschulte Dolmetschende und Weiterbildungen bzgl. nicht-westlicher Medizin und Geburtstraditionen, sowie eine sensible Handhabung von Themenbereichen wie Female Genital Mutilation und Schwangerschaft nach sexualisierter Gewalt. Das Versorgungs- und Behandlungsspektrum sollte in jedem Fall die Diversität, unterschiedlichen Lebensrealitäten und individuellen Wünsche werdender/neuer Mütter berücksichtigen – so könnten etwa gedolmetschte Telefonsprechstunden, bebilderte und mehrsprachige Broschüren, oder Informationsfilme für nicht alphabetisierte Frauen angeboten werden, um bestehende Informationsgefälle abzubauen und die Ängste Betroffener nach Möglichkeit zu beschwichtigen. (Bozorgmehr et al. 2018, S. 5 ff.; Sievers 2015, S. 65)

Mit dem Ziel der Gleichberechtigung geflüchteter Frauen müssen Lücken in der Gesundheitsforschung aufgeholt und eine diverse und individualisierte medizinische Versorgung und Gesundheitspolitik aufgestellt werden. Ein möglicher Ansatz hierfür ist das „Bias Free Framework“ von Burke und Eichler (2006), das neben Geschlecht auch soziale Lage, Migrationsbiographien, Alter, Behinderung und sexuelle Orientierung in eine möglichst vorurteilsfreie Gesundheitsforschung einbezieht. Der Untertitel des WHO-Berichtes zur Gesundheit von Geflüchteten und Personen mit Migrationsbiographie lautet „No public health without refugee and migrant health“ (2018), auch unter diesem Leitsatz muss Geschlecht als ein die Gesundheit beeinflussender Faktor berücksichtigt werden. (Babitsch 2021, S. 347 f.)

7. Geflüchtete Frauen und die Entscheidungspraxis im Asylverfahren

Das im Asylverfahren verpflichtende Anhörungsprozedere in Deutschland wird vielfach von asyl- und menschenrechtlich arbeitenden Organisationen und Initiativen kritisiert. Samah

Abdelkader etwa verweist auf Analysen der Entscheidungspraxis des BAMF in Asylverfahren eritreischer Geflüchteter von 2000 bis 2006 – hier wurden Anhörungsprotokolle und Asylbescheide aus 77 Verfahren aus juristischer Sicht ausgewertet und vielfältige Mängel festgestellt, u.a. unzureichende Sachverhaltsaufklärung, mangelhafte Anhörungsdurchführung, mangelnde Länderkenntnisse der Anhörenden, und Verstöße gegen Verfahrensgrundsätze. Auch wurde kritisiert, dass seitens der Behörden kaum auf individuelle Menschenrechtsverletzungen in den Herkunftsstaaten eingegangen wurde. Die verschiedenen Akteur*innen des Asylverfahrens haben ungleiche Machtpositionen innerhalb des Anhörungssettings: geflüchtete Personen werden gezwungen, relativ bald nach ihrer Ankunft im Zufluchtsstaat („plausibel und widerspruchsfrei") von oft traumatischen Erlebnissen zu berichten und müssen sich den institutionell-rechtlichen Rahmenbedingungen fügen, während anhörende Personen die Macht haben, Antragsteller*innen allein anhand ihrer Berichte in starre, bürokratische Schubladen einzuordnen und so über einen positiven oder negativen Verfahrensausgang zu entscheiden. (Abdelkader 2021, S. 30, 149 ff.)

Geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen wie Formen physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, oder im Rahmen einer Haft ausgeübte Folter stellen Verstöße gegen die Art. 1, 2 und 16 CAT, Art. 7 IPbpR sowie Art. 3 EMRK dar (siehe Kapitel 3.1) und sind als Verfolgungshandlungen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu werten. Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Einordnung ist die Entscheidungspraxis im Asylverfahren bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen weiterhin uneinheitlich. Im Folgenden sollen einige dieser gerichtlichen Entscheidungen anhand der Recherche von Marei Pelzer dargelegt werden.

So berichtet Pelzer etwa von **Diskriminierungen und (sexualisierter) Gewalt** gegen Mädchen und Frauen durch den eritreischen Nationaldienst, die u.a. in Militärübungslagern in einem Umfeld der Kontrolle, Einschüchterung, Nötigung und Bestrafung ausgeübt werden. Obwohl z.B. das Verwaltungsgericht Arnsberg diese gewaltvollen Umstände als eindeutige Menschenrechtsverletzung einstuft und als Fluchtgrund anerkennt, wird in vergleichbaren Fällen nicht einheitlich ein Schutzanspruch bejaht. So argumentierte das Verwaltungsgericht Köln eine Ablehnung damit, dass „die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, primär eine politische Verfolgung" sein müsse (VG Köln, Urteil vom 12. Juli 2018), begründend verwies das Gericht auf Literatur und ähnliche Rechtsprechungen aus den 80er/90er Jahren, wobei neuere Rechtsgrundlagen wie das Zuwanderungsgesetz ignoriert und damit verbundene staatliche Schutzmandate missachtet wurden. Als weiteres Beispiel nennt Pelzer den Fall einer muslimischen Frau aus Tadschikistan,

die in ihrem Heimatstaat auf der Straße von Sicherheitskräften angehalten und sexuell missbraucht wurde. Nachdem sie gedrängt worden war, ihre Anzeige bei der Polizei zurückzuziehen, trat sie die Flucht nach Deutschland an. Das Verwaltungsgericht Ansbach kam zu dem Schluss, dass es keinerlei Hinweise gebe, dass auch andere Hijab tragende Frauen in ähnlicher Weise sexualisierte Gewalt erlebten, obwohl umfassende Einschätzungen das Gegenteil beweisen: Amnesty International etwa berichtet, dass allein im August 2017 mehr als 8000 Frauen von Sicherheitskräften zur Rede gestellt und festgenommen worden seien, weil sie in der Öffentlichkeit Hijab trugen. Durch die vorgenommene Rechtsprechung werden sexualisierte Gewaltdelikte durch staatliche Akteur*innen als „privates Unglück" bagatellisiert und nicht als systemischer Machtmissbrauch verurteilt. (Pelzer 2022, S. 52 f.)

Auch **häusliche Gewalt** ist ein Eingriff in grundlegende Menschenrechte wie die körperliche Unversehrtheit und kann zudem eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung gem. Art. 16 CAT, Art. 7 IPbpR und Art. 3 EMRK darstellen. Pelzer nennt an dieser Stelle den Fall einer georgischen Frau, die nach schweren Misshandlungen durch ihren Ehemann und ihre Eltern nach Deutschland geflüchtet war und Angst hatte, bei einer Rückkehr von ihrem Vater getötet zu werden. Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde auch in diesem Fall abgelehnt; das Gericht begründete diese Entscheidung damit, dass Frauen, die in Georgien einen erheblichen Teil der Bevölkerung ausmachen, dort nicht als „gesellschaftlicher Fremdkörper" verfolgt werden, und dass häusliche Gewalt in Georgien weit verbreitet sei. Hier zeigt sich erneut die in Kapitel 5.2 angesprochene gesellschaftliche Wahrnehmung von frauenspezifischer Gewalt als „Alltagsbegebenheit", die aufgrund ihrer häufigen Ausübung nicht immer als Straftat mit besonderer Schutzanspruchsfolge, sondern als „traurige Realität der weiblichen Existenz" gewertet wird. Auch im Fall einer afghanischen Frau sei ein Schutzanspruch aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung verneint worden, da die von der Betroffenen erlebten Drohungen und Gewaltformen nach Aussage des Gerichts nicht wegen ihres Geschlechts, sondern „aufgrund ihrer Rechtsstellung und Eigenschaft als Ehefrau, aufgrund derer der Täter, ihr Ehemann, seine Machtposition und die sich daraus für ihn ergebende Möglichkeit der Gewaltanwendung für sich herleitete", perpetuiert worden seien (VG Greifswald, Urteil vom 06. Dezember 2017). Die konstruierte Unterscheidung von *Frau* und *Ehefrau* ist hier zu kritisieren; häusliche Gewalt ist ein Produkt der gesellschaftlich weitläufig tolerierten Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen unter patriarchalen Machtstrukturen, in denen ihnen stereotype und sexistische Rollen zugewiesen werden – betroffene Frauen werden nicht verfolgt, weil sie *Ehefrauen* sind, sondern weil sie unter ihren Angehörigen *Frauen* sind. Zudem wird im Urteil des Gerichts die Gewaltanwendung des Ehemannes gegen seine Frau als im

Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit liegend dargestellt, was höchst problematisch ist. (Pelzer 2022, S. 56 f.)

Eine **Zwangsverheiratung** kann ebenfalls eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen, v.a. wenn das Leben in einer Zwangsehe gewaltvoll ist und zur Missachtung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts führt. In jedem Fall verletzt eine Zwangsehe das Recht auf Freiheit der Eheschließung nach Art. 16 Abs. 2 AEMR[35], Art. 23 Abs. 3 IPbpR, Art. 16 Abs. 1b CEDAW[36] sowie Art. 12 EMRK. Auch hier ist z.T. die durchgesetzte Rechtsprechung zu problematisieren – im Beispiel einer türkischen Frau, die sich weigerte, ihren Cousin zu heiraten, wurde der Schutzantrag durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe abgelehnt, da sie keiner „bestimmten sozialen Gruppe" gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG angehöre (siehe Kapitel 3.1), mit der Argumentation, dass die Mitglieder einer solchen in der Definition als „andersartig" angesehen werden müssen (VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2019). Hier ist die Auslegung des Begriffs der „bestimmten sozialen Gruppe" zu kritisieren, bei der es nicht um eine äußere Wahrnehmung Betroffener als „Ausgestoßene" oder „Andere" gehe, sondern vielmehr darum, ob eine Person aufgrund eines oder mehrerer Merkmale verfolgt werde, die sie zu einer/einem Zugehörigen einer bestimmten Menschengruppe mache. Wenn in Gerichtsentscheidungen gegen einen Schutzstatus argumentiert wird, dass die Gruppe aller Frauen eines Herkunftsstaates zu groß sei, um unter den Begriff der „bestimmten sozialen Gruppe" gefasst zu werden, widerspricht dies dem § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, in dem ausdrücklich festgehalten ist, dass eine Verfolgung auch dann anerkannt werden soll, wenn sie „allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität" anknüpft. (Pelzer 2022, S. 57 ff.)

Auch **Female Genital Mutilation** stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgungshandlung dar, die in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eingreift und im schlimmsten Fall mit einer lebensbedrohlichen Gefährdung der Gesundheit einhergeht, was eine Zuwiderhandlung gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 24 Abs. 3 Kinderrechtskonvention[37] und Art. 12 IPwskR[38] darstellt. Zudem verletzt FGM das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, u.a. gem. Art. 7 IPbpR und Art. 3 EMRK. Von diesen Menschenrechtsverletzungen sind weltweit mehr als 200 Mio. Mädchen und Frauen, viele unter 15 Jahren und ein besonders hoher Anteil in Ägypten und

---

[35] **(a) Art. 16 Abs. 2 AEMR**: „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden."

[36] **(h) Art. 16 Abs. 1b CEDAW**: „[…] gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung."

[37] **Art. 24 Abs. 3 UN-KRK**: „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen."

[38] **(l) Art. 12 Abs. 1 IPwskR**: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an."

Somalia, betroffen. Im Fall eines ivorischen Mädchens entschied das Verwaltungsgericht Würzburg, dass ein drohender Fall von FGM eine schwerwiegende Verletzung des grundlegenden Menschenrechts auf körperliche Integrität darstelle (VG Würzburg, Urteil vom 07. November 2018), lehnte einen Schutzanspruch auf Basis dieser Verletzung aber mit der Begründung ab, der Herkunftsstaat könne der Adressatin selber Schutz bieten, da FGM in der Elfenbeinküste strafbar sei – allerdings müsste dieser Schutz auch *wirksam* sein, wovon nicht ausgegangen werden kann, da nach wie vor zwischen 36 und 38% aller ivorischen Frauen, und bis zu 87% im Norden des Landes, betroffen sind. In einem anderen Urteil wurde dem Schutzantrag einer somalischen Frau vom Verwaltungsgericht Gera stattgegeben, nachdem sie FGM in ihrem Heimatstaat überlebt hatte und in Deutschland eine rekonstruierende Operation durchgeführt worden war. In diesem Fall wurde als Basis der Schutzgewährung die Annahme genannt, dass der betroffenen Frau bei einer Rückkehr in ihre Heimat erneut FGM drohe (VG Gera, Urteil vom 16. Januar 2018). (Pelzer 2022, S. 57 ff.)

Bezüglich **diskriminierender Bekleidungsvorschriften** hatte das Verwaltungsgericht Würzburg den Schutzantrag einer iranischen Frau verneint, die es ablehnte, Hijab zu tragen und mit einem Mann zusammenlebte, ohne nach muslimischem Brauch mit ihm verheiratet zu sein. Das Gericht begründete seine Auffassung, dass kein Verfolgungsgrund vorliege, damit, dass im Iran verhängte Strafen für außerehelichen Geschlechtsverkehr (Peitschenhiebe, Steinigung, Todesstrafe) zwar deutschen rechtsstaatlichen Moralgrundsätzen widersprechen, die Vorschriften des iranischen Rechts jedoch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Moral und Sitte dienen und damit einer „jahrhundertealten Tradition islamischen Rechts“ folgen (VG Würzburg, Urteil vom 30. Oktober 2017). Während Bekleidungsvorschriften selbst bereits als Eingriff in das Privatleben nach Art. 17 IPbpR, und Bestrafungen wie Peitschenhiebe als unmenschliche, erniedrigende Bestrafung gem. Art. 3 EMRK zu werten sind, priorisiert das Urteil zudem sexistische, patriarchale Tradition gegenüber der Unversehrtheit, persönlichen Entscheidungsfreiheit und Lebensgestaltung des Individuums, was äußert kritisch zu bewerten ist. (Pelzer 2022, S. 60)

8. Handlungsansätze für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Frauen

Soziale Arbeit befindet sich in der Arbeit mit geflüchteten Frauen in einem Spannungsfeld zwischen dem Mandat der Verteidigung von Menschen- und Frauenrechten, den Vorgaben des Asyl- und Aufenthaltsrechts, und möglichen Verstrickungen in staatliche Ablehnungs- und

Abschiebungspraktiken. Zudem ist sie selbst eine gesellschaftliche Institution, die Stereotype, etablierte Denkmuster und Machtmechanismen widerspiegelt und reproduziert, weshalb Kenntnisse (und Bemühungen um einen fortlaufenden Kenntnis*gewinn*) bzgl. institutioneller Rassismen, Gender und Queer Studies, Kritischer Männerforschung und des aktuellen Asylrechts zentraler Bestandteil einer professionellen Sozialen Arbeit sind. Hierzu gehört auch das Reflektieren der eigenen (geschlechtsspezifischen) Sozialisation und damit verbunden das Hinterfragen von (internalisierten) Geschlechterrollenverständnissen, sowie fundiertes Wissen u.a. um geschlechtsspezifische Ressourcenverteilung und Teilhabechancen (auch innerhalb der Sozialen Arbeit), rassistische und sexistische Machtgefälle, Intersektionalität, und Menschenrechte. In Bezug auf einen gendersensiblen, rassismuskritischen Ansatz ist in der Berufspraxis außerdem zu reflektieren, wie Beratende selbst kommunizieren und agieren, welche Sprachmuster sie dabei reproduzieren, und wie sie auf Klient*innen wirken – so müssen insbesondere *weiße* Professionelle darauf bedacht sein, nicht zu verharmlosen und zu verallgemeinern, sondern respektvoll mit den Erfahrungen des Gegenübers umzugehen. Zudem soll beachtet werden, dass nicht aus einem Hilfeverständnis heraus bevormundende „Schüler*innen-Lehrer*innen"-Verständnisse reproduziert werden, in deren Rahmen beratende Personen, Institutionen oder Behörden vermeintlich objektives Wissen vermitteln, das von den Adressat*innen unhinterfragt akzeptiert werden soll. Hier sind ermächtigende Konzepte zu bevorzugen, die gezielt versuchen, durch Wissensvermittlung und Empowerment-Ansätze Informations- und Machtgefälle abzubauen und Adressat*innen möglichst viele Handlungs- und Entscheidungsspielräume zu ermöglichen. Rassismuskritische, macht- und selbstreflexive Ansätze, die hinterfragen, inwiefern und mit welchen Konsequenzen individuelle und institutionelle Gesellschaftsmechanismen von Diskriminierungsstrukturen beeinflusst und gelenkt werden, können dazu beitragen, diese Strukturen anzufechten. (Czollek et al. 2009, S. 43 f., 166 ff.; Lingen-Ali/Mecheril 2017, S. 46 ff.; Ullmann/Schwenken 2023, S. 142 f.)

Essentiell in der Arbeit mit geflüchteten Personen ist ein Verständnis von sprachlich-informationell begründeten Ungleichheiten. „Verstehende Personen", die die Landessprache beherrschen, die Vorgänge des Asylverfahrens durchschauen oder sie sich erklären lassen können, haben Macht gegenüber Geflüchteten, die sich leicht über Hilfsbereitschaftsbekundungen vergessen lässt: Sozialarbeitende wollen „die Verstehenden" sein und Adressat*innen bestätigen bisweilen, Verfahrensvorgänge und -pflichten verstanden zu haben, da sie sich nicht die Blöße des „Nicht-Verstehens" geben wollen. So entsteht keine zielführende Kommunikation und bestehende informationelle Machtgefälle werden weiter ignoriert und reproduziert. Zudem kann es in diesem Kontext zu Missverständnissen kommen,

die das Asylverfahren nachhaltig negativ beeinflussen können. Das Zugeben des eigenen „Nicht-Wissens“ und „Erfragen-Müssens“ von Sozialarbeiter*innen kann hilfreich sein, um Geflüchteten die Scham oder Angst vor Nachfragen zu nehmen. (Witte 2018, S. 37 ff.)

Ebenfalls in Beratungsszenarien umzusetzen ist ein Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz. Geringe Emotionalität kann zu Gefühlen von Aussichtslosigkeit führen, Klient*innen Gleichgültigkeit vermitteln, und zwischenmenschliche Interaktionen zu Verwaltungsakten reduzieren. Zu *viel* emotionale Identifizierung kann wiederum dazu führen, dass Sozialarbeiter*innen „ausbrennen“ und Klient*innen sich nicht professionell beraten fühlen. Bestenfalls lernen Beratende, ein Gleichgewicht zwischen Hinwendung und Mitgefühl, Fachlichkeit, und Achtsamkeit gegenüber sich selbst zu wahren – Letzteres kann Beratende für etwaige Überforderungen und psychische Belastungen sensibilisieren, die nicht zuletzt aufgrund des allgemeinen Personal- und Ressourcenmangels oft de-priorisiert werden. (Witte 2018, S. 106 ff.)

In Ayça Polats „Handbuch zu Sozialer Arbeit und Migration“ stellt Josef Freise vier wesentliche Haltungsgrundlagen vor, die er in der Sozialen Arbeit für unerlässlich hält. Demnach sei *1)* **Respekt** Ausdruck der Anerkennung der Würde, die jedem Menschen uneingeschränkt zustehe. Eine respektvolle Haltung solle dazu beitragen, hinter gesellschaftlich stereotypbehafteten Traditionen, religiösen Praktiken und Erscheinungsbildern das ent-stereotypisierte Individuum mit seiner grundlegenden Menschenwürde wahrzunehmen und das eigene Unverständnis zu hinterfragen. *2)* **Empathie** meint die Fähigkeit, die Gefühle und Bedürfnisse eines Gegenübers zeit- und situationsweise zu priorisieren und sich um aufrichtiges Verstehen und tiefen Respekt zu bemühen – eigene Wertvorstellungen werden nicht aufgegeben, treten jedoch in den Hintergrund, um dem Gegenüber Raum zu gewähren. *3)* **Authentizität** bezeichnet die Fähigkeit, eigene Wahrnehmungen, Gefühle und Bedürfnisse zu erkennen und ausdrücken zu können; dies geht auch mit dem Mut zur Konfrontation einher, der es möglich macht, mit dem Gegenüber in eine ehrliche Auseinandersetzung zu treten, unangenehme Themen anzusprechen und, stets auf der Basis von Empathie und Respekt, für die eigene Position einzustehen. In diesem Kontext braucht es ebenso eine „Fehlerfreundlichkeit“ und die Bereitschaft, sich selbst zu korrigieren sowie für verletzende Äußerungen und Fehlverhalten zu entschuldigen. *4)* **Unvoreingenommenheit** bedeutet, Situationen und Menschen zu begegnen, ohne diese in gesellschaftlich etablierte, Ausgrenzungen reproduzierende Schubladen einzuordnen, sowie Nicht-Wissen auszuhalten, ohne vorschnell simplifizierende Erklärungen zu suchen. Absolute Unvoreingenommenheit ist unmöglich, da jeder Mensch seiner/ihrer Umwelt vor dem Hintergrund der eigenen Lebensumstände, Sozialisation und individuellen Erfahrungswerte

begegnet, daher sind hier Offenheit und Ambiguitätstoleranz gemeint, die berücksichtigen, dass Adressat*innen ihre Leben nach ihren eigenen Maßstäben gestalten und dass die persönlichen Werte Sozialarbeitender nicht pauschal auf sie übertragen werden können. Hier bietet sich der Sozialen Arbeit auch die Chance, Konzepte, Anschauungen und Ansätze zu integrieren, die eine westlich geprägte Beratungspraxis um wertvolle Perspektiven erweitern können. (Freise 2017, S. 112 ff.)

Zuletzt braucht Soziale Arbeit nicht nur die individuelle Selbstreflexion Professioneller, sondern auch eine Anpassung sozialer Organisationen an gesellschaftliche Veränderungs- und Inklusionsprozesse mit dem Ziel des Abbaus diskriminierender Barrieren auf institutioneller und politischer Ebene. Hierfür wurde die Strategie der Interkulturellen Orientierung und Öffnung entwickelt, die auf die Regeln und Normen, die grundsätzliche Ausrichtung, die Ressourcen, sowie die Zusammensetzung und Qualifizierung des Personals (durch Aus- und Weiterbildung und/oder die Einstellung/Konsultation von Fachkräften mit Migrationsbiographie) einer Organisation anzuwenden ist. Das Konzept soll hierbei Aspekte wie Ethnizität, Gender, Alter, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Gesundheit, und sozioökonomische Lage einbeziehen. Interkulturelle Orientierung soll die Grundlage dafür bilden, dass Gruppen und Individuen anerkannt, ihre jeweiligen Interessen vertreten, und so gleichberechtigte Begegnung ermöglicht werden kann. Ausgehend von einer persönlichen Entwicklung jedes Individuums und der Anpassung von Organisationen sollen Interkulturelle Orientierung und Öffnung gesellschaftliche Grundstrukturen verändern. (Schröer 2017, S. 122 ff.)

Neben dieser persönlich-reflektierenden, theoretischen Ebene gibt es in einer parteilich orientierten Sozialen Arbeit mit Geflüchteten zudem praktische, rechtliche Handlungsoptionen: so bleiben Sozialarbeiter*innen und Klient*innen etwa Möglichkeiten der Beschwerde bei unzumutbaren Unterbringungsumständen, Verstößen gegen Verfahrensgrundsätze, oder diskriminierenden Akteur*innen im Asylverfahren, sowie Einsprüche gegen negative Aufenthaltsentscheidungen. Im Rahmen dieser Handlungsoptionen sollten nach Möglichkeit Aspekte der Integration, familiäre Umstände und zu berücksichtigende individuelle Vulnerabilitätsfaktoren als Argumentation für eine Aufenthaltserlaubnis oder -verlängerung eingebracht werden. Deutschkenntnisse, Aussichten auf einen Berufseinstieg oder eine (schulische) Ausbildung, die bisherige Aufenthaltsdauer und das Familienleben (explizit geschützt durch Art. 8 EMRK) spielen hier eine besondere Rolle und werden im Ermessensspielraum der Behörden oft als „positive Integrationsaspekte“ ausgelegt. Die erlebten Unsicherheitsumstände bezüglich des Asylverfahrens können Gefühle der

Machtlosigkeit, Verzweiflung, Resignation und Erschöpfung auslösen, weshalb zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten auch die moralische Begleitung und Beratung, sozialanwaltliche Unterstützung, Hilfe bei der Suche nach Therapieplätzen, sowie der geschulte Umgang mit traumatisierten Personen gehören – in der Arbeit mit geflüchteten Frauen braucht es hier gendersensible Ansätze und Kenntnisse bzgl. frauenspezifischer Gewalterfahrungen, Vulnerabilitätsfaktoren und Empowerment-Strategien. Zudem sollte ein möglichst geschützter, vertrauensvoller Rahmen geschaffen werden, in dem Adressat*innen (v.a. in einem auf schnelle Abwicklung fokussierten Asylsystem) über traumatische Erlebnisse und Gewalterfahrungen offen sprechen und Vertrauensverhältnisse aufbauen können. (Kukovetz 2017, S. 134 f., 176 ff.; Rabe/González Méndez de Vigo 2022, S. 85 f.)

Ein Handlungsansatz für den spezifischen Themenbereich der Unterbringung sind z.B. Informations-, Austausch- und Planungsprojekte wie der „Runde Tisch Gewaltschutz für geflüchtete Frauen* in Neustadt [39] “ (Niedersachsen), der von Repräsentant*innen der Stadtverwaltung, Polizei und Sozialen Arbeit, sowie frauenpolitischen Akteur*innen organisiert wird, um sich über den Stand der städtischen Unterbringungssituation geflüchteter Personen auszutauschen. Wichtig für dieses und ähnliche Projekte ist, dass auf den konzeptuellen Austausch konkrete Handlungen folgen – so etwa die Durchsetzung der Rechte Geflüchteter oder die Koordination klarer Handlungspläne zur geschlechtsspezifischen Unterbringung und Versorgung vulnerabler Personen. Zudem müssten sich vergleichbare Projekte besser untereinander vernetzen, um flächendeckende und langfristige Unterstützungssysteme aufbauen zu können. Humanitäre Akteur*innen stellen v.a. im Rahmen von Unterkünften für Geflüchtete lebensnotwendige Mittel und Hilfen bereit, zugleich regulieren und hierarchisieren sie jedoch stark, indem sie sich etwa staatlichen Kategorisierungsinstrumenten wie der Unterscheidung zwischen „guten und schlechten Bleibeperspektiven“ und damit einhergehenden Versorgungsdifferenzen fügen oder Alltagsabläufe in Unterkünften kontrollieren. Unterstützungsleistungen in Form von Gütern wie Nahrung, Wasser und Unterkunft, sowie medizinischer Versorgung betreffen alle Geflüchteten; mit der Anerkennung des besonderen Schutzmandats gegenüber Mädchen und Frauen gehören hierzu auch spezifische Schutz-, Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, sowie psychologische und medizinische Betreuungsangebote. Zudem können wirtschaftlich, gesellschaftlich und beruflich aufgestellte (Weiter-) Bildungsangebote Informationsgefälle abbauen und gleichberechtigte Teilhabestrukturen fördern. Bei diesen und vergleichbaren Schutz- und Fördermaßnahmen muss stets beachtet werden, dass diese sich nicht lediglich auf die Arbeit

[39] **Anmerkung**: der Name der Stadt wurde von den Autor*innen anonymisiert.

mit einer stereotypisierten „Opfergruppe“ beschränken, sondern auch Täter*innenarbeit in Form von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Anti-Aggressionstrainings oder psychosoziale Beratungs- und Therapieangebote) umfassen. So müssen die Ursprünge überwiegend durch Männer perpetuierter Gewalt und ihre Kriegs-, Gewalt- und Fluchterlebnisse ebenso berücksichtigt und darauf geachtet werden, dass geschlechtsspezifische Förderangebote keine ausgrenzenden, Geschlechternormen und -rollen reproduzierenden Züge annehmen, indem z.B. die Lebensumstände männlicher Geflüchteter, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, nur aufgrund biologisierter Geschlechtszuschreibungen ausgeblendet werden, oder Angebote für alleinerziehende Mütter alleinerziehende Väter grundsätzlich außen vor lassen. (Hess/Elle 2023, S. 97 ff.; Krause/Schmidt 2018, S. 53 ff.)

8.1 Die Integrationsfrage

Während mit dem Zeitpunkt der Ankunft in Deutschland administrative und behördliche Prozesse wie Unterbringung, Asylantragstellung und Anhörung beginnen, werden geflüchtete Personen parallel mit der Frage der Integrationsaufgabe konfrontiert, wobei der Begriff der Integration kaum definiert, interpretationsoffen und v.a. mit wenig konkret umsetzbaren Handlungsmöglichkeiten verbunden ist; zudem ist unmöglich zu „bewerten“, ob und wann von „gelungener“ oder „nicht gelungener“ Integration gesprochen werden kann. Das Bundesinnenministerium beschreibt Integration (in Auszügen) wie folgt: „Unser Zusammenleben soll von Respekt, gegenseitigem Vertrauen, von Zusammengehörigkeitsgefühl und gemeinsamer Verantwortung geprägt sein. […] Zuwanderung kann […] nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Sie setzt die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft voraus – wie auch die Bereitschaft der Zugewanderten, die Regeln des Aufnahmelands zu respektieren und sich um die eigene Integration zu bemühen.“ (2020) Das Innenministerium setzt hier zwar die Aufnahmebereitschaft des Zufluchtsstaat voraus, sieht die primäre Integrations*verantwortung* aber bei Geflüchteten und ihren individuellen Bemühungen, Deutsch zu lernen sowie Verfassung und Gesetze zu respektieren und einzuhalten, wobei die systemischen Barrieren, die ebensolche Bemühungen erschweren, nicht angesprochen werden. Auch das Zuwanderungsgesetz von 2005 formuliert konkrete Integrationsleistungen für Geflüchtete und Personen mit Migrationsbiographie in den Bereichen Spracherwerb, Berufstätigkeit und Übernahme „deutscher“ Werte und Normen. Hier finden wiederholt

Othering-Prozesse statt, indem geflüchtete Personen als „Abweichung von der Norm“ gerahmt werden, die diese Abweichung eigenständig angleichen sollen. Der Rat für Migration formuliert hingegen 2017: „Integration bedeutet in einer modernen Gesellschaft, Unterschiede zu akzeptieren und das Recht jeder Person zu respektieren, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. […] Zugewanderte können ebenso wenig auf Traditionen einer national gefassten Leitkultur verpflichtet werden wie Einheimische“. Dieser auf Handlungsfähigkeit und -recht ausgerichtete Ansatz gesellschaftlicher Teilhabe soll die Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen Geflüchteter einbeziehen – und zwar nicht als individuell zu lösende Problemsituationen, sondern als strukturelle Unterdrückungsverhältnisse, die gesellschaftlich-politisches Handeln erfordern. Integration sei in Hinsicht auf die Verfügbarkeit und den Zugang zu Ressourcen sowie Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten zu bewerten. Der Integrationsbegriff wird von Professionellen zunehmend kritisiert, da das mehrheitsgesellschaftliche Verständnis von Integration darauf abzielt, diese in erster Linie als individuell zu erreichende Anpassungsleistung im Sinne der Erwartungen der Zufluchtsgesellschaft zu sehen – ergänzend wird daher vermehrt auf den *Inklusions*begriff zurückgegriffen, der die gesellschaftliche Zugehörigkeit und Verantwortung des Zufluchtsstaats, Integration zu ermöglichen und zu unterstützen, in den Mittelpunkt rückt. (Schröer 2017, S. 125; Koopmann 2022, S. 119 ff., 138 f.; Menke 2022, S. 67 f.)

Vor allem geflüchtete Frauen sehen sich häufig mit massiven Integrationshürden konfrontiert: neben Sprachbarrieren, kulturalisierten Othering-Prozessen, sowie individuellen und kollektiven Negativ- und Diskriminierungserfahrungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Teilhabe werden ihnen zusätzlich traditionelle Geschlechterrollen in Haushalt und Kinderbetreuung aufgedrängt, zudem werden sie von der Zufluchtsgesellschaft oft als passiv begleitende, schutzbedürftige Mütter und Ehefrauen mit eingeschränkter Handlungs- und Entscheidungsmacht dargestellt. Die genannten Integrationserwartungen führen für geflüchtete Frauen häufig zu paradoxen Anforderungen – einerseits wird ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt als Integrationsleistung erwartet und vorausgesetzt, andererseits wird im Sinne eines männlich konnotierten „Familienernährer-Modells“ unterschwellig von ihnen erwartet, dass sie den größten Teil der familiären Sorgearbeit erstverantwortlich übernehmen. Auch im politischen, medialen und wissenschaftlichen Diskurs erhalten geflüchtete Frauen durch eine häufig männliche Auslegung des „Flüchtlingsbegriffs“ weniger Aufmerksamkeit und ihre Erfahrungen, Interessen und Wünsche werden kaum wahrgenommen, obwohl Studien zeigen, dass Frauen im Kontext von Flucht und Migration über geringere Ressourcen und keine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe verfügen. Die Heterogenität geflüchteter Frauen

als gesellschaftliche Gruppe ist auch auf Bereiche der Teilhabe und Integration zu übertragen – so besucht ein Teil der Frauen regelmäßig Sprach- und/oder Orientierungskurse oder nimmt anderweitige Integrationsmaßnahmen in Anspruch, während andere Frauen vergleichbare Angebote aufgrund langer Wartezeiten, geringer Verfügbarkeit und schlechter Erreichbarkeit nicht wahrnehmen können. (Menke 2022, S. 66; Albrecht et al. 2021, S. 39; Koopmann 2022, S. 120 f.)

8.2 Resilienz- und Empowerment-Strategien geflüchteter Frauen

Ein im Rahmen der Fluchtthematik zumeist nachrangig thematisierter Ansatz ist die Perspektive geflüchteter Personen nicht als passive Hilfeempfänger*innen, sondern als aktiv Handelnde mit diversen individuellen Resilienz- und Bewältigungsstrategien. Resilienz meint an dieser Stelle persönliche und kollektive Möglichkeiten sozialen, politischen, und kulturellen Widerstands zum Zweck der Bewältigung extremer, stark belastender Erfahrungen und sich drastisch ändernder Lebensumstände. Zu Resilienz gehören zusätzlich zu konkreten Handlungsoptionen auch persönliche Charaktereigenschaften wie (Zukunfts-) Optimismus, Religiosität als Kraft- und Hoffnungsquelle, und Durchhaltevermögen. Auch sog. „Nicht-Handlungen“ wie Abwarten oder Verschwiegenheit sind Handlungsoptionen einer defensiven Resilienzhaltung, wenn sie bei der Verarbeitung prekärer Lebensumstände helfen. In der Arbeit mit geflüchteten Frauen ist diese Resilienzperspektive von großer Bedeutung, da sie anregt, Adressatinnen nicht pauschal als „schutzbedürftige Opfer“ zu sehen, sondern als handelnde Akteurinnen, die ihre Stärken bewusst zum Wiederaufbau ihrer Existenzen einsetzen und für positivere Lebensumstände kämpfen. Hierbei muss, ähnlich wie bei der Begrifflichkeit der Integration, darauf geachtet werden, dass Resilienz nicht als entweder individuell erfolg*reich* oder erfolg*los* gewertet, sondern im Kontext erschwerender gesellschaftlicher Umstände betrachtet wird. Besonders unter Berücksichtigung diskriminierender Gesellschaftsstrukturen ist z.B. die Fähigkeit und Bereitschaft des Zufluchtsstaates, gesundheitsfördernde Ressourcen bereitzustellen, einzubeziehen. (Krause/Schmidt 2018, S. 55 ff.; Lenette et al. 2012, S. 638 ff.)
Ein Resilienzfaktor, der in Communities geflüchteter Personen höchst bedeutsam ist, ist die Fürsorge füreinander, die z.T. stark in kulturell-religiösen Traditionen und Wertesystemen begründet ist und die Stärkung des Individuums durch die Gemeinschaft hervorhebt. So zeigen Studien, dass sich Geflüchtete in Flüchtlingslagern von Gewalt und Restriktionen geprägten Umständen nicht beugen, sondern sich für den individuellen und gemeinschaftlichen Schutz

und die gegenseitige Unterstützung einsetzen. Ein von befragten weiblichen Geflüchteten in Kyaka II (siehe Kapitel 5.2) genannter Resilienzfaktor ist z.B. die stark empfundene Verantwortlichkeit für das (Über-) Leben und Wohlbefinden der eigenen Familie und besonders der Kinder. Dieser Wunsch kann die Bewältigung alltäglicher Problemsituationen und Krisen erleichtern, allerdings kann dieselbe familiäre Verantwortung auch einem strukturellen, geschlechtsspezifisch bedenklichen Druck unterliegen, wenn z.B. Vorfälle häuslicher Gewalt bewusst verschwiegen werden, um nicht zu riskieren, die (ökonomische) Unterstützung des Partners/der Partnerin (v.a. mit Blick auf gemeinsame Kinder) zu verlieren. Die Befragten berichteten zudem, dass sich in Kyaka II zur Bewältigung alltäglicher, prekärer Situationen und allgemeiner Bedrückungs- und Unsicherheitsgefühle v.a. unter weiblichen Geflüchteten Unterstützungssysteme (z.B. Frauen-, Tanz-, und Kulturgruppen) herausbildeten, die der Affirmation kultureller Identitäten dienten und sich durch regelmäßigen Austausch und gegenseitigen Beistand positiv auf das Allgemeinbefinden der Frauen auswirkten. Auch Gruppen, die die kollektive Sicherheit der Frauen fördern sollten (etwa durch das gemeinsame Verlassen der Unterkünfte nach Einbruch der Dunkelheit) und Gesprächsrunden, in denen Betroffene über Gewalterfahrungen sprechen konnten, schlossen sich wiederholt zusammen. In diesem gemeinschaftlichen Kontext finden wiederholt vergeschlechtlichte Rollenverteilungen statt, indem geflüchtete Frauen insbesondere mit der Verantwortung für das physische, soziale, intellektuelle und emotionale Wohl ihrer Familien und Gemeinschaften beauftragt werden und durch das Ausüben dieser (zeitintensiven und unbezahlten) Care-Arbeiten zwar einerseits stereotype Konzepte von weiblich konnotierten Aufgaben reproduzieren, andererseits aber auch wesentlich dazu beitragen, sich selbst und ihre sozialen Gemeinschaften (wieder) aufzubauen. (Krause/Schmidt 2018, S. 55 ff.; Holtmann 2022, S. 172 f.)

Andere geflüchtete Frauen sehen in der Loslösung von patriarchal-autoritär geprägten Lebensumständen eine Chance zu mehr Selbst- und Mitbestimmung. Die UNO-Flüchtlingshilfe kommentiert diesen Umstand 2008 wie folgt: „Ihre Erfahrungen und der durch die Vertreibung verursachte Wandel der Geschlechterrollen können sie dazu befähigen, die traditionellen Geschlechterrollen, die sie an ihrer Partizipation in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen hindern, aktiv zu hinterfragen.“ (UNHCR 2008 (d), S. 40) An dieser Stelle ist das Ansetzen spezifischer Frauenförderprojekte sinnvoll, die die politische und gesellschaftliche Partizipation und das Empowerment von Mädchen und Frauen unterstützen und gleichberechtigte Zugänge zu Bildung, Arbeitsmarkt, Politik etc. ermöglichen sollen. Projekte dieser Art können dazu beitragen, dass geflüchtete Frauen auch nach einer Rückkehr in ihre Heimatstaaten für ihr Recht auf Partizipation in allen Bereichen des gesellschaftlichen und

politischen Lebens einstehen. Obwohl der (nachhaltige) Erfolg dieser Empowerment-Ansätze und -Projekte bisher nur wenig erforscht ist, berichteten z.B. Frauen in ugandischen Flüchtlingslagern, dass die Existenz struktureller Förderangebote (vor allem, wenn es vergleichbare Strukturen in ihren Herkunftsstaaten nicht gab) auf sie einen positiven Effekt habe. (Buckley-Zistel et al. 2014, S. 78 f.)

Geflüchtete Frauen bedienen sich einer Vielzahl von Ressourcen und Strategien des Empowerments und der Resilienz, die sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum Handlungsperspektiven eröffnen. Hierzu gehören u.a. (finanzielle) Unabhängigkeit, Selbstsicherheit (z.B. durch Bildung und Beruf), das Wissen um die eigenen Rechte, sowie das Wahrnehmen und Nutzen dieser rechtlichen und gesellschaftlichen Freiheiten. So berichten Lenette et al. von einer Studie, die die Resilienz-Strategien zweier pakistanischer Frauen in Folge sexualisierter Gewalterfahrungen vergleicht – eine der Frauen fand Resilienz in der Zuwendung zu ihrer Religion sowie dem Verdrängen und Ausblenden der Erlebnisse, die andere Frau praktizierte Resilienz durch den öffentlichen, aktivistischen Einsatz für Gleichstellung. Aktives Handeln in Alltagssituationen wird hier auch bei Rückschlägen oder Stagnation (z.B. bezüglich der Aufenthaltsaussichten oder einer Familienzusammenführung) als bestärkend bezeichnet, und der Kampf für die (Frauen-) Rechte Anderer wird von vielen Adressatinnen als bestärkend und sinnstiftend empfunden. Auch können im Bestreben nach verbesserten Lebensumständen Stress- und Resilienzfaktoren nicht immer voneinander getrennt werden: geflüchtete Frauen in Australien empfanden z.B. ihre Community sowohl als Quelle der Unterstützung und Dankbarkeit, als auch des Stresses. Die befragten Frauen fanden, dass sie den Alltag in ihren Gemeinschaften immer wieder neu „aushandeln“ müssen, indem sie positive wie negative Erfahrungen einbeziehen und einen produktiven Weg durch diese hindurch finden. Diese alltägliche Betrachtungsweise von Resilienz durch scheinbar kleine Triumphe lässt wesentlich mehr Nuance zu als Konzepte einer allgemein „resilienten Person“ mit spezifischen resilienten Charakterzügen. Zuletzt sollte bei der Förderung von Empowermentansätzen und -strategien darauf geachtet werden, dass diese nicht Unterscheidungen zwischen „Uns“ und „den Anderen“ reproduzieren, indem geflüchtete Frauen – aus einem paternalisierenden Verständnis heraus – als besonders empowerment- und emanzipations*bedürftig* gesehen werden, während „Wir“ als Zufluchtsgesellschaft bereits unsere Rechte kennen und für sie einzustehen vermögen. (Lenette et al. 2012, S. 641 ff.; Koopmann 2022, S. 123; Koopmann 2023, S. 215)

9. Fazit

Im Rahmen der Recherche für die vorliegende Arbeit erschlossen sich drei wesentliche Erkenntnisse, die den vielschichtigen und höchst relevanten Themenbereich der Lebensumstände geflüchteter Frauen in seiner Gänze durchziehen: *1)* trotz gewisser Fortschritte und der Bemühungen diverser Menschen- und Frauenrechtsadvokat*innen, Forscher*innen, Wissenschaftler*innen, Sozialarbeitender etc. gibt es noch immer große Lücken in Forschung und Literatur, und einen akuten Bedarf, diese zu schließen, *2)* ein Großteil der Forschungsprojekte setzt sich wenig kritisch mit nicht-cis-heteronormativen Lebensentwürfen und Identitäten auseinander, und gleichgeschlechtliche Paare, trans* Identitäten etc. sind auch im Rahmen von Forschungsprojekten zu Familie und Elternschaft stark unterrepräsentiert, und *3)* die Rechercheergebnisse sind in nahezu allen der behandelten Themenbereiche mindestens ernüchternd und oft erschreckend, und beweisen, dass ein vermeintlich frauenrechtlich fortschrittlicher Sozialstaat wie Deutschland einen großen Aufhol- und Verbesserungsbedarf bzgl. des Gewaltschutzes, der Förderung, der diskursiv und rechtlich respektvollen und gerechten Repräsentation, und der Gleichberechtigung geflüchteter Frauen hat.

In diesem Kontext wurde wiederholt deutlich, dass das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht, auch in seiner Überschneidung mit Frauenrechten, von einer gefährlichen Inkonsequenz geprägt ist. So ist es in seiner Auslegung und Umsetzung so bürokratisiert, dass erstens massive Informations- und somit auch Machtgefälle zwischen geflüchteten Personen und Behörden stehen, und zweitens, dass im Zuge bürokratischer Verkomplizierungen in vielen rechtlichen Belangen entweder keine Klarheit über tatsächliche Zuständigkeiten herrscht, oder aber die Zuständigkeit sich von Anliegen zu Anliegen so stark unterscheidet, dass national geltende Rechtsnormen von Vorschriften zu Empfehlungen herabgesetzt werden. Diese Umstände führen in der Konsequenz dazu, dass essentielle und unbestreitbare Mandate wie der Gewaltschutz vulnerabler Personen vernachlässigt und etwa die Erfahrungen geflüchteter Frauen in eine zunehmend gefährdende Unsichtbarkeit gedrängt werden. Wenn innerhalb der Gesetzesnormen einer Zufluchtsgesellschaft ein mehrheitlicher rechtlicher Konsens darüber herrscht, dass vulnerable Personen einen besonderen Schutzanspruch haben, dann müssen staatliche Schutzmandate auch *wirksam* umgesetzt werden. Zudem müsste die deutsche Rechtsprechung wesentlich konsequenter bei der Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe vorgehen, nicht zuletzt, um auch international ein klares Zeichen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu setzen. In diesem Rahmen müssen imaginierte (Selbst-) Bilder Deutschlands als sicherem, helfendem Zufluchtsstaat kritisch betrachtet und

Verstrickungen in diskriminierende Aufenthaltsentscheidungen, systemische Ausgrenzungsmechanismen, sowie sexistische und rassistische Machtgefälle anerkannt werden – hierzu gehört ebenso eine kritische Betrachtung sozialarbeiterischer Angebote und Hilfsorganisationen.

Geflüchtete Frauen sehen sich in nahezu allen Aspekten ihres täglichen Lebens im Zufluchtsstaat mit vielfältigen Barrieren konfrontiert. Es wird von ihnen eine undurchsichtig formulierte „Integrationsleistung“ erwartet, die sie aufgrund zahlreicher behördlicher, bürokratischer, sozialer, rechtlicher und politischer Hürden faktisch kaum erbringen können – ein Umstand, dem wiederum seitens diverser Akteur*innen im Asylverfahren mit Stereotypisierungen und Negativcharakterisierungen begegnet wird. Gerade aus diesem Grund müssen geflüchtete Frauen, als Expert*innen ihrer Lebensrealitäten und Individuen mit sehr unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Biographien, Interessen und Potentialen, sowohl auf einer medialen als auch auf einer politisch-wirkungsmächtigen Ebene in ihren spezifischen Belangen, Wünschen und Bedürfnissen gehört und ernst genommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde im Zuge der Recherche auch wiederholt deutlich, wie unzertrennlich die Erfahrungen männlich und weiblich gelesener Geflüchteter ineinandergreifen und wie sehr ihre individuellen Lebensumstände einander, ihre Gemeinschaften, und die Gesellschaft als Ganze beeinflussen. Eine antirassistisch und antisexistisch agierende Soziale Arbeit muss beachten, dass „Frauenangebote“, die z.T. allein aufgrund internalisierter Rollenverständnisse als solche betitelt werden, männliche Geflüchtete nicht gänzlich aus für sie höchst relevanten Unterstützungsbereichen ausschließen und ihre Erfahrungen so unsichtbar machen; so muss männlich gelesenen Personen ebenso die Möglichkeit geboten werden, über traumatische Erlebnisse und (sexualisierte) Gewalterfahrungen zu sprechen, und zu ihrem Schutz und ihrer Stärkung Gesprächs-, Therapie- und Unterstützungsangebote wahrzunehmen. Auch im Bereich Familie und Elternschaft müssen mehr Projekte für (junge) Väter geöffnet oder etabliert werden, nicht zuletzt, da auch trans* Männer einen Anspruch auf postnatale Sorge und Beratungsangebote für neue Eltern haben.

Im Rahmen meines P2-Praktikums beim „AK Asyl e.V.“, einer Organisation zur Beratung und Unterstützung von Menschen ohne deutschen Pass, erlebte ich in der Arbeit mit geflüchteten Frauen Umstände und Situationen, die die Rechercheergebnisse der vorliegenden Arbeit bestätigen. So nahm ich etwa die Erstaufnahmeeinrichtung am Bielefelder Südring als höchst verunsichernd wahr: Klient*innen mussten bspw. einen langen, dunklen Flur im Männertrakt durchqueren, um zu den Büroräumlichkeiten des AK Asyl zu gelangen, und die

Tür zum separaten Frauentrakt, die die Sicherheit vulnerabler und allein reisender Frauen gewährleisten sollte und deshalb nur mit einer bestimmten Schlüsselkarte passierbar war, stand bei meinen Besuchen fast immer weit offen – aus „Sicherheitsgründen“ und um die Flure zu durchlüften. Auch bei der Begleitung einer Klientin zur Agentur für Arbeit traten einige der genannten Probleme auf. So musste ein Termin zum Beantragen einer Sprachkursfinanzierung mehrfach wahrgenommen werden, da die Mitarbeitenden uns im Gesprächsverlauf mitteilten, dass sie für das Anliegen der Adressatin „eigentlich“ nicht zuständig seien. Danach dauerte es mehrere Monate bis der Antrag bewilligt wurde, u.a. aufgrund der Argumentation, dass es für die Adressatin in ihrer Rolle als „Hausfrau und Mutter“ keine Dringlichkeit gebe, einen Sprachkurs wahrzunehmen. Letztendlich konnte die hochmotivierte und qualifizierte Frau den Kurs, der ihr schließlich einen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit ermöglichen sollte, erst nach über einem halben Jahr antreten. Im Zuge ihrer Begleitung wurde ich wiederholt Zeugin rassistischer wie sexistischer Mikroaggressionen und eines paternalisierenden Sprachgebrauchs der jungen Frau gegenüber.

In der Konsequenz meiner eigenen Erfahrungen im Praktikum und der intensiven Recherche für diese Arbeit wird deutlich, dass Deutschland als Zufluchtsstaat noch sehr viel Arbeit für den Schutz, die Integration, und die Gleichstellung geflüchteter Frauen leisten muss. In meiner Funktion als angehende Sozialarbeiterin, meiner Lebenserfahrung als weiblich gelesene Person, sowie meinem immensen Privileg als *weiße* Frau, sehe ich sowohl eine große Motivation als auch das Potential, mich für geflüchtete Frauen einzusetzen und ihre spezifischen Bedürfnisse solidarisch zu vertreten. Ein besonderes Anliegen ist mir dabei das Einbeziehen und Sichtbarmachen gleichgeschlechtlicher Paare, der Erfahrungen queerer Geflüchteter, und der Lebensumstände von trans* Personen im Zufluchtsstaat. Soziale Arbeit als menschenrechtlich orientierte Profession hat hier nicht nur die Möglichkeit, konkret zu handeln und Adressat*innen eine Plattform zu geben, sondern auch die Pflicht, geflüchtete Frauen und Männer, queere Geflüchtete, Personen mit Traumaerfahrungen, chronischen Erkrankungen oder Behinderung, Kinder und Jugendliche, sowie alte Menschen in ihren jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen, und mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe, Sicherheit und Integration zu unterstützen.

Literaturverzeichnis

(a) Vereinte Nationen, Generalversammlung: **Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, Resolution 217 A (III). 10. Dezember 1948.

(b) UNHCR - The UN Refugee Agency: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (**Genfer Flüchtlingskonvention**) vom 28. Juli 1951, in Kraft getreten am 22. April 1954.

(c) Council Of Europe, European Court Of Human Rights: **Die Europäische Menschenrechtskonvention**, 4.XI.1950. In der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16.

(d) UN High Commissioner for Refugees: **UNHCR Handbook for the Protection of Women and Girls**. Januar 2008.

(e) IASC (Inter-Agency Standing Committee) Task Force on Gender and Humanitarian Assistance: **Guidelines for Gender-based Violence Interventions in Humanitarian Settings** – Focusing on Prevention of and Response to Sexual Violence in Emergencies. September 2005.

(f) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (2000/C 364/01). 18.12.2000.

(h) Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (**CEDAW**) – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Bundesgesetzblatt (BGBI) 1985 II, S. 647.

(i) Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Istanbul-Konvention**). Vom 17. Juli 2017.

(j) Amtsblatt der Europäischen Union L 180/60, 29.6.2013: **Richtlinie 2013/32/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

(k) Amtsblatt der Europäischen Union L 180/96, 29.6.2013: **Richtlinie 2013/33/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

(l) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), 19. Dezember 1966.

Abdelkader, Samah: Die Anhörung im Asylverfahren – Exemplarische Analysen. Bielefeld, 2021.

Ahlert, Helen/Nahrwold, Mario: Das Ausländer- und Asylrecht: Relevante rechtliche Aspekte der Migrationssozialarbeit. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 74-90.

Akdemir, Nevra: „Ich konnte einen Job finden, als ich vergaß, wer ich war und was meine Erfahrung war.“ Statusverlust von hochqualifizierten geflüchteten Frauen* auf dem deutschen Arbeitsmarkt. In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann, Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 157-183.

Albrecht, Clara/Hofbauer Pérez, Maria/Stitteneder, Tanja: The Integration Challenges of Female Refugees and Migrants: Where Do We Stand? In: CESifo Forum 2/2021, March, Volume 22. S. 39-46.

Babitsch, Birgit: Migration und Geschlecht. In: Spallek, Jacob/Zeeb, Hajo (Hg.): Handbuch Migration und Gesundheit – Grundlagen, Perspektiven und Strategien. Bern, 2021. S. 339-351.

Bohland, Helena Katharina/Kimbel, Renate/Kegel, Peter/Dietz, Pavel/Koestner, Clemens/Letzel, Stephan/Kurmeyer, Christine/Jesuthasan, Jenny/Schouler-Ocak, Meryam/Zier, Ulrike: Depression and anxiety in female refugees from East Africa and the Middle East displaced to Germany: cross-sectional results of the female refugee study, taking sociodemographic and migration-related factors into account. In: Frontiers in Psychiatry. 2024.

Bozorgmehr, Kayvan/Biddle, Louise/Preussler, Stella/Mueller, Andreas/Szecsenyi, Joachim: Differences in pregnancy outcomes and obstetric care between asylum seeking and resident women: a cross-sectional study in a German federal state, 2010-2016. In: BMC Pregnancy and Childbirth. 2018.

Brückner, Margrit: Geschlechterverhältnisse, Soziale Arbeit und Care. In: Engelke, Ernst/Borrmann, Stefan/Spatscheck, Christian: Theorien der Sozialen Arbeit – Eine Einführung. 7. Auflage. Freiburg im Breisgau, 2018. S. 477-492.

Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike/Loeper, Lisa: Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern – Ein Literaturüberblick. In: PERIPHERIE Nr. 133, 34. Jg. 2014. S. 71-89.

Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Weinbach, Heike: Lehrbuch Gender und Queer – Grundlagen, Methoden und Praxisfelder. Weinheim und München, 2009.

Degele, Nina: Gender/Queer Studies. Eine Einführung. Paderborn, 2008.

Erdem-Wulff, Özlem/Michalski, Krystyna/Polat, Ayça: Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Aktuelle Herausforderungen und Ansätze in der Sozialen Arbeit – Arbeitsmarktpartizipation

von Geflüchteten. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 193-205.

Farrokhzad, Schahrzad/Scherschel, Karin/Krämer, Anna: Geflüchtete Frauen im Qualifizierungs- und Beschäftigungssystem – Befunde, Hürden und Perspektiven. In: Farrokhzad, Schahrzad/Scherschel, Karin/Schmitt, Melanie (Hg.): Geflüchtete Frauen. Analysen – Lebenssituationen – Angebotsstrukturen. Wiesbaden, 2022. S. 91-119.

Freedman, Jane: Sexual and gender-based violence against refugee women: a hidden aspect of the refugee „crisis“. In: Reproductive Health Matters, 24:47. 2016. S. 18-26.

Freedman, Jane/Sahraoui, Nina/Tastsoglou, Evangelia: Thinking about Gender and Violence in Migration: An Introduction. In: Gender-Based Violence in Migration – Interdisciplinary, Feminist and Intersectional Approaches. Cham, 2022. S. 3-29.

Freise, Josef: Diversitätsbewusste Soziale und Pädagogische Arbeit in der Migrationsgesellschaft – Stärkung von Haltungskompetenzen. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 109-119.

Golla, Mona: Bildungsarbeit mit jungen Geflüchteten. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 205-216.

Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Schwenken, Helen: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken: Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen*. In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann, Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 1-33.

Grittmann, Elke/Müller, Daniela: Geschlechterverhältnisse und differenzielle Inklusion im medialen Flucht_Migrationsdiskurs. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse regionaler und überregionaler Berichterstattung. In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann,

Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 33-77.

Hess, Sabine/Elle, Johanna: „Sind wir hier sicher?“ Dynamiken und Fallstricke in den Genderdiskursen der Unterbringungspolitik. In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann, Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 77-115.

Hofmann, Vanessa/Rhode, Carla/Schworm, Sebastian: Geflüchtete Frauen in Deutschland: Ein quantitativer Überblick. In: ifo Schnelldienst 24/2017. S. 82-87.

Holtmann, Catherine: Vulnerability and Resiliency: Immigrant Women, Social Networks and Family Violence. In: Gender-Based Violence in Migration – Interdisciplinary, Feminist and Intersectional Approaches. Cham, 2022. S. 163-187.

Kaufmann, Claudia/Zehetmair, Catharina/Jahn, Rosa/Marungu, Rosi/Cranz, Anna/Kindermann, David/Friederich, Hans-Christoph/Bozorgmehr, Kayvan/Nikendei, Christoph: Maternal mental healthcare needs of refugee women in a State Registration and Reception Centre in Germany: A descriptive study. In: Health and Social Care in the Community. 2021. S. 1608-1617.

Kıvılcım, Zeynep: Postcolonial Encounters: The Limits of Feminist Solidarities in the Context of International Migration. In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann, Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 253-267.

Koopmann, Ulrike: Geflüchtete Frauen und *Integration* – Maßnahmen, kritische Anfragen und Bedarfe. In: Farrokhzad, Schahrzad/Scherschel, Karin/Schmitt, Melanie (Hg.): Geflüchtete Frauen. Analysen – Lebenssituationen – Angebotsstrukturen. Wiesbaden, 2022. S. 119-143.

Koopmann, Ulrike: „Es ist wichtig, dass ich weiß, wo man meine Stimme hört.“ Erfahrungen, Deutungen und familiäre Handlungspraktiken geflüchteter Frauen* zu Gewalt und Sicherheit.

In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann, Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 183-225.

Krause, Ulrike: *Die* Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hg.): Flüchtlinge – Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden, 2017. S. 79-95.

Krause, Ulrike/Schmidt, Hannah: „Being beaten like a drum“: Gewalt, Humanitarismus und Resilienz von Frauen in Flüchtlingslagern. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 10(2). 2018. S. 47-62.

Kreul, Antonia/Bartholomé, Nina (Flüchtlingsrat NRW e.V.): LSBTI*-Flüchtlinge in NRW – Ein Merkblatt für Kommunen. Bochum, 2016.

Kukovetz, Brigitte: Irreguläre Leben – Handlungspraxen zwischen Abschiebung und Niederlassung. Bielefeld, 2017.

Küppers, Carolin/Hens, Kristina: Refugees & Queers – Forschung an der Schnittstelle von LSBTTIQ, Fluchtmigration und Emanzipationspolitiken. Einleitung. Bielefeld, 2019.

Lenette, Caroline/Brough, Mark/Cox, Leonie: Everyday resilience: Narratives of single refugee women with children. In: Qualitative Social Work 12(5). 2012. S. 637-653.

Lingen-Ali, Ulrike/Mecheril, Paul: Rassismuskritik als konstitutives Moment. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 37-51.

Mackroth, Petra/Mühlbach, Christine: Erwerbsperspektiven eröffnen – Wie die Integration von geflüchteten Müttern gelingt. In: Farrokhzad, Schahrzad/Scherschel, Karin/Schmitt, Melanie (Hg.): Geflüchtete Frauen. Analysen – Lebenssituationen – Angebotsstrukturen. Wiesbaden, 2022. S. 233-255.

Menke, Katrin: Arbeitsmarktaktivierung im Interesse geflüchteter Frauen? Arbeitsverwaltung an ihren Grenzen. In: WSI-Mitteilungen 75 (1). 2022. S. 66-71.

Mohammadzadeh, Zahra: Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen. In: Spallek, Jacob/Zeeb, Hajo (Hg.): Handbuch Migration und Gesundheit – Grundlagen, Perspektiven und Strategien. Bern, 2021. S. 407-417.

Moran, James Kenneth/Jesuthasan, Jenny/Schalinski, Inga/Kurmeyer, Christine/Oertelt-Prigione, Sabine/Abels, Ingar/Stangier, Ulrich/Starck, Annabelle/Gutermann, Jana/Zier, Ulrike/Wollny, Anja/Richter, Kneginja/Krüger, Antje/Schouler-Ocak, Meryam: Traumatic Life Events and Association With Depression, Anxiety, and Somatization Symptoms in Female Refugees. 2023.

Nomos: Gesetze für die Soziale Arbeit (13. Auflage). Stand: 7. August 2023 (BGBI. I Nr. 207). Baden-Baden, 2024.

Nowak, Anna Christina/Hornberg, Claudia: Erfahrungen von Menschen mit Fluchtgeschichte bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in Deutschland – Erkenntnisse einer qualitativen Studie. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 10/2023. S. 1117-1125.

Palenberg, Amanda Louise: Geflüchtete Frauen aus Syrien – Zwischen Rassismus und Sexismus in Unterstützungsnetzwerken. Wiesbaden, 2021.

Pelzer, Marei: Gender-basierte Verfolgung vor Gericht – Menschenrechtliche Mängel in asylrechtlichen Gerichtsentscheidungen. In: Farrokhzad, Schahrzad/Scherschel, Karin/Schmitt, Melanie (Hg.): Geflüchtete Frauen. Analysen – Lebenssituationen – Angebotsstrukturen. Wiesbaden, 2022. S. 45-65.

Pittaway, Eileen/Bartolomei, Linda: Refugees, Race, and Gender: The Multiple Discrimination against Refugee Women. In: Refuge: Canada‘s Journal on Refugees, Volume 19, Number 6. 2001. S. 21-32.

Polat, Ayça: Migrations- und Flüchtlingspolitik im Einwanderungsland Deutschland. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 17-37.

Rabe, Heike/González Méndez de Vigo, Nerea: Ein Recht auf effektiven Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen in Deutschland. In: Farrokhzad, Schahrzad/Scherschel, Karin/Schmitt, Melanie (Hg.): Geflüchtete Frauen. Analysen – Lebenssituationen – Angebotsstrukturen. Wiesbaden, 2022. S. 65-91.

Reilly, Niamh/Bjørnholt, Margunn/Tastsoglou, Evangelia: Vulnerability, Precarity and Intersectionality: A Critical Review of Three Key Concepts for Understanding Gender-Based Violence in Migration Contexts. In: Gender-Based Violence in Migration – Interdisciplinary, Feminist and Intersectional Approaches. Cham, 2022. S. 29-57.

Scholaske, Laura/Spallek, Jacob/Entringer, Sonja: Intergenerationale Übertragung von Migrationserfahrungen und fetale Programmierung von Krankheit und Gesundheit. In: Spallek, Jacob/Zeeb, Hajo (Hg.): Handbuch Migration und Gesundheit – Grundlagen, Perspektiven und Strategien. Bern, 2021. S. 351-369.

Schouler-Ocak, Meryam/Kurmeyer, Christine: Study on Female Refugees – Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland (Abschlussbericht). 2017.

Schröer, Hubertus: Interkulturelle Orientierung und Öffnung von Institutionen Sozialer Arbeit und Pädagogik – Grundlagen und Herausforderungen. In: Polat, Ayça (Hg.): Migration und Soziale Arbeit – Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart, 2017. S. 119-130.

Sievers, Erika: Migration und Schwangerschaft: Aspekte der Prävention und Versorgung. In: Public Health Forum 2015; 23(2). DOI 10.1515/pubhef-2015-0024. S. 64-66.

Ullmann, Johanna Maria/Lingen-Ali, Ulrike: Geflüchtete Frauen in Deutschland. In: Frauen in der Migration (http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280212/frauen-in-der-migration, letzter Zugriff: 16.12.24, 13:58). 2021.

Ullmann, Johanna/Schwenken, Helen: „Damit sie eine Chance auf dem Weg in die Arbeitswelt haben!“ – Arbeitsmarktbezogene Unterstützungsprojekte für geflüchtete Frauen* im Vergleich. In: Akdemir, Nevra/Elle, Johanna/Grittmann, Elke/Hess, Sabine/Koopmann, Ulrike/Müller, Daniela/Schwenken, Helen/Şenoğuz, H. Pinar/Ullmann, Johanna: Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken – Die vergeschlechtlichte In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Wiesbaden, 2023. S. 115-157.

Wessels, Janna: Feministische Herausforderungen an das Flüchtlingsrecht: von der zweiten zur dritten Welle. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 10(2). 2018. S. 18-31.

Witte, Katharina: „Versteh mich nicht zu schnell“ – Achtsames Arbeiten mit geflüchteten Menschen. Wiesbaden, 2018.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, die vorliegende Arbeit eigenständig und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben. Alle zitierten oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche gekennzeichnet und die Quellen vollständig angegeben.

Bielefeld, 16/12/2024 — E Kegler

(Ort, Datum) (Unterschrift)